



Projekt edukacyjny
"Miasto Gdynia
w okresie II Wojny Światowej"



Zeszyt nr 19

AMTSBLATT
des Stadtkommissars · Gotenhafen
1942

luty 2017

Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 1

3. JANUAR 1942

4. JAHRGANG

Zag 1108 ^{Wirtschaftskreis} Kiel - 4. 3. 43.

An die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung Gotenhafen.

Das nunmehr abgeschlossene Jahr 1941, dessen Ereignisse von grösster geschichtlicher Bedeutung waren, liegt hinter uns. Es war erfüllt von Erfolgen der grossdeutschen Wehrmacht, die in der Geschichte unseres Volkes als beispiellos bezeichnet werden müssen. Der siegreiche Kampf gegen den Bolschewismus hat das Antlitz des abgelaufenen Jahres geprägt.

Auch die Aufgaben, die von der inneren Front und nicht zuletzt von den öffentlichen Verwaltungen zu erfüllen waren, sind gewachsen. Personelle Schwierigkeiten, verursacht durch weitere Einberufungen von Gefolgschaftsmitgliedern zum Wehrdienst sowie die durch den Krieg bedingten zahlreichen neuen Vorschriften sind die Gründe für die Tatsache, dass an jeden einzelnen der Verwaltung erhöhte Anforderungen gestellt werden mussten. Ich möchte an dieser Stelle feststellen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung Gotenhafen die ihr gestellten Aufgaben erfüllt haben, indem sie, das einzigartige Vorbild unseres grossen Führers vor Augen, in nationalsozialistischer Einsatzbereitschaft ihre letzten Kräfte gern und freudig der Volksgemeinschaft zur Verfügung gestellt haben.

An der Schwelle des neuen Jahres spreche ich deshalb allen Beamten, Angestellten und Arbeitern für das, was jeder an seinem Platz im vergangenen Jahre geleistet hat, meinen Dank und meine Anerkennung aus. Das Jahr 1942 wird die Erfüllung noch grösserer und schwererer Aufgaben von uns allen fordern. Ich erwarte daher von allen Gefolgschaftsmitgliedern im neuen Jahre, dass sie wie bisher und noch darüber hinaus alle Kräfte zur Verwirklichung des grossen Zieles, den Endsieg bald zu erringen, einsetzen. Der Aufblick zu unserem Führer und die durch nichts zu erschütternde Treue zu ihm werden jede Mühe und jedes Opfer tragen helfen.

In diesem Sinne spreche ich den Beamten, Angestellten und Arbeitern meiner Verwaltung zum Jahreswechsel meine herzlichen Glückwünsche aus.

Gotenhafen, den 1. Januar 1942.

Heil Hitler!

Schlichting

Oberbürgermeister

7. JAN. 1942



VERFÜGUNGEN

Benutzung der Umlaufmappen.

Die Umlaufmappen sind dazu bestimmt, den Verkehr dienstlicher Schriftstücke und Akten von Büro zu Büro beschleunigt vor sich gehen zu lassen. Aus diesem Grunde ist in die einzelnen Spalten der Umlaufmappen nur der Name des Beamten einzutragen, für den die dienstlichen Vorgänge bestimmt sind. Grundsätzlich werden aus Gründen des beschleunigten und vereinfachten Umlaufs keine Amtsbezeichnungen auf den Umlaufmappen verwendet. Bei Umlaufmappen mit Schriftstücken für den Oberbürgermeister wird in die entsprechende Spalte ein +, bei Umlaufmappen für den Bürgermeister ein # eingetragen. Diese vereinfachte Form des Verkehrs der Büros untereinander erleichtert die Arbeit der Amtsgehilfen.

Gotenhafen, den 3. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

BEKANNTMACHUNGEN

Einholung von Strafregisterauszügen.

Der RMDl. hat durch RdErl. vom 2. Dezember 1941 — RMBIV. S. 2132 — für die Einholung von Strafregisterauszügen eine neue einheitliche Regelung getroffen. Demnach sind Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister an folgende Stellen zu richten:

1. Wenn die Person im Altreich, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland, im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig oder in den Gebieten von Eupon, Malmedy und Moresnet geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort liegt; dies gilt auch, wenn der Geburtsort in einem anderen Lande liegt als der Sitz des Landgerichts;

2. Wenn die Person in dem in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbezirk Znaim, Amtsgerichtsbezirk Gratzen, Krummaw Moldau, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz und Oberplan) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft in Znaim;

3. Wenn die Person in einem anderen Teil der Reichsgaue der Ostmark geboren ist,

an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien (Wien II, Rossauerlände 7-9);

4. Wenn die Person in den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und an das Zentralstrafregister in Warschau, Lesznostrasse 53/55;

5. Wenn die Person im Protektorat Böhmen geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des

Protektorats, in deren Sprengel die Person geboren ist und an das zuständige deutsche Strafregister im Protektorat;

6. wenn die Person im Gebiet des Generalgouvernements geboren ist,

an die Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Strasse 178) und an das Zentralstrafregister in Warschau;

7. wenn eine Person im Ausland geboren ist, wenn der Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist oder wenn es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,

an das Auslandsstrafregister in Berlin.

Wegen etwaiger Zweifelstragen verweise ich auf die sehr eingehenden weiteren Bestimmungen des Runderlasses. Die früheren Bestimmungen vor allem der Runderlass vom 15. Dezember 1939, sind dadurch gegenstandslos geworden.

Gotenhafen, den 3. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Vorstand der Sparkasse der Stadt Gotenhafen.

Der Herr Regierungspräsident in Danzig hat durch Verfügung vom 4. 11. 1941 folgende Mitglieder als Vorstand der Sparkasse der Stadt Gotenhafen für die Dauer von 4 Jahren auf Grund des § 7 Abs. 5 der SpVO. bestätigt:

Vorstandsmitglieder:

- a) Kaufmann Bernhard Eckert, Gotenstrasse 7,
- b) Festungsintendant Dr. Joachim Meisel, Adolf-Hitler-Platz 16,
- c) Kaufmann Leo Pondorf, Adolf-Hitler-Strasse 42,
- d) Bäckermeister Alfred Kampe, Gartenstrasse 42,
- e) Kaufmann Arthur Rossa, Gartenstrasse 33,
- f) Hotelpächter Helmut Klawonn, Bahnhofstr. 11a.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder:

- a) Dipl.-Ing. Edgar Matzkait, Adolf-Hitler-Platz 14,
- b) Goldschmiedemeister Otto Hermann, Adolf-Hitler-Strasse 36,
- c) Gastwirt Karl Extra, Gotenstrasse 31,
- d) Marineintendanturrat Erwin Dymarden,
- e) Drogeriebesitzer Hermann Dammann, Seydlitzweg 10,
- f) Kaufmann Herbert Püschner, Horst-Wessel-Strasse 26.

Die Ernennung der Vorstandsmitglieder bzw. stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist für die Zeit vom 1. 12. 1941 bis zum 30. 11. 1945 erfolgt. Die Einführung der Mitglieder des Vorstandes ist in dessen erster Sitzung am 10. 12. 1941 vorgenommen worden, ebenso sind die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes bei gleichem Anlass auf ihr Amt verpflichtet worden. Die Einführung der stellvertretenden Mitglieder Püschner und Dammann, die an der Teilnahme verhindert waren, wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes nachgeholt werden.

Gotenhafen, den 3. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 2

10. JANUAR 1942

4. JAHRGANG

*Zum Erfolge gehört, sich vom Misserfolge nicht schrecken lassen
Und auch deinen Kopf darfst du nicht sparen, wenn er gefordert wird,
Wer sich spart, verspielt sich.*

Josef Ponten

Am 20. 12. 1941 verstarb nach kurzer Krankheit der Schmied des Städtischen Schlacht- und Viehhofes

Klemens Klinger

Der Verstorbene stand seit September 1939 im Dienst der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung betrauert in dem Verstorbenen einen vorbildlichen und fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

BEKANNTMACHUNGEN

Im Reichsgesetzblatt I S. 759 ist die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 veröffentlicht, auf deren wichtigen Inhalt ich hiermit besonders aufmerksam mache.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Bestellung eines neuen Kassenleiters.

Mit Wirkung vom 10. Januar 1942 habe ich den Stadtoberinspektor Friederich gemäss §94 DGO. zum Kassenverwalter für die Stadt Gotenhafen bestellt und mit der Leitung der Stadthauptkasse beauftragt.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.
Der Oberbürgermeister.

Einführung der Reichsversicherungsordnung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 22. Dezember 1941 — RGBl. I S. 777 — sind die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden. Stichtag für die Einführung dieser Vorschriften, die jedoch keine Anwendung auf Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstum finden, ist für den Reichsgau Danzig-Westpreussen der 1. Januar 1942. Auf die Bedeutung dieser für die Kranken —, Unfall — und Rentenversicherung wichtigen Verordnung weise ich besonders hin; mit dem Erlass weiterer Durchführungsbestimmungen durch den Reichsarbeitsminister wird zu rechnen sein.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zuteilung von Nadelschnittholz-Einkaufscheinen.

Nach Mitteilung des Deutschen Gemeindetages vom 19. 11. 41. sind mit dem am 1. Oktober 1941 begonnenem Forstwirtschaftsjahr 1941/42 neue Bestimmungen der Reichsstelle für Holz über die Zuteilung von Nadelschnittholz-Einkaufscheinen ergangen.

Aus dem Kontingent des Deutschen Gemeindetages dürfen Holzeinkaufsscheine nur verwendet werden, wenn die Instandsetzung — oder Unterhaltungsarbeiten von einer Dienststelle oder einem Betrieb der Kommunalverwaltung selbst ausgeführt werden. Sollen dagegen die Arbeiten nicht von eigenen Gefolgschaftsmitgliedern, sondern von einem beauftragten gewerblichen oder handwerklichen Betrieb geleistet werden, so ist es dessen Aufgabe, die erforderlichen Holzeinkaufsscheine über seine Wirtschaftsgruppe oder seinen Innungsverband zu beschaffen.



Auf besonderen Antragsformblättern muss ausdrücklich bestätigt werden, dass die Instandsetzungsarbeiten, für die Holzeinkaufsscheine beantragt werden, von eigenen Gefolgschaftsmitgliedern der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

Da dem Deutschen Gemeindetag als Kontingenträger von der Reichsstelle für Holz jeweils nur für ein Vierteljahr Holzeinkaufsscheine für die Zuteilung an die einzelnen Bedarfsstellen überwiesen werden, so ist es unvermeidbar, dass Zuteilungen von Holzeinkaufsscheinen für die Bedarfsstellen immer nur für ein Vierteljahr bemessen werden. Begründete Anträge mit Einzelangaben über die Höhe des jeweiligen Bedarfs müssen daher in jedem Vierteljahr von neuem gestellt werden.

Die Meldungen der einzelnen Dienststellen müssen daher am 10. jeden letzten Vierteljahresmonats pünktlich der Beschaffungstelle für kontingentierte Baustoffe im Tiefbauamt — 660 — (Sechsbearbeiter: Bauingenieur Kernig) eingereicht werden.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz, Gotenhafen.

Das Deutsche Rote Kreuz in Gotenhafen teilt mit, dass am Donnerstag, dem 15. Januar 1942, 19,30 Uhr, auf der Dienststelle der Bereitschaft (m) Gotenhafen, Adolf-Hitler-Str. 104, ein neuer Grundausbildungslehrgang beginnt. Meldungen werden auf der DRK-Kreisstelle, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Str. 120, täglich von 9—12 und 15—17 Uhr, Sonnabends 9—12 Uhr entgegengenommen.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Neuanschaffungen der Bücherei.

Um allen Gefolgschaftsmitgliedern der Stadtverwaltung laufend einen Überblick über die neuesten Verordnungen, Kommentare und Abhandlungen auf allen Gebieten des Verwaltungsrechts zu geben und die Benutzung der Städt. Verwaltungsbücherei zu erleichtern, werden ab 1. 1. 1942 die in der Bücherei neu angeschafften Werke in regelmässiger Folge, und zwar monatlich einmal im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Im Dezember 1941 wurden neu angeschafft:

1. Das Erfurter Stadtrecht, herausgegeben von der Stadtverwaltung Erfurt
2. Die Eisen- und Stahlbewirtschaftung
3. Bussjäger, Der Bürgermeister als Standesbeamter
4. R. v. Hippel, Der deutsche Strafprozess
5. Gersbach, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
6. Käss, Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

7. Pfeifer, Die Ostmark, Historisch-systematische Gesetzsammlung
8. Zwiebler, die Lohnpfändungsverordnung
9. Die DGO in den eingegliederten Ostgebieten
10. Der Haushaltsplan in Schlagworten
11. Die Vorschriften über den Kinderzuschlag
12. Becker, Gemeindliche Selbstverwaltung
13. Dommaschk, Das Bezugscheinwesen der Ernährungswirtschaft
14. Lutzeyer, Die Oststeuerhilfe
15. Altrichter, Das Wesen der soldatischen Erziehung
16. Kötsche, Geschichte der ostdeutschen Kolonisation
17. Meerwarth, Leitfaden der Statistik
18. Keyser, Geschichte des deutschen Weichsellandes
19. Peters, Grundriss des BGB.
20. Müthling, Wertzuwachssteuerrecht
21. Was musst Du wissen von der Angestelltenversicherung
22. Die Schätzung bebauter Grundstücke
23. Luftschutzräume in jedem Haus
24. Richtlinien für Verdunklungsmittel
25. Luftschutzbestimmungen
26. Vollbach, Die jagdrechtliche Praxis
27. Dippel, Standesamt und Standesamtsführung
28. Johanny, Volk, Partei, Reich
29. Zeitler-Schlaemp, Deutsches Kommunalrecht, 5. Bd.
30. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich
31. Stahlkopf, Das Grundstück und Rechtsvorgänge an Grundstücken
32. Reichsleistungsgesetz
33. Palandt, BGB.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

VERFÜGUNGEN

Verdunklung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichgau Danzig-Westpreussen bis zum 4. 4. 1942 festgesetzten Verdunklungszeiten bekanntgegeben:

Vom 11.1.42—17.1.42	Verdunklung von 17,25—	8,15 Uhr
„ 18.1.42—24.1.42	„ „ 17,30—	8,10 „
„ 25.1.42—31.1.42	„ „ 17,40—	8,05 „
„ 1.2.42— 7.2.42	„ „ 17,55	7,55 „
„ 8.2.42—14.2.42	„ „ 18,10—	7,45 „
„ 15.2.42—21.2.42	„ „ 18,20—	7,30 „
„ 22.2.42—28.2.42	„ „ 18,35—	7,15 „
„ 1.3.42— 7.3.42	„ „ 18,50—	7,00 „
„ 8.3.42—14.3.42	„ „ 19,00—	6,40 „
„ 15.3.42—21.3.42	„ „ 19,15—	6,25 „
„ 22.3.42—28.3.42	„ „ 19,25—	6,10 „
„ 29.3.42— 4.4.42	„ „ 19,35—	5,50 „

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 22. 11. 1941 in Nr. 39 des Amtsblattes ersuche ich nochmals um strengste Beachtung der Verdunklungsvorschriften in den Diensträumen.

Gotenhafen, den 10. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonntags. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 3

17. JANUAR 1942

4. JAHRGANG

Nur tapfere Völker haben ein sicheres Dasein!

Arndt

BEKANNTMACHUNGEN

Tragweise des Kriegsverdienstkreuzes

2. Klasse mit Schwertern

RdErl. d. RMdl. v. 19. 11. 1941 - I c 1236/41 - 4762 b -

1. Über die Tragweise des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern bestehen vielfach noch Unklarheiten.

2. Das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern ist ein Schwerterorden. An der kleinen Ordensschnalle werden deshalb auf dem Band des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern zwei gekreuzte Schwerter in Bronze, der Farbe des Kriegsverdienstkreuzes, getragen. Sofern das Band des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern aus dem Knopfloch des Uniformrockes getragen wird, dürfen auf ihm Schwerter nicht getragen werden.

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Einheitliche Schreibweise des Wortes „Ski“.

Nachstehenden Runderlass gebe ich zur Kenntnis:
RdErl. d. RF-SSuChdDtPol. im RMdl. v. 22. 12. 1941
O-Kdo II W (1) 1 0 Nr. 214 41

Zur Erzielung einer Einheitlichkeit im Schriftverkehr ist künftig nur noch die Schreibweise „Ski“, Mehrzahl „Skier“, anzuwenden.

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Abhaltung eines Betriebsappells.

Der k. Betriebsobmann hat im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Gotenhafen der Deutschen Arbeitsfront die Abhaltung eines Betriebsappells für die Stadtverwaltung anberaumt.

Der Betriebsappell findet am Freitag, dem 23. Januar 1942 in der Zeit von 13,00 bis 14,30 Uhr in den Räumen der „Apollo-Lichtspiele“ statt.

Ich erwarte, dass sämtliche Gefolgschaftsmitglieder einschl. der Beamten an dem Betriebsappell teilnehmen. Nur wenn durch die geschlossene Teilnahme einer Dienststelle die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet ist, kann von der Beteiligung einzelner Gefolgschaftsmitglieder abgesehen werden.

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Errichtung einer Eisbahn.

Zur Förderung des Wintersports ist von dem Amt für Volks- und Jugendertüchtigung auf dem Sportplatzgelände am Grimmweg eine Eisbahn geschaffen worden. Der Eintrittspreis beträgt für Erwachsene 0,30 RM, für Schüler 0,10 RM. Auf die dadurch gegebene Möglichkeit zur Ausübung des Wintersports, insbesondere des Eishockeyspieles durch die Jugend, weise ich besonders hin.

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ausschmückung und Dekorationen.

Da schon Temperaturen von +3° Celsius beim Transport Schaden an lebenden Pflanzen hervorrufen, ist es während des Winterhalbjahres nicht möglich, seitens des Stadtgartenamtes Ausschmückungen in der sonst üblichen Art vornehmen zu lassen. Pflanzentransporte sind während der kalten Jahreszeit nur in einem völlig geschlossenen Wagen ausführbar, der jeweils vom Besteller zur Verfügung gestellt werden muss, da das Stadtgartenamt entsprechende Fahrzeuge nicht besitzt.

Auch haben die Anmeldungen auf Ausschmückungen so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftragsordnungsgemäss erledigt werden kann (spätestens am vorhergehenden Tag).

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister



Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:
 Leokadia Schwarz, Albert Forster-Str. 268, Obst- und Gemüsegeschäft,
 Wanda Kaczmarek, Fehrbelliner Str. 17, Obst- und Gemüsegeschäft,
 Erich Koschnick, Kielau, Karthäuser Str. 12, Tabakwarengeschäft,
 Wally Lewicki, Adolf Hitler-Strasse 114, I, Schönheitspflugesalon.
 Maximilian Nowakowski, Albert Forster-Strasse 112a, Schneider,
 Aleksa Rozak, Horst Wessel-Strasse 11, Schuhmacher.
 Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

VERFÜGUNGEN

Form der Kassenanweisungen.

Es ist festgestellt worden, dass die Auszahlungs- und Einnahmeanordnungen formell nicht immer den Vorschriften entsprechend erteilt werden. Insbesondere wird von vielen Dienststellen die Monatsbezeichnung der Ausstellung durch Ziffern abgekürzt. Eine derartige Abkürzung ist nicht zulässig, zumal dadurch die Möglichkeit zu späteren Abänderungen gegeben ist.

Nach § 27 GemHVO. und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen muss die Anweisung den Tag der Ausstellung vollständig enthalten; der Begriff der Vollständigkeit schliesst die ziffernmässige Abkürzung der Monatsbezeichnung aus. Zulässig ist lediglich, den Namen des Monats bei Raummangel abzukürzen (z. B. Jan. oder Nov.).

Ich erwarte für die Zukunft genaueste Beachtung dieser Bestimmungen.

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Verdunkelung der Dienstgebäude.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch einen Runderlass auf die besondere Bedeutung und Durchführung der Verdunkelung der Dienstgebäude während der Wintermonate hingewiesen. Nachstehend bringe ich den Erlass zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung.

RdErl. d. RMdI. v. 18. 12. 1941.

(1) In den Wintermonaten kommt der Verdunkelung als wichtige Voraussetzung für eine wirksame Luftabwehr erhöhte Bedeutung zu. Deshalb wird z. Z. eine Aufklärungsaktion durchgeführt, um die Bevölkerung erneut auf die Wichtigkeit der Verdunkelung hinzuweisen und sie über falsche und richtige Verdunkelungsmassnahmen zu belehren. Alle mir nachgeordneten Dienststellen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände haben diese Aktion durch strengste Verdunkelungsdisziplin nachdrücklichst zu unterstützen.

(2) Insbesondere sind die bestehenden Verdunkelungsvorschriften streng zu beachten. Während der Sommermonate durch weniger straffe Handhabung der Bestimmungen entstandene Mängel sind sofort abzustellen. Die Verdunkelungseinrichtungen sind zu überprüfen, vorhandene Schäden unverzüglich zu beseitigen. Vor allem ist auf lichtdichten Abschluss der Fenster- und Oberlichtverdunkelung an den Rändern zu achten. Wegen der gebotenen Rohstoffersparnis ist anzustreben, schadhafte Verdunkelungsvorrichtungen nur auszubessern, nicht gleich zu erneuern. Sind sie aber im ganzen verbraucht und nicht mehr so instandsetzungsfähig, dass mit ihnen ein lichtdichter Abschluss erreicht werden kann, müssen sie durch eine neue vorschriftsmässige Einrichtung ersetzt werden. Auch Luftschutzleuchten im Freien und Blaulicht-Glühlampen sind auf vorschriftsmässige Beschaffenheit zu überprüfen und nötigenfalls auszuwechseln. Alle Verdunkelungsvorrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(3) Ferner ist die zeitgerechte Durchführung der täglichen Verdunkelung — von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — sicherzustellen. Hierauf sind besonders die mit der abendlichen und morgendlichen Reinigung der Diensträume beauftragten Kräfte hinzuweisen.

(4) Da die Bevölkerung auf die Verdunkelung der Behörden- bzw. Dienstgebäude besonders achtet, müssen alle mir nachgeordneten Dienststellen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände durch vorbildliche Durchführung der Verdunkelungsmassnahmen erzieherisch wirken.

(5) Für umfassende Bekanntmachung dieses RdErl. ist zu sorgen.

Gotenhafen, den 17. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

PERSÖNLICHES

Neueingestellt wurden:

Für das Wirtschafts- und Ernährungsamt:

Hansch, Kriegsaushilfsangestellte,
 Piepke, „
 Wieczorek, Angestellter.

Für das Vermessungsamt:

Armaschewski, Techniker,
 Mateja, Zeichnerin.

Für das Tiefbauamt:

Fischer, Kriegsaushilfsangestellter,
 Trojanowski, „

Für das Hauptamt:

Schulte, Anlernling.

Für das Stadtkrankenhaus:

Kniasiew, cand. med.

Der Dipl. Ing. v. P a l e s k e — Stadtplanungsamt — ist zum 15. Januar 1942 zum Wehrdienst einberufen worden.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 4

24. JANUAR 1942

4. JAHRGANG

*Das neue Jahr soll unser Volk befestigen in der Zähigkeit und Ausdauer
Und ihm vor allem die Kraft geben, zu kämpfen für den Sieg und für den
Frieden, den Deutschland allen bringt, die guten Willens sind*

Dr. Goebbels

BEKANNTMACHUNGEN

Einsparung von Papier.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch nachstehenden Runderlass erneut auf die sparsamste Verwendung von Papier hingewiesen:

— RdErl. d. RMdI, v. 8. 1. 1942 — V a 942/41-1625 —

1. Mit RdErl. v. 21. 5. 1941 (MBl. V. S. 965) habe ich ein RdSch. des Ministerpräs. Reichsmarschall Göring — Beauftragten für den Vierjahresplan — v. 3. 5. 1940 bekanntgegeben, in dem folgendes ausgeführt ist:

„Trotz der an sich gebotenen Sparsamkeit im Papierverbrauch ist nach wie vor zu beobachten, dass einzelne Dienststellen die durch die Erfordernisse des Vierjahresplans und der Kriegführung dem Papierverbrauch gezogenen Grenzen überschreiten. So ist es unter den heutigen Verhältnissen beispielsweise nicht angängig, dass Berichte, Statistiken, Rund- und Werbeschreiben und sonstige Veröffentlichungen in verschwenderischer Ausführung, die zum Inhalt in keinem Verhältnis steht, versandt werden. Die aus einer solchen Übung kommende Einstellung ist um so bedenklicher, als auf anderen Gebieten des Papierverbrauchs, insbesondere bei Zeitungspapier, schärfste, für die beteiligten Kreise mit fühlbaren Opfern verbundene Eingriffe vorgenommen werden mussten“.

2. Mit der Bekanntgabe dieses RdSch. ist seinerzeit die Weisung verbunden worden, bei der Verwendung von Papier äusserste Sparsamkeit walten zu lassen und jede sich nur bietende Gelegenheit zur Einsparung von Papier auszunutzen. Diese Weisung wird, wie die Beobachtungen der letzten Zeit ergeben haben, nicht überall hinreichend beachtet. So werden immer noch Denkschriften, Rechenschaftsberichte und ähnliche Berichte - zu dem noch oft in übertriebener Aufmachung -

durchaus entbehrlich sind. Ich weise demnach die Gemeinden und Gemeindeverbände nunmehr an, von der Drucklegung derartiger Denkschriften und Berichte in jedem Falle abzusehen, soweit sie nicht für unmittelbar kriegswichtige Zwecke erforderlich sind. Auch in diesem Falle ist eine Aufmachung zu wählen, die den Grundsätzen sachlicher Sparsamkeit Rechnung trägt.

Da ich gerade in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht habe, dass auch viele städt. Dienststellen noch immer nicht die gebotene Sparsamkeit in der Verwendung von Papier walten lassen, weise ich auf den vorstehenden Runderlass besonders hin. Zu kurzen Schreiben sind grundsätzlich nur halbe Bogen zu verwenden, wobei auch die Rückseiten der Bogen zu benutzen sind. Ebenso ist von der Verwendung von Postkarten, soweit dies inhaltlich und räumlich möglich ist, weitgehendst Gebrauch zu machen. Die Verfügungen selbst sind nach Möglichkeit auf den freien Raum der bereits bei den Akten vorhandenen Schreiben oder Anfragen zu setzen. Besonders der Schriftwechsel zwischen den einzelnen Dienststellen, der, sofern er überhaupt notwendig ist, soweit als möglich einzuschränken sein wird, muss unter sparsamstem Papierverbrauch geführt werden, wobei nur mit einfachem Zeilenabstand, d. h. einzeilig zu schreiben ist. Ebenso ist die Verwendung von Kopfbogen zwischen den einzelnen Dienststellen untersagt; es genügt hierbei, wenn zu den Schriftsätzen nur die billigsten Papiersorten (Saugpost usw.) oder die Rückseiten überholter Vordrucke benutzt werden.

Ich werde die Durchführung meiner Anordnung in dieser Hinsicht von jetzt ab auf das schärfste überwachen und erwarte daher ihre strenge Beachtung.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.



Sparsame Stromverwendung.

Die Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft weist darauf hin, dass in der Kriegszeit besonders grosse Mengen an elektrischem Strom zur Steigerung der Rohstoffherzeugung, zum weiteren Ausbau der Rüstungsindustrie sowie in der Ernährung und Landwirtschaft gebraucht werden. Die gesamte Elektrizitätswirtschaft muss für die ausreichende Stromversorgung dieser Wirtschaftszweige eingesetzt und jeder überflüssige Stromverbrauch vermieden werden.

Ebenso wie der Verbrauch von Kohle und anderen Energiearten nach Möglichkeit eingeschränkt werden muss, ist es erforderlich, dass auch der Stromverbrauch auf das unbedingt notwendige Mass beschränkt wird.

Besonders während der Morgenstunden, also von etwa 6 bis 10 Uhr, wird der Verbrauch an Licht- und Kraftstrom im Rahmen des möglichen auf ein Mindestmass einzuschränken sein, da gerade während dieser Tageszeit die höchsten Anforderungen an die Elektrizitätsversorgung gestellt werden.

Eine sparsame Stromregelung hilft der deutschen Wirtschaft; ich erwarte daher von allen Dienststellen strengste Beachtung dieser Richtlinien.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Der Ratsherr Dipl. Ing. Edwin Wittstock, der aus der Firma Flugzeugwerk Gotenhafen Kurt Kannenberg K.G. ausscheidet, übernimmt bis auf weiteres Sonderaufgaben bei der Stadtverwaltung, insbesondere solche technischer Art.

Die Dienststellen haben auf Anfordern etwa notwendiges Aktenmaterial Dipl. Ing. Wittstock zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Geschäftseröffnung:

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:
Marie Milner, Gartenstrasse 40, Obst- und Gemüsegeschäft,

Wladislawa Kubiak, Adlershorst, Marienwerder Str. 76,
Schneiderin,

Wally Kifkowski, Adlershorst, Grodeckstrasse 13,
Schneiderin.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

VERFÜGUNGEN

Feststellungs- und Zeichnungsbefugnis.

Der Angestellte Brodbeck erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem Stadthauptamt für die Verwaltungsbücherei erteilten Kasenanordnungen.

Gleichzeitig wird Brodbeck die Ermächtigung erteilt, den laufenden Schriftwechsel der Verwaltungsbücherei „Auf Anordnung“ zu zeichnen.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

Abtretung und Pfändung von Forderungen.

In Abänderung meiner Verfügung vom 31. 5. 1941 (Amtsblatt Nr. 15) sind ab sofort eingehende Abtretungserklärungen über Geldforderungen sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die Gefolgschaftsmitglieder der hiesigen Verwaltung betreffen, unverzüglich den Personalamt zuzuleiten.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister

PERSÖNLICHES

Neu eingestellt wurden:

Für die Stadthauptkasse:

Friederich, Stadtoberinspektor

Für das Fürsorgeamt:

Steinert, Kriegsaushilfsangestellte,
Schönrock, Stenotypistin

Für die Sozialverwaltung:

Logemann, Volkspflegerin

Für das Tiefbauamt:

Bodak, Zeichnerin

Für das Wirtschafts- und Ernährungsamt:

Flaegel, Kriegsaushilfsangestellte,
Grünberg, Kriegsaushilfsangestellter

Für das Amt für Volks- und Jugendertüchtigung:

Nissner, Kriegsaushilfsangestellter.

Gotenhafen, den 24. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I

NR. 5

7. FEBRUAR 1942

4. JAHRGANG

*Des Helden höhere Seele muss dem Grössten, wie dem Kleinsten
Auch in jeder Lage ein Beispiel sein.*

Friedr. der Grosse

Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege. Vom 17. Januar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind bis auf weiteres verboten.

§ 2

Verboten sind fernerhin Tanzlustbarkeiten von Tanzstundenzirkeln, Vereinen und vereinsähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn sie nicht öffentlich sind.

§ 3

Verboten sind weiter sämtliche Tanzveranstaltungen von Tanzschulen mit Ausnahme von reinem Tanzunterricht in Kursen für Personen bis zu 18 Jahren oder in Privatstunden.

§ 4

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können Ausnahmen von Verboten der §§ 1 bis 3 zulassen.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig an einer verbotenen Tanzlustbarkeit teilnimmt.

§ 6

(1) Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle bisher erlassenen Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Kriege ausser Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag
Bracht.

Stellung des Leiters der Parteikanzlei.

Im Reichsgesetzblatt I S. 35 ist die Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei vom 16. Januar 1942 veröffentlicht. Auf den wichtigen Inhalt dieser Verordnung mache ich hiermit besonders aufmerksam.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Benutzung von Schreibmaschinen.

Es ist festgestellt worden, dass sich Gefolgschaftsmitglieder Schreibmaschinen, insbesondere Koffermaschinen nach Dienstschluss oder Wochenschluss nach Hause mitnehmen. Wenn ich auch annehme, dass dabei die Schreibmaschinen lediglich zur Verrichtung dienstlicher Arbeiten benutzt werden, mache ich doch darauf aufmerksam, dass es grundsätzlich untersagt ist, Schreibmaschinen, wie überhaupt irgendwelches stadteigenes Inventar, ohne Genehmigung aus dem Dienstgebäude zu entfernen. Zur Mitnahme von Schreibmaschinen für Arbeiten ausserhalb der Dienstzeit ist daher in Zukunft in jedem Falle die vorherige Zustimmung des Stadthauptamtes einzuholen.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Vordruckbedarf an Haushaltsüberwachungslisten.

Der Bedarf an Vordrucken für die Anlegung der Haushaltsüberwachungslisten für das Rechnungsjahr 1942 ist von den Dienststellen bis zum 15. Februar d. Js. dem Rechnungsprüfungsamt zu melden.

Die Bedarfsmeldung hat getrennt für Titelbogen, Kopfbogen und Einlagebogen und zwar sowohl für Einnahme als auch für Ausgabe zu erfolgen.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Minister für Weltwirtschaft, Kiel
9. FEB 1942



Vollständigkeit der Kassenanweisungen.

Es ist festgestellt worden, dass die zur Zahlung angewiesenen Rechnungen für Inventar nicht immer den Vermerk über die vorgeschriebene Inventarisierung tragen. Es wird daher ersucht, in Zukunft alle Auszahlungsanordnungen für Lieferungen von Gegenständen, die inventarisiert werden müssen, mit dem Vermerk über die erfolgte Eintragung im Inventarverzeichnis unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

In diesem Zusammenhange wird auch darauf hingewiesen, dass Zahlungen für Lieferungen und Leistungen irgendwelcher Firmen nach Möglichkeit immer auf den Original-Rechnungen anzuweisen sind. Es ist nicht zulässig, bei Vorliegen einer Rechnung die Auszahlungsanordnung unter Verwendung des sonst allgemein benutzten Vordruckes — selbst unter etwaiger Beifügung der Rechnung — vorzunehmen; in diesen Fällen soll grundsätzlich immer der Anweisungstempel benutzt werden. Im übrigen bedeutet die Verwendung der den einzelnen Dienststellen zur Verfügung stehenden Stempel für diese eine wesentliche Vereinfachung. Die Forderung des § 27 GemHVO und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen über die erforderliche Vollständigkeit der Kassenanweisungen wird durch dieses Verfahren am besten erfüllt, da nur die Urschrift der Rechnung in den meisten Fällen die für die Vollständigkeit der Auszahlungsanordnung notwendigen Angaben enthält.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wegfall der Kassenanzeigen.

Zwecks Papierersparnis müssen die Kassenanzeigen an die Dienststellen über die täglichen Geldeingänge ab sofort wegfallen,

Die Dienststellen, die diese Anzeigen auch weiterhin unbedingt benötigen, bitte ich, dieses dem Kas-senverwalter gegenüber umgehend zu begründen.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Kassenstunden der Stadthauptkasse.

Die Kassenstunden der Stadthauptkasse werden ab sofort wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 8,30 — 12,30 Uhr

Sonnabend von 8,30 — 11,30 Uhr

Am letzten Werktag eines jeden Monats bleibt die Kasse für den Publikumsverkehr geschlossen.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührenfreiheit.

Die Deutsche Umsiedlung-Treuhandgesellschaft m. b. H. der Haupttreuhandstelle Ost, die Treuhandstellen der Haupttreuhandstelle Ost und die Grundstücksgesellschaften der Haupttreuhandstelle Ost sind, wie ein

neuerer Erlass des Reichministers der Finanzen vom 13. 11. 41 (J 2642-15 I 2. Ang.-) feststellt, in ihren Amtshandlungen, von jeder Verwaltungsgebühr frei, weil ihre Amtshandlungen, auch wenn sie im Interesse einzelner Personen erfolgen, im wesentlichen als im Interesse des Reichs und im öffentlichen Interesse vorgenommen gelten müssen.

Gotenhafen, den 7. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Einsetzung von Zweigstellenleitern für die Sparkasse der Stadt Gotenhafen.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist als Leiter der Zweigstelle in Adlershorst der Angestellte Hans Schröder und als Leiter der Zweigstelle in Kielau der Angestellte Heinrich Sielaff eingesetzt worden; zu Vertretern der Genannten sind die Angestellten Arthur Dezelske bzw. Georg Scherle bestimmt worden.

Gleichzeitig hat die Sparkassenaufsichtsbehörde den Zweigstellenleitern und stellvertretenden Zweigstellenleitern die Genehmigung zur Ausübung des Alleinzeichnungsrechts erteilt.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Blumenverkauf in der städt. Gärtnerei Wilnastrasse.

Beim Verkauf von Topfpflanzen ist das Anbringen von bunten Papiermanschetten nicht mehr möglich, da Krepppapier vorläufig nicht hergestellt wird.

Auch sind nach Möglichkeit leere, alte Blumentöpfe mitzubringen, um sie wieder zu verwerten, weil neue Tontöpfe auf Kriegsdauer von den Fabriken nicht angefertigt werden können.

Ebenfalls ist vom Käufer das nötige Einwickelpapier bereit zu halten, da Zeitungs- und Packpapier der Gärtnerei-Wilnastrasse nicht zur Verfügung stehen.

Gotenhafen, den 7. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

P E R S Ö N L I C H E S

Dem Rechnungsdirektor Franz Dickmann ist für 25-jährige Dienstzeit das Treudienstehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Der Leiter des Stadtgarten- und Friedhofsamtes, Stadtoberinspektor B l e c k e n, ist am 30. Januar 1942 zum Stadtgartenbaudirektor auf Lebenszeit ernannt worden.

Der Heizer Franz Majusiak — Stadtkrankenhaus — ist mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 6

21. FEBRUAR 1942

4. JAHRGANG

*Grosse Leistungen in Krieg und Frieden
Entstehen nur in unerschütterlicher Kampfgemeinschaft
Von Führer und Truppe.*

Am 7. ds. Mts. verstarb nach kurzer Krankheit
der Angestellte des Städt. Steueramtes

Josef Hammerschmidt

Der Verstorbene war seit dem 15. August 1940
im Städt. Steueramt tätig.

Die Stadtverwaltung betrauert in dem Ver-
storbenen einen vorbildlichen und fleissigen Mit-
arbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten
werden.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Richtlinien über die Papierverwendung bei Behörden.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 5. 1. 1942
III B.L. 8012/41

Der Reichsminister der Finanzen
H 4503-11 VI

Der Reichsminister des Innern
Z 1336/41-5137

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Z IIa 3323/41

I. (1) Das Normblatt „DIN 827 Papier (Stoff,
Festigkeit, Verwendung)“ ist durch das Normblatt
„DIN 872 — Papier, Normalpapier zur Verwendung
bei Behörden — 2. Ausgabe August 1941“ ersetzt
worden. Aus ihm ergeben sich Stoffklassen, Ver-
wendungszweck, Festigkeit, Format und Gewicht des
von Behörden ausschliesslich zu verwendenden Papiers.
Es ist in seinem Gesamtumfange für alle Behörden
verbindlich.

(2) Nach § 3 der Anordnung 2 der Reichsstelle
für Papier und Verpackungswesen (Herstellungs- und
Verarbeitungsvorschriften für Papier, Karton und Pappe)
v. 31. 12. 1941 (RAnz. Nr. 304 v. 31. 12. 1941) dürfen

Das Normblatt DIN 827 ist zu beziehen bei
der Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68.

Vordrucke aller Art sowie Drucksachen, Geschäfts-
berichte, Amts- und Verordnungsblätter und die lau-
fenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden und
Körperschaften des öffentl. Rechts nur noch in Norm-
formaten der Reihe A hergestellt werden. Die Be-
hörden und Körperschaften des öffentl. Rechts sind
verpflichtet, bei Erteilung von Druckaufträgen die
Herstellung in Normformaten vorzuschreiben und auf
die sorgfältige Einhaltung der Bestimmung zu achten.

(3) Als Sicherung gegen missbräuchliche Be-
nutzung müssen die von Behörden beschafften Papiere
der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a mit dem zu-
sätzlichen Wasserzeichen „Behördeneigentum“ versehen
sein. Dieses Wasserzeichen muss mindestens zweimal
auf dem Blatt angebracht werden, und zwar so, dass
beide Teile des Blattes gleichmässig durch das Was-
serzeichen getroffen werden. Soweit einzelne Dienst-
stellen eine weitergehende Sicherung durch Trocken-
stempel für notwendig halten, bleibt die Ausführung
dieser Massnahme ihnen überlassen. Die Lieferer sind
unter Festsetzung einer Vertragsstrafe für Zuwider-
handlungen vertraglich verpflichtet, Papiere mit dem
Wasserzeichen „Behördeneigentum“ nicht an Privat-
personen abzugeben.

II. (1) Die Behörden müssen bei der Auswahl der
Papiere grundsätzlich von dem Verwendungszweck aus-
gehen. Es ist unzulässig, hochwertigere oder schwerere
Papiere zu gebrauchen, als der Verwendungszweck
bedingt. Bei der Auswahl der Papierklasse ist aber
zu berücksichtigen, wie lange das Schriftstück lesbar
bleiben muss. Für Urkunden, Zeugnisse, Verträge
sowie für sonstige Schriftstücke, die zur Aufbewah-
rung in Archiven bestimmt sind, müssen Papiere ent-
sprechender Verwendungsklassen benutzt werden.

(2) Die gegenwärtigen Zeitumstände zwingen dazu,

- a) für viele Verwendungszwecke über die normalen
Verhältnisse hinaus die Anforderungen an die
Güte der benötigten Papiere herabzusetzen,
- b) mengenmässig äusserste Sparsamkeit zu beachten.

(3) Die gütemässige Einsparung von Papier ist
dadurch zu erreichen, dass in weitem Umfang an Stelle
holzfreier Papiere holzhaltige Sorten verwendet werden,
Hinweis auf § 20 der Anordnung Nr. 2 der Reichs-
stelle für Papier und Verpackungswesen (Herstellungs-
und Verarbeitungsvorschriften für Papier, Karton und
Pappe) v. 31. 12. 1941 (RAnz. Nr. 304 v. 31. 12. 1941).



Die Behörden sind gehalten, den allgemeinen Schriftverkehr grundsätzlich auf holzhaltigen Papieren zu führen. Für Entwürfe ist Normal 6b, für Reinschriften Normal 6a zu verwenden. Vordrucke, die keine urkundliche Bedeutung erlangen, sind ebenfalls auf holzhaltigem Papier zu drucken. Auch für Karteikarten ist holzhaltiger Karton zu verwenden. Für Schreibmaschinendurchschläge sind nur Papiere zu benutzen, die nicht schwerer sind als 30 g je Quadratmeter.

(4) Neben dieser rohstoffbedingten Einsparung ist der Papierverbrauch mengenmässig auf das unumgänglich notwendige Mass zu beschränken. Die Möglichkeiten hierzu sind ausserordentlich zahlreich. Im einzelnen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Schreibpapiere der Bogengrösse 297×420 (DinA 3) sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

2. Soweit es irgend angeht, ist das Format DinA 5 zu benutzen. In anderen Fällen ist DIN A 4 zu verwenden. In § 21 der Anordnung 2 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen ist für kurze Mitteilungen das DIN A 5-Format ausdrücklich vorgeschrieben.

3. Die Randbreite von Schreiben ist auf nur 2 cm zu bemessen.

4. Für wenige Zeilen oder Worte eines Schreibens ist tunlichst kein neuer Bogen anzubrauchen.

5. Im innerdienstlichen Verkehr sind schriftliche Mitteilungen möglichst zu vermeiden.

6. Die einzelnen Blätter sind zweiseitig zu beschreiben.

7. Die Zahl von Durchschlägen ist auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken.

8. Mit Schreibmaschine gefertigte Schreiben dürfen nur ein- oder eineinhalbzeilig beschrieben werden.

9. Für handschriftliche Entwürfe sind weitgehend überzählige, einseitig bedruckte Vordrucke zu verwenden.

10. Grosse und starke Briefumschläge sind möglichst öfter zu verwenden.

11. Bei Rundschreiben ist die Auflage tunlichst zu beschränken.

12. Die Aufzählung eines feststehenden Anschriftenverteilens ist unnötig und deshalb zu vermeiden.

(5) Eine weitere wichtige kriegswirtschaftliche Massnahme ist die Beschränkung der Bevorratung mit Papier und Pappe aller Sorten über einen vorausgerichteten Bedarf von 3 Monaten hinaus. Es bleibt den Behörden verboten, Papier und Pappe aller Sorten über einen Verbrauch von mehr als 3 Monaten hinaus zu bestellen. Diese Bestimmung muss im Interesse einer kriegswirtschaftlich geregelten Erzeugung unbedingt beachtet werden, selbst wenn dadurch eine Verteuerung des Papierbezugs eintreten sollte. Den Leitern der mit der gemeinsamen Papierbeschaffung betrauten Behörden ist jedoch gestattet, den Bedarf für ein halbes Jahr in einer Ausschreibung zu vergeben und die Lieferung in zwei gleichen Teilen mit der Massgabe ausführen zu lassen, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftrags erledigung nur noch ein Papiervorrat für den Zeitraum von 3 Monaten vorhanden ist.

(6) Schwierigkeiten, die in der Papierbeschaffung örtlich auftreten sollten, werden sich im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verteilungsstelle beheben lassen. Hinweis auf Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen (Vorschriften auf dem Gebiete des Verpackungswesens) v. 31. 12. 1941 (RAnz. Nr. 304 v. 31. 12. 1941).

III. (1) Alle früheren Erlasse werden, soweit sie vorstehenden Ausführungen entgegenstehen, aufgehoben.

Die bisherigen Vorschriften über eine örtliche zusammengefasste Beschaffung, über die Prüfung von Stoffzusammensetzung, Festigkeit, Leimung, sowie über die Rechnungslegung von Druckarbeiten bleiben jedoch unberührt.

(2) Das von der Reichsdruckerei 1931 herausgegebene Musterbuch „Papier für Behörden“ und die in diesem abgedruckten Verwendungsvorschriften treten ausser Kraft.

(3) Vorhandene Papiersorten, die den neuen Normvorschriften nicht entsprechen, sind aufzubrauchen.

Nachstehend gemeinsamen Erlass gebe ich zur Kenntnis, Ich weise dabei insbesondere auf die Richtlinien 1—12 in Ziff. 4 des Erlasses hin, deren strengste Beachtung ich in Zukunft erwarte. Im übrigen sind die bei der Druckerei angeforderten Vordrucke hinsichtlich ihrer Zahl vor der Bestellung genau zu prüfen, damit nur der tatsächlich notwendige Formularbedarf zum Druck gelangt und nicht durch überzählige Vordrucke ein unnötiger Papierverbrauch verursacht wird.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942

Der Oberbürgermeister.

Vermeidung der Bezeichnung „Arbeitsmarkt“.

Der Reichsarbeitsminister Ia 8853/41 Berlin, d. 12. I. 42

Behörden und Stellen des öffentlichen Dienstes verwenden bei Erörterung von Angelegenheiten des Arbeitseinsatzes immer noch den Ausdruck „Arbeitsmarkt“. Selbst in Rechtsvorschriften wird diese Bezeichnung gewählt.

Ich weise darauf hin, dass die Bezeichnung „Arbeitsmarkt“ im nationalsozialistischen Staate durch den Begriff „Arbeitseinsatz“ abgelöst worden ist. Die Bezeichnung „Arbeitsmarkt“ beruht auf der liberalistischen Vorstellung, dass die Arbeitskraft der schaffenden Menschen eine Ware darstelle, deren Bezahlung sich wie auf einem Markte nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage richte. Der Begriff „Arbeitseinsatz“ dagegen bringt den Gesichtspunkt der staatlichen planvollen Lenkung der Arbeitskräfte nach übergeordneten staatspolitischen Notwendigkeiten zum Ausdruck, die Inhalt und Aufgabe der Arbeitseinsatzpolitik im nationalsozialistischen Staate ist.

Ich ersuche, den Ausdruck „Arbeitsmarkt“ künftig in Schriftstücken und bei Erörterungen von Angelegenheiten des Arbeitseinsatzes nicht mehr anzuwenden.

Der Erlass ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntzugeben.

Im Auftrage:

gez. Dr. Meves

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Urlaubsabgeltung.

Der RMdL. hat in einem Runderlass vom 10. 12. 1941 folgendes bestimmt:

Bestimmungen über die Gewährung einer Geldentschädigung an Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1940 sind nicht in Aussicht genommen. Etwaiger restlicher Urlaub aus dem Urlaubsjahre 1940 soll baldigst in Natur gewährt werden. In Betracht kommende Gefolgschaftsmitglieder werden hiermit auf § 11 Abs. 11 TO. A bzw. § 18 Abs. 5 TO. B hingewiesen, wonach Urlaubsansprüche für die Urlaubsjahre



1940 und 1941 zur Vermeidung des Verfalls so rechtzeitig geltend zu machen sind, dass der Urlaub bis zum 30. 4. 1942 tatsächlich genommen werden kann.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Sprechtage der Behörden.

RdErl. d. RMdL. zgl. i. N. sämtl. Oberster Reichsbehörden vom 20. 1. 1942 — Ib 14.42-5100.

(1) Verschiedene Behörden haben für den mündlichen Verkehr mit den einzelnen Volksgenossen besondere Sprechtage bestimmt. Die Behörden sollen den Volksgenossen für persönliche Anliegen und Rücksprachen grundsätzlich an jedem Arbeitstag während der Dienststunden offen stehen. Sprechtage dürfen daher nur festgesetzt werden, soweit sich dies aus betrieblichen oder geschäftstechnischen Gründen nicht vermeiden lässt. In diesen Ausnahmefällen ist darauf zu halten, dass am gleichen Ort die Sprechtage verschiedener Behörden auf die gleichen Wochentage gelegt und die Sprechstunden an diesen Tagen so ausreichend bemessen werden, dass den Volksgenossen, die mit mehreren Behörden zu tun haben, kein unnötiger Zeitverlust und Verdienstaussfall entstehen.

(2) Im Einvernehmen mit sämtlichen Obersten Reichsbehörden und dem Leiter der Parteikanzlei ersuche ich, für Ihren Bereich die notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Einführung von Sprechtagen ist für die Stadtverwaltung nicht beabsichtigt.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Ablehnende Bescheide der Dienststellen.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen können die Verwaltungsbehörden nicht immer den an sie gerichteten Anträgen und Gesuchen entsprechen. In Anlehnung an den Runderlass des RFSSuChdDtPol. im RMdL v. 21. 1. 1942 — MBl. V. S 267 — weise ich darauf hin, dass gerade in solchen Fällen der Volksgenosse davon überzeugt werden muss, dass die Behörde sein Anliegen gewissenhaft geprüft und seiner Lage Verständnis entgegengebracht hat.

Ich erwarte daher, dass alle Dienststellen ablehnende Bescheide unter Darlegung der Gründe und in entgegenkommender Form aussprechen. Dazu gehört auch, dass die schriftlichen Ablehnungsbescheide nicht beglaubigt, sondern von dem verantwortlichen Beamten eigenhändig unterschrieben werden.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Arztbesuche der Gefolgschaftsmitglieder.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass nach den Bestimmungen der TO.A. Gefolgschaftsmitglieder, die einen Arzt aufsuchen wollen, die Zeit nach Dienstschluss hierfür in Anspruch zu nehmen haben.

Abweichungen hiervon sind nur in ganz besonderen dringenden Fällen zulässig. Das Gefolgschaftsmitglied hat rechtzeitig vorher die Genehmigung des Dienststellenleiters zur Aufsuchung des Arztes während der Dienstzeit einzuholen. Wenn die Abwesenheit vom Dienst mehrere Stunden dauert, ist dem Dezernenten hiervon Mitteilung zu machen. Auch erfolgt dann eine Anrechnung der versäumten Dienststunden.

Ich behalte mir eine Nachprüfung durch amtsärztliche Untersuchung vor.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Erstattung von Dienstfahrgeldern.

Ab sofort erfolgt die Erstattung des Fahrgeldes für Dienstreisen ausserhalb Gotenhafens nur noch unter Verwendung des Vordruckes „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise“.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Widerruf von Zeichnungsbefugnissen für Kassenanweisungen.

Hiermit werden die dem städt. Oberbaurat Dipl. Ing. Knerlich über 10000 RM und dem Major der Feuerchutzpolizei Hertell über 500 RM erteilten Zeichnungsbefugnisse für Kassenanweisungen vom 1. 3. 1941 (Amtsblatt 2/41) widerrufen, da Knerlich z. Zt. bei der Wohnungs- und Siedlungs A.-G., Gotenhafen tätig ist und Hertell infolge Rücknahme der Abkommandierung aus dem Dienste der Stadtverwaltung Gotenhafen ausgeschieden ist.

Gotenhafen, den 21. Januar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbefugnis.

Der Stadtinspektor Engbrecht - Stadtbauamt - erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von der Allgemeinen Bauverwaltung erteilten Kassenanordnungen.

Der Stadtinspektor Ewest - Verwaltungspolizei - erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von der Verwaltungspolizei erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung auf Widerruf folgende Zeichnungsbefugnisse auf Kassenanordnungen: Stadtamtmann Hecker für die Sozialverwaltung bis 5.000,— RM

Angestellter Winkhold für Wirtschaft- und Ernährungsamt bis 1.000,— RM.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Fahrtenbücher des städt. Kraftfahrzeugparkes.

Da die Benzinzuteilungen für den städt. Kraftfahrzeugpark auf das äusserste beschränkt worden sind, ist es notwendig, dass die zur Verfügung stehenden Betriebsstoffmengen so sparsam als möglich bewirtschaftet werden. Der Verwirklichung dieses Zieles dient nicht zuletzt die genaue Führung der Fahrtenbücher. Es ist festgestellt worden, dass einzelne Dienststellen, denen Lastkraftwagen oder Personenkraftwagen zur Verfügung gestellt worden sind, bei Abschluss der Dienstfahrt dieselbe im Fahrtenbuch zwar bescheinigen, dabei aber nur selten nachprüfen, ob die Kraftfahrer die genaue Zeit der Beendigung der Fahrt und den Stand des Kilometerzählers eingetragen haben. Beide Eintragungen, Uhrzeit und Kilometerzahl, sind unbedingt notwendig, um die rechtzeitige Rückkehr des Wagens zum Kraftfahrzeugpark und den Benzinverbrauch genau überwachen zu können. Die Möglichkeit, dass der Fahrer nach Schluss der Dienstfahrt nicht sofort in den Kraftfahrzeugpark



zurückkehrt und etwaige private oder sonst unnötige Fahrten ausführt, ist dadurch ausgeschlossen.

Ich ersuche daher, dass alle Beamten und Angestellten, die Dienstkraftwagen benutzen, die vorgeschriebene Bescheinigung in dem vom Fahrer vorgelegten Fahrtenbuch erst vornehmen, wenn sie sich von der Richtigkeit der Eintragungen über Zeit und Kilometerstand überzeugt haben. Die strengste Befolgung dieser Anordnung dürfte im Hinblick auf die Notwendigkeit des sparsamsten Benzinverbrauches selbstverständlich sein.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zusammensetzung der Organe der Wohnungs- und Siedlungs A. G.

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören an:

Dipl. Volkswirt Heinrich Plett, Vorsitz, Gotenhafen;
Dipl. Ing. Richard Knerlich, Oberbaurat, Gotenhafen;
Direktor Heinrich Richter, Gotenhafen.

Der Aufsichtsrat besteht aus:

Horst Schlichting, Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen, Vorsitz, Gotenhafen;
Stadtbaurat Herbert Boehm, stellv. Vorsitz, Gotenhafen,
Edgar Matzkait, Direktor des Werks Gotenhafen der Deutschen Werke Kiel A. G., stellv. Vorsitz, Gotenhafen;

Dr. Joachim Meisel, Marineintendanturrat, Gotenhafen,
Heinrich Roosch, Geschäftsführer des Gauwohnungskommissars in Danzig und Gauhauptstellenleiter, Danzig, Heinrich Scholz-Weg 4.

Gotenhafen, den 18. Dezember 1941.

Wohnungs- und Siedlungs A. G.
Gemeinnützige Baugesellschaft
Gotenhafen, Hermann-Löns-Str. 39

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Christian Friedrich Baltzer, Adolf-Hitler-Str. 57,
Einzelhandelsgeschäft für techn. Industriebedarf;
Ernst David, Fehrbelliner Str. 51, Lebensmittelgeschäft.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Niederlassungserlaubnis für Hebammen.

Gemäss § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I. 1938 S. 1838) ist mit Zustimmung des Herrn Reichsstatthalters in Danzig und des Amtsarztes für den Stadtkreis Gotenhafen folgenden Hebammen die Niederlassungserlaubnis als Hebamme für den Stadtkreis Gotenhafen erteilt worden:

1. Marta Augustin geb. Naujok, Gotenhafen-Witomin, Blumenstr. 16,
2. Ruth Bruma geb. Rampoldt, Gotenhafen-Grabau, Albert Forster-Str. 150,
3. Anna Pohlmann, Gotenhafen, Adolf Hitler-Str. 47,
4. Käte Schwarz geb. Zurheide, Gotenhafen-Kielau, Kielauer Str. 39,
5. Wanda Trzeciak, Gotenhafen-Oblusch, Neu Oxhöft 39, I,
6. Franziska Zawadski geb. Pioch, Gotenhafen, Hermann Göring-Str. 17,

7. Herta Karsch geb. Radke, Gotenhafen, Hans Lody-Str. 58,

8. Elfriede Peters geb. Burchard, Gotenhafen-Kielau, Kielauer Str. 91,

9. Ida Dobynsky geb. Naujok, Gotenhafen-Kielau, Techniker Str. 28,

10. Viktoria Czerwionke geb. Kreft, Gotenhafen, Manteuffelweg 26/2,

11. Hedwig Drabe geb. Boguhn, Gotenhafen-Oxhöft, Oxhöfter-Str. 54,

12. Helene Dyck geb. Halle, Gotenhafen-Adlershorst, Befreiungs Platz 1,

13. Ilse Prinz geb. Straubel, Gotenhafen, Adolf Hitler-Str. 64,

14. Johanna Kull geb. Braun, Gotenhafen, Hafenstr. 8.
Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Neuanschaffungen der Bücherei.

Im Monat Januar 1942 wurden folgende Werke in die Verwaltungsbücherei neu eingereiht:

1. Handbücherei für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Band 1 Gütt, Der öffentliche Gesundheitsdienst,
- „ 2 Burgdörfer, Grundlagen der Erb- u. Rassenpflege,
- „ 3 Bauer-Cropp, Der Arzt,
- „ 4 Die ärztlichen Hilfskräfte,
- „ 5 Kahler, Das Apothekenwesen,
- „ 6 Lehmann, Ortshygiene, Bäder und Kurorte,
- „ 7 Hesse, Rettungs- u. Krankenbeförderungswesen,
- „ 9 Bames, Lebensmittelverkehr,
- „ 12 Hygienische Erziehung im Volksgesundheitsdienst,
- „ 14 v. Neureiter, Kriminalbiologie,
- „ 15 Pietrusky, Gerichtliche Medizin, Gerichtliche Psychiatrie,
2. Genicke, Apothekenpachtrecht,
3. Wurm, Rechtsformularbuch,
4. Germershausen-Seydel, Wegerecht-Kommentar,
5. Soergels Rechtsprechung. Rechtsprechung und Rechtslehre des Jahres 1940,
6. Prauser, Die Grundstückschätzung,
7. Pütting, Die Gewerbesteuerpflicht der Gemeinden,
8. Nickisch, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis,
9. Ortsklassenverzeichnis für das Grossdeutsche Reich,
10. Kirgis, Tiefbau-Taschenbuch,
11. Kopin, Die Verantwortung bei Bauten,
12. Schmidt-Bellinger, Die Kleinsiedlung,
13. Bang, Amerika,
14. Rohrbach, Deutschlands koloniale Forderung.

Gotenhafen, den 21. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der kom. Beigeordnete Goll ist vom 16. II. bis 14. III. 1942 beurlaubt.

Vertreter: Städt. Rechtsrat Dr. Weidemann

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 15. d. Mts. den Stadtsekretär Biederstaedt zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gotenhafen bestätigt.

Der Leiter des Standesamtes Stadtoberinspektor Wendt nimmt vom 17. bis 28. Februar 1942 an einem SA.-Lehrgang teil.

Urlaubsvertreter: Stadtsekretär Biederstaedt.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 7

28. FEBRUAR 1942

4. JAHRGANG

Deutsch sein heisst - eine Sache um ihrer selbst willen tun.

Richard Wagner.

Einziehung von Kupfermünzen.

Auf die Verordnung des RMdF. vom 10.2.1942-RGBl. I S. 68 - wonach die Kupfermünzen zu 1 und 2 Pfg. ab 1. März d. Js. nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, weise ich hin. Der genaue Inhalt dieser Verordnung ist ausserdem aus Veröffentlichungen in den Tageszeitungen zu ersehen.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Beamte und Angestellte der Stadtverwaltung.

Wegen der in Gotenhafen bestehenden grossen Wohnungsnot und der Unmöglichkeit auch nur ein möbliertes Zimmer zu erhalten, können die städt. Dienststellen, Werke und Betriebe nicht mehr mit der Vermittlung von Arbeitskräften aus anderen Städten des Reiches rechnen. Es ist nach der gegenwärtigen Lage ausgeschlossen, neu hinzuziehende Personen wohnlich unterzubringen.

So weit Abgänge in den Dienststellen durch Einberufung zur Wehrmacht erfolgen, besteht nur dann die Möglichkeit, eine Ersatzkraft herzubolen, wenn die bisherige Wohnung der abgehenden Arbeitskraft für die neu hinzuziehende zur Verfügung gestellt wird. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, können die Dienststellen nicht mit der Zuweisung einer Ersatzkraft rechnen.

Ich bitte alle Beamten und Angestellten, bei Bekanntwerden von freien möblierten Zimmern dem Personalamt auf kürzestem Wege entsprechende Angaben zu machen.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister

Kontrollnummern für Eisen und Bezugsscheine für Holz und Büromaschinen.

Die einzelnen Dienststellen, Werke und Betriebe haben bisher beim Deutschen Gemeindetag jeweils gesondert Kontrollnummern für Eisen, Einkaufsscheine für Holz und Bezugsscheine für Büromaschinen

für Kontrollnummern für Holz und Büromaschinen
3. FEBR. 1942

stellung zur Folge gehabt, dass die Stadt die bestehenden Möglichkeiten, Kennziffern und sonstige Bezugsberechtigungen für wichtige Aufgaben zu erhalten, nicht voll ausgenutzt hat.

Ich ordne deshalb für die gesamte Stadtverwaltung, die städt. Betriebe und Werke und die Grundstücksgesellschaft Gotenhafen mbH. an, dass künftig alle Anträge auf Kontrollnummern ausschliesslich nur von einer Stelle eingeholt werden dürfen, und zwar bestimme ich

das Stadtbauamt für die Beantragung von Eisenkontrollnummern und Bezugsscheinen für Holz und das Stadthauptamt für die Beantragung von Bezugsscheinen für Büromaschinen.

Den einzelnen Dienststellen, Werken und Betrieben und der Grundstücksgesellschaft untersage ich es hiermit, derartige Anträge unmittelbar beim Deutschen Gemeindetag in Berlin einzureichen.

Diese Stellen haben vielmehr ihre Anforderungen nur an das Stadtbauamt oder an das Stadthauptamt vierteljährlich bis zum 5. des Vierteljahresanfangs zu richten. Das Stadtbauamt bzw. das Stadthauptamt reicht die Anträge unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zum vorgeschriebenen Termin gesammelt ein.

Ich erwarte, dass diese Anordnung genauestens befolgt wird und dass weitere Beschwerden des Gemeindetages nicht mehr einlaufen werden.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Versicherung der Städt. Grundstücke gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl. — Kraftfahrzeugversicherungen.

Zum Abschluss der Versicherungsverträge gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl ist für den gesamten städtischen Grundbesitz mit Ausnahme des Stadtverwaltungsgebäudes Steinstrasse und der Dienstwohnung des Oberbürgermeisters das Städt. Liegenschaftsamt zuständig. Diesem Amt obliegen die Überwachung der laufenden Versicherungsverpflichtungen und der Versicherungsrechte für die bezeichneten Grundstücke und die regelmässige Überweisung der Prämienzahlun-



gen. Für das Stadtverwaltungsgebäude Steinstrasse und die Dienstwohnung des Oberbürgermeisters werden diese Aufgaben im Stadthauptamt ausgeführt.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen für die unter die Eigenbetriebsverordnung fallenden Betriebe liegt in den Händen der Stadtwerke.

Der Abschluss von Kraftfahrzeugversicherungen für alle städt. Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge der unter die Eigenbetriebsverordnung fallenden Werke und Betriebe obliegt dem Stadthauptamt.

Die Stellungnahme des Stadtrechtsamts ist beim Abschluss von Versicherungsverträgen dann einzuholen, wenn sich rechtliche Schwierigkeiten hierbei ergeben sollten.

Zum 20. März d. Js. ist der Stadtkämmerei zu berichten, dass die in Frage kommenden Grundstücke und das darin enthaltene Inventar ordnungsmässig versichert sind.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Festsetzung von Kassenverlustentschädigungen.

Um die Verlustentschädigungen für die städtischen Kassen und für die Vollziehungs- und Abholungsbeamten einheitlich zu regeln, sind dem Hauptamt von sämtlichen Kassen bis zum 10. März d. Js. folgende Angaben zu machen:

- 1) Summe der Einzahlungen vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1941, getrennt nach den drei einzelnen Vierteljahren, oder
- 2) wenn die Summe der Auszahlungen höher ist, die entsprechenden 3 Summen der Auszahlungen,
- 3) das Verhältnis des baren und unbaren Zahlungsverkehrs für die nach Ziffern 1 bzw. 2 notwendigen Angaben.

Gleichzeitig ist zu berichten, auf wie hoch und nach welchen Grundsätzen etwaige Kassenverlustentschädigungen für die Kassierer bzw. die Vollziehungs- und Abholungsbeamten bisher festgesetzt worden sind.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Material für Archivzwecke.

Nach Kriegsende muss auch das Stadtarchiv entsprechend der Bedeutung der Stadt eingerichtet werden. Es ist deshalb notwendig, dass alle Urkunden, Schriftstücke usw., die für eine Aufbewahrung im Archiv in Frage kommen, jetzt schon sichergestellt werden, sofern sie nicht mehr für die Geschäftsabwicklung gebraucht werden. Für die Aufbewahrung im Archiv kommt in Frage alles, was der Tätigkeit der Stadtverwaltung während des Krieges ein besonderes Gepräge gegeben hat und was aus diesem Grunde als Erinnerung an das grosse Geschehen unserer Zeit — sei es auch nur auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung — erhalten werden soll.

Es ist daher ab sofort, auch für die rückliegende Zeit seit Kriegsbeginn, alles hierfür geeignete Material wenn möglich in 5-facher Ausfertigung dem Hauptamt zur Verfügung zu stellen. In der Hauptsache werden dabei in Frage kommen:

Veröffentlichungen, die sich auf die Verhältnisse während des Krieges und die dadurch zu treffenden ausserordentlichen Massnahmen beziehen, Anschläge von einmaliger Bedeutung,

Vordrucke, die wegen der Kriegsverhältnisse herausgegeben werden mussten und die wegen ihrer Besonderheit für eine Aufbewahrung in Frage kommen, Aufrufe und geeignetes Bildmaterial usw.,

Abgelaufene Bezugscheine, Lebensmittelkarten, Kleiderkarten sowie alle sonstigen mit der Kriegswirtschafts- und Verbrauchlenkung zusammenhängenden Berechtigungsausweise.

Die Entscheidung darüber, welches Material von archivarischer Bedeutung ist und für eine Sammlung in Frage kommt, wird vom Hauptamt (Oberinspektor Guder) getroffen.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

Fernsprechanschlüsse.

Wie die Reichspostdirektion bekanntgibt, ist es zur Zeit unmöglich, Verlegungen von Fernsprechnobestellen sowie die Herstellung neuer Hauptanschlüsse vorzunehmen. Von der Einreichung derartiger Anträge an das Hauptamt ist deshalb bis auf weiteres abzusehen. Es muss versucht werden, mit den vorhandenen Anschlüssen auszukommen.

Gotenhafen, den 28. Februar 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der Hilfsschullehrer Templin ist am 1. Februar 1942 zum Hilfsschulrektor ernannt worden.

Zum 16. Februar ds. Js. sind folgende Gefolgschaftsmitglieder zum Wehrdienst einberufen worden:

Kumnick, Stadtsekretär,	Zweigstelle d. D. V. L.
Müller, Stadtinsp.	" "
Pfeiffer "	Hauptamt,
Nockur, Angestellter	Fürsorgeamt,
Rohge, "	Hochbauamt,
Saugeon, "	Stadtkrankenhaus,
Schiller, "	Gehalts-u. Lohnstelle,
Sielaff, "	Stadtsparkasse,
Tauber, "	Gartepant,
Tolke, Kraftfahrer	Kraftfahrzeugpark.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 8

7. MÄRZ 1942

4. JAHRGANG

*Wenn das Vaterland auf dem Spiele steht
Gibt es für niemanden Rechte, da hat jedermann nur Pflichten.*

Wildenbruch

Sitzung der Ratsherren der Stadt Gotenhafen.

Am Freitag, dem 13. März 1942 um 17 Uhr findet im Sitzungssaal des Stadtverwaltungsgebäudes eine öffentliche Sitzung der Ratsherren statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Entwurf des Stadtwappens.
2. Schaffung einer neuen Beigeordnetenstelle.
3. Antrag auf Errichtung eines kommunalen Gesundheitsamtes.
4. Abschluss der Rechnungsjahre 1939 und 1940.
5. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941.
6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942.
7. Überplanmässige und ausserplanmässige Ausgaben zum Haushaltsjahr 1941.
8. Vorläufige Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1942.
9. Voranschlag der Sparkasse der Stadt Gotenhafen.
10. Erlass eines Nachtrages zur Schankerlaubnissteuerordnung.
11. Beteiligung der Stadt Gotenhafen an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Osten GmbH. in Danzig.
12. Verkauf von Aktien der Wohnungs- und Siedlungs-AG. Gotenhafen an die Deutschen Werke Kiel.
13. Beteiligung der Stadt Gotenhafen an der Aufbau Ost GmbH.
14. Ortssatzung über den Schlachthauszwang in Gotenhafen.
15. Freibankordnung für den Bezirk der Stadt Gotenhafen.
16. Gebührenordnung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes in Gotenhafen.
17. Ordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für das in den Stadtbezirk Gotenhafen eingeführte frische Fleisch.
18. Ordnung über die Erhebung eines Ausgleichszuschlages bei Lebendvieh in Gotenhafen.
19. Bericht über die Sturmflutschäden an der Uferpromenade.
20. Bericht über den Stand der Baumassnahmen.
21. Festsetzung des Stellenplanes.
22. Änderung der Gebührenordnung für die Städtische Desinfektionsanstalt.
23. Kenntnisnahmesachen.

Gotenhafen, den 7. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Erhebung über den geplanten Anbau 1942 von Gemüse und Erdbeeren auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau (Anbau zum Verkauf)

vom 9. bis 16. März 1942

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist eine Erhebung über den geplanten Anbau 1942 von Gemüse und Erdbeeren durchzuführen. Die Erhebung umfasst alle Betriebe, die den Gemüsebau auf dem Freiland zum Verkauf betreiben, d. h. selbstgeerntete Erzeugnisse an Privatkunden und Händler abgeben, auf Wochen- oder Grossmärkten verkaufen, an Ortssammel- oder Bezirksabgabestellen abliefern, an die Verwertungsindustrie- und andere Verbraucherstellen abführen.

In der Zeit vom 9. bis 16. März 1942 werden die vom Bürgermeister berufenen Zähler alle Gemüseanbauer aufsuchen und die geplanten Gemüseanbauflächen 1942 in die Zählbezirkslisten eintragen. Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter, welche nach der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) gesetzlich verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben zu machen, werden ersucht von sämtlichen Gemüsearten, die sie in diesem Jahre für Verkaufszwecke anzubauen geplant haben, die Anbauflächen bereitzuhalten, damit dem Zähler die erforderlichen Angaben ohne Schwierigkeiten gemacht werden können. Falls ein solcher Betrieb bis zum 19. März 1942 noch nicht aufgesucht sein sollte, so ist der Betriebsinhaber bzw. dessen Vertreter verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen Beauftragten diese Angaben umgehend beim Bürgermeister zu machen. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ermittlungen dienen zur Feststellung des geplanten Gemüseanbaues 1942 und damit der weiteren Sicherstellung der Gemüseversorgung des deutschen Volkes.

Es wird daher erwartet, dass alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Erhebungspapiere sorgfältig ausgefüllt und die Ermittlungen so vollständig als möglich durchgeführt und abgeschlossen werden.

Gotenhafen, den 7. März 1942.

Der Oberbürgermeister.



Beantragung von Treibriemen-Erwerbscheinen.

Am 1. 3. 42 wird das Genehmigungsverfahren für Treibriemen-Erwerbschein-Anträge und die Zuständigkeit der Erwerbscheinstellen geändert. Es wird daher gebeten, keine roten Treibriemenanträge Tri 2 nach dem 28. 2. an die Hauptdienststelle des Deutschen Gemeindetages abzusenden; diese Anträge müssen unbearbeitet zurückgesandt werden, da der Deutsche Gemeindetag künftig nicht mehr Erwerbscheinstelle ist.

Die Anordnung der Reichsstelle für Lederwirtschaft über das neue Verfahren und die neue Zuständigkeit erscheint in den nächsten Tagen im Reichsanzeiger.

Gotenhafen, den 7. März 1942.

Der Oberbürgermeister

Freier Waschttag.

Meine Verfügung vom 5. 7. 1941 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 S. 70) muss mit Rücksicht auf die schwierige Personallage ab sofort wie folgt eingeschränkt werden:

Der freie Waschttag kann künftig nur einmal im Monat in Anspruch genommen werden. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist durch Überstunden nachzuholen.

Die Entscheidung über die Gewährung dieser Freizeit trifft nach wie vor jeweils der zuständige Dozent in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung des Personalamts. Ich weise darauf hin, dass nach dem Runderlass des Reichsarbeitsministers der freie Waschttag nur berufstätigen Frauen gewährt werden kann, die einen eigenen Haushalt haben.

Gotenhafen, den 7. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Die Beschaffungsstelle im Hauptamt ist mit Wirkung vom 2. ds. Mts. dem Stadtinspektor Hoffmann, Zimmer 31, übertragen worden.

Gotenhafen, den 7. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der bisherige Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Medizinalrat Dr. Pesenecker ist an die Gesundheitsverwaltung des Generalgouvernements abgeordnet worden. Mit der Vertretung des leitenden Amtsarztes ist der Medizinalrat Dr. Oswald vom Regierungspräsidenten in Danzig beauftragt worden.

Soweit der Medizinalrat Dr. Pesenecker nebenamtlich für die Stadt tätig war, wird sein Nachfolger in diesem städtischen Amte noch bestimmt werden.

Am 15. Februar 1942 ist der Angestellte Wolfgang Müller — Zweigstelle der Deutschen Volksliste — zum Stadtinspektor ernannt worden.

Am 30. Januar 1942 sind ernannt worden:

- a) zum Sparkasseninspektor der Angestellte Golz,
- b) zu Wachtmeistern der Feuerschutzpolizei die Angestellten Janz, Mollin, Ecks, Tribull, Klebba, Eichwald, Schröder.

Neu eingestellt wurden:

Für das Wirtschaftsamt:

Damrath, Kriegsaushilfsangestellte,	
Schulz, „ „	
Goldhorn, „ „	
Beckröge, „ „	
Stromberg, „ „	
Barth, „ „	
Krönke, „ „	
Müller, „ „	
Wargin, „ „	
Steinsch, „ „	
Gronke, „ „	
Neumann, „ „	
Hoffmann, „ „	
Kierstein, „ „	
Schärmach, Kriegsaushilfsangestellte,	
Zielke, „ „	
Pezala, Kriegsaushilfsangestellter,	
Bela, „ „	

Für das Stadtkrankenhaus:

Dr. Neuhaus, Assistenzarzt,
Bredow, Angestellter,
Hayssen, Angestellte,
Ruther, Krankenpfleger,
Puczinski, Krankenpfleger
Krysinski, Kriegsaushilfsangestellter (Krankenpfl.)

Für das Städt. Säuglingsheim:

Bauer, Schwesternhelferin,
Frohm, „ „

Für das Personalamt:

Hips, Kriegsaushilfsangestellte.

Für das Hauptamt:

Rieschel, Lehrling,
Driese, Kriegsaushilfsangestellte (Telefonistin)

Für die Gehalts- und Lohnstelle:

Rosinke, Angestellte,
Armsen, Kriegsaushilfsangestellter.

Für die Stadthauptkasse:

Prawda, Kriegsaushilfsangestellter.

Für das Fürsorgeamt:

Tessenow, Angestellte.

Für das Liegenschaftsamt:

Wylenzek, Kriegsaushilfsangestellter.

Für die Zweigstelle, der Deutschen Volksliste:

Musall, Kriegsaushilfsangestellte,
Vieser, „ „
Diez, Kriegsaushilfsangestellte.

Für das Tiefbauamt:

Brycki, Kriegsaushilfsangestellter.

Für das Hochbauamt:

Klimowitsch, Bauzeichner.

Für das Vermessungsamt:

Haberstroh, Vermessungstechniker.

Für das Stadtplanungsamt:

Lutzjuk, Kriegsaushilfsangestellter.

Für das Steueramt:

Last, Angestellte.

Für die Stadtparkasse:

Schinski, Angestellte.

Für die Feuerschutzpolizei:

Hoffmann, Lehrling,
Lupp, Telefonist,
Bradtke, Feuerwehrmann.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 9

21. MÄRZ 1942

4. JAHRGANG

*Ohne den Sieg des Hakenkreuzes gäbe es heute keine deutsche Wehrmacht
So wenig wie es eine deutsche Ehre und eine deutsche Freiheit gäbe.*

Hermann Göring

Am 10. März 1942 verstarb an den Folgen einer Operation der

Stadtinspektor Richard Zobel

Der Verstorbene stand seit dem 27. September 1939 als abgeordneter Beamter im Dienst der Stadt Gotenhafen. Nachdem er zunächst mit Abwicklungsarbeiten bei der GHTO. beschäftigt gewesen war, arbeitete er seit Dezember 1940 im Stadtrechtsamt.

Dank seiner Fachkenntnisse hat er sich in kurzer Zeit die Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben. Die Stadtverwaltung betrauert in dem Verstorbenen einen vorbildlichen und fleissigen Beamten. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Einschränkung der Dienstreisen.

Der Reichsfinanzminister macht erneut darauf aufmerksam, dass Dienstreisen nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn wichtige dienstliche Gründe sie notwendig machen und der zu erreichende Zweck nicht auf andere Weise erzielt werden kann.

Die Zahl der an der Dienstreise teilnehmenden Beamten hat sich auf das unumgänglich notwendige Mass zu beschränken. Beamte, die nur mittelbar an der Erledigung des Dienstgeschäftes beteiligt sind, dürfen zu Dienstreisen nicht zugezogen werden.

Die ausserordentliche Belastung der Reichsbahn für den kriegs- und lebenswichtigen Personen- und Güterverkehr zwingt zu äusserster Einschränkung des trotz vorstehender Bestimmung bestehenden, immer noch sehr starken Dienstreiseverkehrs.

Ich bin gehalten, Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen eingehend zu prüfen. Künftig werden Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen in den Fällen nicht mehr anerkannt, in denen eine Dienst-

reise verlegt oder die Angelegenheit auf schriftlichem, telegraphischem oder anderem Wege geklärt werden kann.

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister

Bestätigung von Beamten und Angestellten der Verwaltungspolizei.

Der Herr Regierungspräsident in Danzig hat durch Verfügung vom 2. März 1942 in sinngemässer Anwendung des § 13 PVG. folgende, mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben beauftragte Beamte und Angestellte bestätigt:

1. Stadtinspektor *E west* als Dienststellenleiter der Verwaltungspolizei und Sachbearbeiter der laufenden polizeilichen Angelegenheiten,
2. Angestellter *Objartel* in der Mitwirkung an der Sachbearbeitung der laufenden polizeilichen Angelegenheiten,
3. Angestellter *Reschke* als Vollziehungsangestellter für polizeiliche Ermittlungen im Aussendienst und als Marktaufseher für die polizeiliche Überwachung der städt. Markthalle,
4. Angestellter *Baldowski* als Marktaufseher für die polizeiliche Überwachung der städt. Markthalle.

Die Bestätigung gilt nur für die Zeit der polizeilichen Verwendung und bezüglich der obenaufgeführten polizeilichen Aufgaben.

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister

Ferngespräche.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die Fernsprechanchlüsse der Stadtverwaltung in erster Linie dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen. Die



Führung von Privatgesprächen ist dabei auf das unbedingt notwendigste Mass zu beschränken, wobei es selbstverständlich ist, dass alle Privatgespräche, also auch die Stadtgespräche, der Zentrale zur Eintragung und weiteren Veranlassung wegen Einziehung der Kosten gemeldet werden müssen. Beamte oder Angestellte, die die Führung von Privatgesprächen verschweigen, müssen damit rechnen, dass im Falle des Bekanntwerdens einer derartigen Verfehlung diese entsprechend geahndet wird.

Ausserdem ist festgestellt worden, dass Gefolgschaftsmitglieder die Telefonzentrale zur Durchgabe von Privattelegrammen benutzen. Eine derartige zeitraubende Belastung der Zentrale ist aus dienstlichen Gründen untragbar und daher für die Zukunft untersagt. Die Telefonzentrale hat entsprechende Anweisung erhalten.

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Auszahlungen durch die Stadthauptkasse.

Sämtliche in der Stadthauptkasse liegenden Vollmachten zur Geldabhebung für städt. Gefolgschaftsmitglieder werden ab 31. März 1942 für ungültig erklärt.

Ab 1. April 1942 erfolgt eine Auszahlung an Dritte nur bei Vorlegen einer neuen Vollmacht, aus der klar hervorgehen muss, dass es sich um eine einmalige Abholung oder um eine laufende Abholung bestimmter Forderungen durch eine bestimmte Person handelt.

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbefugnisse.

Der Stadtinspektor Hoffmann, Hauptamt, erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Hauptamt erteilten Kassenanordnungen.

Die Gartenmeister Jahnke und Schmidt, Stadtgarten- und Friedhofsamt, erhalten mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem Stadtgarten- und Friedhofsamt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuanschaffungen der Bücherei.

Im Monat Februar 1942 wurden folgende Werke in die Verwaltungsbücherei neu eingereiht:

1. Berthold-Lange, Leitfaden zum Steuerrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände.
2. Sasa, Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren.
3. Rohmer, Kommentar zum Gaststättengesetz.
4. Die Organisation des Handwerks im Reichsgau Danzig-Westpreussen.
5. Michel-Weber, das Rabattgesetz.
6. Dietz, Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft.
7. Rohmer, Die neue Innungsordnung.
8. Schulze, Wer bedarf eines Wandergewerbescheines?
9. Benkard, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Patentanwaltsgesetz.
10. Boxler, Die Preisauszeichnungsvorschriften.
11. Hell, Das Versicherungswesen in Frage u. Antwort.
12. Burekhardt, Der Lohnstop.
13. Elster, Spiel und Glückspiel.
14. Gurski-Schulz, Devisengesetz.
15. Finger, Eisenbahngesetze.
16. Döring, Luftverkehrsgesetz u. VO. über Luftverkehr.
17. Schneider, Verfassung und Verwaltung der Amtsbezirke in den eingegliederten Ostgebieten.
18. Das Ortsrecht der Gauhauptstadt Krems a. d. Donau.
19. Schaetz, Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens.
20. Siebert, Grundzüge des deutschen Jugendrechts.
21. Kopp, Rassenpolitik im Kriege.
22. Lampe, Die Amtsträger der Partei.
23. Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren.
24. Turner, Der Wehrgedanke in der deutschen Volkswirtschaft zur Zeit der deutschen Einigung.
25. Weber, Kurzgefasste Volkswirtschaftslehre.
26. Haider. Warum musste Polen zerfallen?

Gotenhafen, den 21. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Den Wachtmeistern der Feuerschutzpolizei Kleber und Tribull ist am 30. 1. 1942 die Kriegsverdienstmedaille verliehen worden.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 10

28. MÄRZ 1942

4. JAHRGANG

*Der Herrgott hat noch niemals einem Faulen geholfen,
Er hilft auch keinem Feigen.*

Adolf Hitler

Dienststunden im Sommerhalbjahr.

Ab 1. April ds. Js. werden die Dienststunden für alle Dienststellen der Stadtverwaltung wie folgt festgesetzt:

Montags bis Freitags von 7,00 bis 16,00 Uhr
Sonnabends von 7,00 bis 13,00 Uhr

Die Stadthauptkasse ist für die Bevölkerung geöffnet:

Montags bis Freitags von 8,30 bis 12,30 Uhr
Sonnabends von 8,30 bis 11,30 Uhr

Die pünktliche Innehaltung der Dienststunden mache ich der gesamten städtischen Gefolgschaft zur Pflicht.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Nachtrag zur Satzung der Sparkasse der Stadt Gotenhafen.

Die unter dem 31. März 1941 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde unter dem 30. April 1941 genehmigte Satzung der Sparkasse der Stadt Gotenhafen ist wie folgt geändert worden:

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit).

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken- oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes oder im Stadtkreis Zoppot oder im Amtsbezirk Rahmel des Landkreises Neustadt (Westpr.) belegen sind, nach Massgaben von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

Die Absätze 2 bis 6 behalten ihre bisherige Fassung.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalkredit).

Die Absätze 1 bis 5 behalten ihre Fassung, der Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen ge-

währt werden, die im Bezirk des Gewährverbandes oder im Stadtkreis Zoppot oder im Amtsbezirk Rahmel des Landkreises Neustadt Westpr. ihren Wohnsitz haben.

§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken und Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes oder im Stadtkreis Zoppot oder im Amtsbezirk Rahmel des Landkreises Neustadt (Westpr.) belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, dass eine den Bestimmungen der §§ 25 — 27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

Gotenhafen, den 18. August 1941.

Der Oberbürgermeister Der Vorstand der Sparkasse
Schlichting, der Stadt Gotenhafen

I. V. Dr. Doese

Vorstehende Änderung der §§ 25, 27 und 32 der Satzung der Sparkasse der Stadt Gotenhafen hat der Herr Regierungspräsident in Danzig durch Verfügung vom 6. 3. 1942 — Aktenzeichen I/15 00/3 — für die Dauer von 3 Jahren bis zum 1. 1. 1945 genehmigt.

Gotenhafen, den 28. März 1942

Der Oberbürgermeister.

Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1941.

Aufgrund des § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird für das Rechnungsjahr 1941 folgende Haushaltssatzung bekanntgegeben:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gotenhafen

für das Rechnungsjahr 1941.

Aufgrund des §§ 88 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Der Nachtragshaushaltsplan wird im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan



in der Ausgabe auf 16 823 659 RM
(gegenüber 12 774 140 RM im ordentlich Haushaltsplan)

und im ausserordentlichen Nachtragshaushaltsplan
in der Ausgabe auf 6 830 379 RM
(gegenüber 6 248 379 RM im ausserordentlichen
Haushaltsplan) festgesetzt.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ratsherrensitzung.

Die Dienststellen werden aufgefordert, die Sachgegenstände für die nächste Ratsherrensitzung als bald dem Stadthauptamt mitzuteilen. Ordnungen und Satzungen sind in vollem Wortlaut vorzulegen. Nicht entscheidungsreif vorbereitete Vorgänge müssen den Dienststellen zurückgegeben werden.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Urlaub 1942.

Die Urlaubsbestimmungen für 1942 haben in soweit eine Änderung erfahren, als künftig Urlaub nur gewährt werden darf, als er zur Erhaltung der Arbeitskraft des einzelnen unbedingt nötig ist.

Die städt. Gefolgschaft wird auf diese Neuregelung der Urlaubsbestimmungen hiermit aufmerksam gemacht.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Lehrgang für Kurzschrift.

Um dem immer grösser werdenden Mangel an Stenotypistinnen für die Stadtverwaltung abzuhelpen, verpflichte ich alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder unter 25 Jahren, sich an dem von der Stadtverwaltung eingerichteten Lehrgang für die Erlernung der Kurzschrift zu beteiligen.

Unterricht wird wöchentlich einmal erteilt. Die Dienststellenleiter sind verpflichtet, die Teilnehmerinnen an dem Lehrgang von ihren Dienstobliegenheiten entsprechend zu entlasten. Die Leitung des Lehrganges befindet sich in den Händen des Stadtobersekretärs Scheller vom Stadthauptamt. Der Unterricht findet im kleinen Sitzungssaal des Stadtverwaltungsgebäudes statt.

Die Lehrbücher werden gegen Erstattung der Selbstkosten vom Lehrgangsleiter geliefert.

Den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern über 25 Jahren wird die Teilnahme an dem Lehrgang anheimgestellt.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront.

Der Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront weist darauf hin, dass die Beitragsbetriebskassierung der DAF ab 1. April 1942 auch in der Stadtverwaltung

Gotenhafen restlos durchgeführt wird. Alle Arbeiter und Angestellten, welche ihre Mitgliedsbücher noch nicht abgegeben haben, melden dies sofort bei der Lohn- und Gehaltsstelle. Die Beiträge werden in jedem Falle künftig von der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung einbehalten.

Wie der Betriebsobmann weiterhin mitteilt, sind Anträge zur Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen der DAF künftig über den zuständigen Betriebsobmann bzw. Zellenobmann an ihn zu richten.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister

Feststellungsbefugnisse.

Der Stadtsekretär P a g e l — Feuerschutzpolizei — erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem Kommando der Feuerschutzpolizei erteilten Kassenanordnungen.

Der Angestellte S c h i m m e r — Stadtrechtsamt — erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Stadtrechtsamt erteilten Kassenanweisungen.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister

Prokura für Wohnungs- und Siedlungs A.G. Gotenhafen.

Dem kaufmännischen Leiter Hermann George und dem Dipl. Ing. Heinz Wagner ist für die Wohnungs- und Siedlungs A.G. Gotenhafen Gesamtprokura erteilt worden.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ausschliessung und Wiederezulassung von Firmen

Von dem Herrn Regierungspräsidenten in Danzig werden regelmässig aus den Erlassen des Reichsfinanzministers und des Oberkommandos der Wehrmacht die Firmen mitgeteilt, die von Belieferungen der Behörden ausgeschlossen oder zur Belieferung wieder zugelassen worden sind. Diese Mitteilungen werden von der Verwaltungspolizei gesammelt und stehen den Dienststellen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.

Meldung von Unfällen.

Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben jeden Betriebsunfall oder Unfall auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte, der einem Angestellten oder Arbeiter zustösst, unter Benutzung des von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Vordrucks der Gehalts- und Lohnstelle — 003/9 — binnen 24 Stunden zu melden.

Die vorgeschriebenen Vordrucke für diese Meldung sind bei der Gehalts- und Lohnstelle erhältlich.

Gotenhafen, den 28. März 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 11

4. APRIL 1942

4. JAHRGANG

*Wenn ich vom deutschen Volke Opfer und wenn es notwendig alle Opfer fordere,
dann habe ich ein Recht dazu,*

*Denn auch ich bin heute genau so bereit wie ich es früher war,
jedes persönliche Opfer zu bringen.*

Adolf Hitler

Haushaltsüberwachungslisten 1942.

Zur Vereinfachung der Verwaltung ordne ich an, dass die Ausgabe-Haushaltsüberwachungslisten mit Wirkung vom 1. April ds. Js. nicht mehr geführt werden. Die Listen für das Rechnungsjahr 1941 sind jedoch bis zum Abschluss der Jahresrechnung weiter zu führen und ordnungsmässig abzuschliessen.

Desgleichen wird in der Stadthauptkasse von der vorherigen Sollstellung der Ausgaben abgesehen; sie ist im Augenblick der Zahlung mit vorzunehmen.

Die Einnahme-Überwachungslisten sind weiter zu führen.

Ich erwarte von den Dienststellen, dass auch bei weiterer Personaleinschränkung sämtliche Kassenanweisungen im Rahmen des Haushaltsplanes ordnungsmässig erstellt werden.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Realsteuererhebung.

Am 1. 4. 1942 ist die Erhebung der Grund- und Grundstücks-, Gewerbe- und Lohnsummensteuer auf die Stadtverwaltung Gotenhafen übergegangen. Diese Steuern sind nunmehr — auch die bis zum 31. 3. 1942 vorhandenen Rückstände — an die Stadthauptkasse Gotenhafen (Stadthaus Steinstrasse) zu zahlen. Auch die Lohnsummensteuer für den Monat März ist am 15. 4. 1942 unter gleichzeitiger Abgabe einer Lohnsummensteuererklärung an die Stadthauptkasse zu entrichten.

Der Hebesatz der Lohnsummensteuer beträgt vom 1. 4. 1942 ab wie bisher 750 v. H. Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in Gotenhafen eine Betriebsstätte unterhalten, ohne hier ihre Geschäftsleitung zu haben, erhöht sich der Hebesatz auf 975 v. H. (Haushaltsatzung vom 14. 3. 1942).

Zur Erleichterung der Lohnsummensteuerberechnung wird eine Tabelle zum Ablesen der Steuerbeträge an hiesige Gewerbetreibende kostenfrei im Stadtsteueramt (Stadthaus Steinstr. Zwischenstock Zim. 19) abgegeben.

Bis zur Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für 1942 sind zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundlegung der letzten Jahressteuer zu leisten.

Die Stadthauptkasse hat folgende Konten:
Stadtparkasse Gotenhafen Nr. 18, Postscheckkonto:
Danzig 3630, Reichsbank Gotenhafen 1081/161.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister

Erlass einer Schankerlaubnissteuerordnung.

Ich habe für die Stadt eine Schankerlaubnissteuerordnung erlassen, die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Danzig genehmigt worden ist. Der Wortlaut der Abgabenordnung kann im Stadtverwaltungsgebäude I, Zimmer 17, während der Dienststunden eingesehen werden. Auch können Beteiligte gegen eine Gebühr von 20 Rpf — bei Übersendung durch die Post zuzüglich des Freimachungsbetrages — auf Anfordern einen Abdruck der Abgabenordnung erhalten.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Erlass einer Wertzuwachssteuerordnung.

Ich habe für die Stadt eine Wertzuwachssteuerordnung erlassen, die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Danzig genehmigt worden ist. Der Wortlaut der Abgabenordnung kann im Stadtverwaltungsgebäude I, Zimmer 17, während der Dienststunden eingesehen werden. Auch können Beteiligte gegen eine Gebühr von 20 Rpf — bei Übersendung durch die Post zuzüglich des Freimachungsbetrages — auf Anfordern einen Abdruck der Abgabenordnung erhalten.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister

il für
8 APR. 1942



Urlaub für polnische Angestellte u. Arbeiter.

Nach den neusten Bestimmungen des Reichsarbeitsministers ruhen die Ansprüche der polnischen Beschäftigten auf Urlaub oder Familienheimfahrt bis auf weiteres völlig. Diese Bestimmung gilt nach einem Runderlass vom 28. Februar 1942 auch für die im öffentlichen Dienst eingesetzten polnischen Arbeitskräfte.

Das Urlaubsverbot für Polen kennt nur für ganz besonders dringende Einzelfälle eine Lockerung. Als derartig dringende Fälle können nach dem RdErl. vom 10. Sept. 1941 angesehen werden: Todesfall in der Familie, Eheschliessung des Beschäftigten oder eigene Erkrankung, sofern eine Freistellung von der Arbeit die Gewähr für die Wiederherstellung der völligen Arbeitsfähigkeit bietet. Das Vorliegen dringender Gründe muss jedoch stets einwandfrei nachgewiesen werden. Als Nachweis dienen, sofern es sich um Vorfälle in der Heimat handelt, grundsätzlich nur Bescheinigungen, die von deutschen Behörden oder Dienststellen ausgestellt sind. Ein Anspruch des polnischen Beschäftigten auf Urlaub wird durch diesen Erlass in keinem Falle begründet.

Nach der neuesten ministeriellen Anordnung dieser Erlass sehr eng auszulegen ist, werde ich in Zukunft die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub an Polen besonders streng nachprüfen. Die Einreichung von Gesuchen, bei denen eine der obengenannten Voraussetzungen nicht vorliegt, ist zwecklos. Im übrigen habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass für die Gewährung von Urlaub aussch. das Personalamt und nicht die Dienststellenleiter zuständig sind.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister

Feststellungsbefugnisse.

Die Angestellte **Boezar**, Stadtkämmerei, erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Kämmereiamt erteilten Kassenanordnungen.

Der Stadtoberinspektor **Schebitz** und der Angestellte **Kossow** — städt. Schlacht- und Viehhof — erhalten mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem städt. Schlacht- und Viehhof erteilten Kassenanweisungen.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem städt. Oberbaurat **Schott** Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen als Vertreter des Stadtbaurats **Boehm** für das gesamte Stadtbauamt bis 5000,— RM und auf Kassenanweisungen für das Stadtplanungsamt ebenfalls bis 5000,— RM.

Gleichzeitig wird die dem städt. Oberbaurat **Vahle** über 5000,— RM am 10. September 1941 erteilte Zeich-

nungsbefugnis widerrufen, da V. inzwischen aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen ausgeschieden ist.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wohnungsinstandsetzungen.

Gefolgschaftsmitglieder der Stadt haben darüber Klage geführt, dass die Grundstücksgesellschaft Anträge auf Erstattung von Auslagen für Instandsetzungen Ihrer Wohnungen abgelehnt hat.

Nach Prüfung der Anträge besteht für mich kein Anlass, die Grundstücksgesellschaft zur Aufhebung ihrer Ablehnung zu veranlassen. Wann und wo in Grundstücken der Grundstücksgesellschaft Instandsetzungen durchgeführt werden sollen, entscheidet ausschliesslich die Grundstücksgesellschaft selbst.

Es geht nicht an, dass Beamte und Angestellte der Stadt Wohnungsinstandsetzungen von sich aus veranlassen und nachher die Bezahlung ihrer Aufwendung von der Grundstücksgesellschaft fordern.

Ich habe die Grundstücksgesellschaft angewiesen, alle Anträge auf nachträgliche Erstattung von Aufwendungen von Mietern, auch wenn es sich um Beamte und Angestellte der Stadt handelt, ohne Begründung abzulehnen. Ich billige unter keinen Umständen, dass die Grundstücksgesellschaft vor fertige Tatsachen gestellt wird.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihrer Betriebe erhalten:

Marta Hensel, Fichtestr. 39, Damenschneiderin,
Boris Feldt, Richthofenstr. 12, Rundfunkinstandsetzung,
Paul Weiss, Alb. Forster-Str.15, Rundfunkinstandsetzung,
Adolf Koy, Albert Forster-Str. 49, Herrenschneider.

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig/ Westpreussen bis zum 4. Juli 1942 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

Vom 5. 4.—11. 4. 42	Verdunklung von 20,30—5,35 Uhr
„ 12. 4.—18. 4. 42	„ „ 20,45—5,15 „
„ 19. 4.—25. 4. 42	„ „ 21,00—5,00 „
„ 26. 4.— 2. 5. 42	„ „ 21,10—4,45 „
„ 3. 5.— 9. 5. 42	„ „ 21,25—4,30 „
„ 10. 5.—16. 5. 42	„ „ 21,35—4,15 „
„ 17. 5.—23. 5. 42	„ „ 21,50—4,05 „
„ 24. 5.—30. 5. 42	„ „ 22,00—3,55 „
„ 31. 5.— 6. 6. 42	„ „ 22,10—3,50 „
„ 7. 6.—13. 6. 42	„ „ 22,15—3,45 „
„ 14. 6.—20. 6. 42	„ „ 22,20—3,40 „
„ 21. 6.—27. 6. 42	„ „ 22,20—3,40 „
„ 28. 6.— 4. 7. 42	„ „ 22,20—3,45 „

Gotenhafen, den 4. April 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 12

11. APRIL 1942

4. JAHRGANG

*Wenn die Deutschen zusammenhalten,
So schlagen sie den Teufel aus der Hölle.*

Bismarck

Vereinfachung der Verwaltung.

Im MBliV S. 581 ist ein Runderlass des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung veröffentlicht, durch den weitere Anordnungen über die Vereinfachung der Verwaltung getroffen werden. Auf die Bedeutung des Runderlasses weise ich besonders hin.

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbefugnisse.

Zur Vereinfachung der Verwaltung ordne ich an, dass alle Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes ab sofort generell die Feststellungsbefugnis für die von ihren Dienststellen erteilten Kassenanordnungen erhalten. Die Vorlage besonderer Anträge erübrigt sich daher bis auf weiteres.

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Haftung der Gemeinde für schuldhafte Ampflichtverletzungen ihrer Beamten.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 4. 4. 1941 - III 58/40 (RVerwBl. Bd. 62 S. 455; RGZ. Bd. 167 S. 1) - gilt die Haftung des Reichs oder eines sonstigen öffentlichen Dienstherrn für schuldhafte Ampflichtverletzungen seiner Beamten bei Ausübung öffentlicher Gewalt auch in den Reichsgauen der Ostmark. Da der Charakter dieser Bestimmung ihre einheitliche Anwendbarkeit im ganzen Gebiet des Grossdeutschen Reichs von dem Augenblick an verlangt, in dem die Reichshoheit auf dieses Gebiet ausgedehnt wurde, gilt das Urteil sinngemäss auch für die eingegliederten Ostgebiete, d. h. es trifft auch hier, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Ampflicht verletzt, die Verantwortlichkeit dem Dritten gegenüber nach den allgemein geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen an Stelle des Beamten den Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat.

In Fällen, in denen bisher entgegen der jetzt klargestellten Rechtslage Beamte unmittelbar verklagt worden sind, ist daher zur Gleichstellung mit den

Beamten des Altreichs in den eingegliederten Ostgebieten wie folgt zu verfahren:

Fällt dem Beamten keine oder nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so hat ihn der Dienstherr von Ansprüchen auf Gerichtskosten, sonstigen Prozesskosten und Schadenersatz zu befreien. Etwaige von dem Beamten bereits bewirkte Leistungen und auch die eigenen Prozesskosten sind ihm zu erstatten.

Fällt dem Beamten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last, so ist er von den Gerichtskosten zu befreien, soweit sie der Dienstherr nicht zu zahlen gehabt hätte, wenn er unmittelbar verklagt worden wäre; etwa schon geleistete Beträge sind ihm zu erstatten. Von Ansprüchen auf sonstige Prozesskosten und Schadenersatz ist er nur zu befreien, wenn der Rückgriffsanspruch des Dienstherrn aus § 23 Ab. 2 DGB. nach Lage des Einzelfalles niederschlagen gewesen wäre. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen kommt nur unter den gleichen Voraussetzungen in Betracht.

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Benutzung von Personenkraftwagen.

Aufgrund der neuesten Bestimmungen über die Benutzung von Personenkraftwagen muss für jede Dienstfahrt mit einem städt. Personenkraftwagen ein Fahrbefehl ausgestellt werden, der genaue Angaben über die jeweilige Dienstfahrt enthält. Ausserdem sind sämtliche Dienstkraftwagen mit einer Bescheinigung über die allgemeine räumliche und zeitliche Verwendung des Wagens versehen worden.

Die Fahrbefehle für die Personenkraftwagen der Stadtwerke, der Strassenreinigung, des Schlacht- und Viehhofs, des Wirtschafts- u. Ernährungsamts und des Stadtkrankenhauses sind von den einzelnen Leitern der Betriebe bzw. Dienststellen auszustellen. Für die Ausstellung der Fahrbefehle für alle übrigen Dienststellen ist das Stadthauptamt — Stadtoberinspektor Guder — zuständig.

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister.



Zahlung der Vergütung für Angestellte.

Für die Zahlung der Vergütung für Angestellte, die bisher dienststellenweise erfolgt ist, wird ab sofort folgende Regelung getroffen:

Die Auszahlung erfolgt nur an die Empfänger direkt in der Stadthauptkasse, und zwar jeweils am 14. eines jeden Monats von 15—16 Uhr. Fällt der 14. auf einen Sonnabend oder Sonntag, so wird bereits am Freitag von 15—16 Uhr gezahlt. Sämtliche städtischen Dienststellen, mit Ausnahme der Sozialverwaltung, des Wirtschafts- und Ernährungsamts, des Stadtkrankenhauses, der Feuerschutzpolizei und des Säuglingsheimes haben daher ihre Angestellten anzuweisen, in der vorgeschriebenen Zeit die Vergütung abzuholen. Für die letztgenannten 5 Dienststellen erfolgt die Auszahlung durch einen Beauftragten der Stadthauptkasse in der Dienststelle in der gleichen Zeit.

Eine Gehaltsabholung in den übrigen Dienststunden der Stadthauptkasse kann nicht mehr erfolgen.

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verdunkelung der Gefolgschaftsheime.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass für die Verdunkelung der Wohnräume in den städtischen Gefolgschaftsheimen der jeweilige Benutzer des Zimmers verantwortlich ist.

Für die Verdunkelung der gemeinsam benutzten Räume, Küchen, Flure usw. der Gefolgschaftsheime Ritter von Epp-Str. 8, Gustav Freytag-Weg 1 und Theodor-Storm-Str. 33 sind sämtliche Bewohner des Hauses gemeinsam zuständig, da für diese 3 Heime Hausverwalter nicht eingesetzt worden sind.

Ich erwarte, dass die Bewohner der Gefolgschaftsheime die Verdunkelungspflichten in jeder Beziehung beachten.

Jeder Schaden oder Mangel an den Verdunkelungsvorrichtungen ist sofort dem Stadthauptamt — Zimmer 30 — zu melden.

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neu eingestellt wurden:

A. Beamte:

- Für den Städt. Schlachthof:
Schebitz, Stadtoberinspektor
- Für das Rechnungsprüfungsamt:
Schilling, Stadtinspektor
- Für das Standesamt:
Schäfer, Stadtinspektor
- Für das Hauptamt:
Hoffmann, Stadtinspektor
- Für das Bauamt:
Walther, Stadtinspektor
- Für die Stadthauptkasse:
Uhlemann, Stadtobersekretär
- Für die Feuerschutzpolizei:
Pagel, Stadtsekretär
Golombek, Leutnant d. FSchP. d. Res.

B. Angestellte:

- Für das Hauptamt:
Stobbe, Stenotypistin
- Für die Zweigstelle der Deutschen Volksliste:
Kraushaar, Angestellte
Boch, Angestellter
Matschoss, Kriegsaushilfsangestellte
Zielinski, "
Jankowiak, "
- Für das Standesamt:
v. Grofe, Kriegsaushilfsangestellte
- Für das Kämmereramt:
Kluge, "
- Für das Stadtplanungsamt:
Heuser, "
Wyschinski Zeichner "
- Für das Vermessungsamt:
Bozyczko, Kriegsaushilfsangestellter
- Für das Statistische Amt:
Müller, Angestellter
- Für die Gehalts- und Lohnstelle:
Wessolowski, Stenotypistin
- Für das Tiefbauamt:
Holz, Kriegsaushilfsangestellter
- Für die Stadthauptkasse:
Ittner, Angestelltenlehrling
- Für die Stadtbücherei:
Kujawa, Angestellte
- Für die Stadtparkasse:
Chlechowicz, Angestelltenlehrling
Kleber, "
Lehmann, Kriegsaushilfsangestellter
- Für das Stadtkrankenhaus:
Bieschke, Angestelltenlehrling
Behrend, "
Patz, Hauswirtschaftsleiterin
- Für den Schlachthof:
Klipp, Angestelltenlehrling
- Für Kaufm. Berufs- u. Fachschulen:
Pladde, Angestellte
- Für das Wirtschafts- und Ernährungsamt:
Hartmann, Angestellter
Nockur, Kriegsaushilfsangestellter
Welk, "
Kuptz, Kriegsaushilfsangestellte
Wechbrodt, "
Harms, "
Ulawski, "
Beinhorn, "
Borkowski, "
Goebel, "
Vahldieck, "
Sieg, "
Wischniewski, "
Wieteck, "

Gotenhafen, den 11. April 1942.

Der Oberbürgermeister

P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtoberinspektor I w e n — Personalamt — ist zum Wehrdienst einberufen worden. Die vertretungsweise Leitung des Personalamts ist dem Stadtoberinspektor G u d e r — Stadthauptamt — übertragen worden.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I

NR. 13

18. APRIL 1942

4. JAHRGANG

Das ist unser Gelöbnis:

In jeder Stunde, an jedem Tag nur zu denken

an Deutschland, an Volk und Reich, an unsere grosse Nation.

Adolf Hitler

Zag 1108 Wehrwirtschaft - 4. 3. 43
Kiel

Erholungsurlaub.

Der Reichsminister des Innern hat aufgrund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. 3. 1942 bezüglich des Erholungsurlaubs für das Jahr 1942 folgendes bestimmt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.
2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.
3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub Beantragenden für dringend erforderlich erachtet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
4. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1941 können bis zum 15. Mai 1942 übertragen werden. Bei der Berechnung der Urlaubsreste ist der im Urlaubsjahr 1941 erhaltene Urlaub in vollem Umfange auf den für das Urlaubsjahr 1941 zuständigen Urlaub anzurechnen.
5. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte und über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung.

Zur strafferen Urlaubskontrolle ordne ich unter teilweiser Aufhebung meiner Amtsblattverfügung vom 1. März 1941 in Nr. 2 des Amtsblatts an, dass für die Bewilligung von Urlaub von einem Tag und länger ausschliesslich das Personalamt zuständig ist. Die Dezentralen bzw. in deren Vertretung die Dienststellenleiter, sind lediglich befugt, Dienstbefreiung für weniger als einen Tag zu gewähren. Die im Hinblick

auf Ziffer 1 der obigen Richtlinien besonders zu begründende Beantragung des Urlaubs bei dem Personalamt hat in Zukunft nach einem einheitlichen Vordruck, der bei 003 angefordert werden kann, zu erfolgen. In den übrigen Punkten bleibt meine Amtsblattverfügung vom 1. 3. 1941 aufrechterhalten.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

Im Reichsgesetzblatt Teil I S. 165 für 1942 ist eine „Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft“ erlassen. In der Verordnung wird u. a. bestimmt, dass beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte der kriegswichtige Bedarf den Vorrang hat. Das gleiche gilt für die Verteilung der für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse.

(1) Wer vorsätzlich falsche Angaben

1. über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften,
2. über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien, Maschinen oder Geräten macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonderen schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder eine dieser Strafen zu erkennen.

Auf diese wichtige Verordnung, die noch weitere 4 Artikel enthält, weise ich die Dienststellen besonders hin.
Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Bestrafung von Arbeitsvertragsbruch.

In Nr. 98. des Danziger Vorpostens vom 10. 4. 1942 ist der Verlauf eines Strafprozesses gegen eine

20 APR 1942
deutsch



Stenotypistin wegen Arbeitsvertragsbruch veröffentlicht. Die Stenotypistin wurde zu 1 Monat Gefängnis verurteilt, da sie, nachdem die von ihr beantragte Freigabe von ihrer Dienstbehörde abgelehnt worden war, glaubte, einen Wechsel des Arbeitsplatzes durch nachlässige Arbeit erzwingen zu können. Das Gericht sah im Einvernehmen mit dem Reichstreuhandler der Arbeit dieses Verhalten als einen schweren Verstoss gegen die Arbeitsordnung im öffentlichen Leben an und erkannte auf eine Gefängnisstrafe, um ähnlichen Vorkommnissen durch ein abschreckendes Beispiel entgegenzutreten.

Diese gerichtliche Entscheidung dürfte für alle Gefolgschaftmitglieder im öffentlichen Dienst von besonderem Interesse sein; sie beweist, dass während des Krieges von jedem Einzelnen der restlose Einsatz ohne Rücksicht auf besondere persönliche Wünsche gefordert werden muss.

Gotenhafen, den 18. April 1942

Der Oberbürgermeister.

Jahresabschluss 1941.

Nach § 67 der KuRVO v. 2. 11. 1938 ist der 30. April der Abschlussstag für das verflossene Rechnungsjahr. Die städt. Dienststellen haben die Annahmearrangements und Auszahlungsanordnungen, soweit sie das Rechnungsjahr 1941 betreffen, der Stadthauptkasse bis zum 28. April zuzuleiten, damit die erforderlichen Buchungen bei der Kasse bis zum 30. 4. 1942 abgewickelt werden können.

Einmalige und ausserordentliche Ausgaben, sowie fortdauernde Ausgaben, soweit diese im Haushaltsplan als übertragbar erklärt sind, können auf das folgende Rechnungsjahr übernommen werden. Die Dienststellen haben der Kämmerei bis zum 5. Mai 1942 die Anträge wegen der Übertragung von Restmitteln (Ausgabereste) zur Genehmigung vorzulegen mit folgenden Angaben: 1) Haushaltsstelle, 2) a. Haushaltsansatz b. Nachbewilligungen 3) Ist-Ausgabe in 1941. 4) Betrag des erforderlichen Ausgaberestes 5) Begründung.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ratsherrensitzung.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattverfügung vom 28. 3. 1942 fordere ich die Dienststellen nochmals auf, die Vorgänge der zur Beratung mit den Ratsherren vorgesehenen Angelegenheiten umgehend für die in nächster Zeit stattfindende Ratsherrensitzung dem Stadthauptamt entscheidungsreif vorzulegen.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister

Reisen in das Ausland.

Der RMdL weist in einem Runderlass vom 30. 3. 1942 - MBliV. S. 665 - zur Beseitigung von Unklarheiten darauf hin, dass Ausreiseseichtvermerke an Beamte und Angestellte im Dienste des Reichs und der Länder

einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren ohne Rücksicht darauf, ob es sich um amtliche oder private Reisen handelt, sowie an alle sonstigen Personen, die in amtlichem Auftrag in das Ausland reisen, ausschliesslich das Auswärtige Amt in Berlin erteilt.

Anträge auf Erteilung solcher Ausreiseseichtvermerke sind auf dem Dienstwege dem Auswärtigen Amt durch die Hand des RMdL. vorzulegen.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Schriftverkehr mit landeseigenen Behörden in den besetzten Ostgebieten.

Nach dem Runderlass des RMdL. vom 1. 4. 1942 - MBliV. S. 666 - ist ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen landeseigenen Behörden in den besetzten Ostgebieten und den Behörden im Reich nicht zulässig. Jeder derartige Schriftverkehr ist über die zuständigen General- oder Gebietskommissare, im Zweifelsfall über den RMfdbO. leiten.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Auslegung eines Gleisplanes.

Der Lageplan ebst Bauwerkverzeichnis betreffend die Änderung der Gleisanlagen auf den Vbf. in Gotenhafen und den Bau einer Verbindungsbahn nach Rahmel-Sagorsch liegen in der vom 11. April bis mit 24. April 1942 öffentlich im Stadtverwaltungsgebäude I, Steinstrasse, Zimmer 32, aus. Einsprüche werden in der gleichen Zeit bei vorgenannter Stelle entgegengenommen.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister

Vollstreckungsbefugnis.

Dem Vollstreckungsgehilfen Fritz Prawda ist heute Vollstreckungsbefugnis erteilt worden.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Dienstfahrräder.

In letzter Zeit häufen sich die Diebstähle von stadt-eigenen Dienstfahrrädern. Es ist festgestellt worden, dass diese Diebstähle meistens durch mangelnde Aufsicht, ungenügende Sicherung oder durch völliges Fehlen v. Sicherheitsmassnahmen (Sicherheitsschlössern) begünstigt worden sind. Ich werde daher in solchen Fällen die Gefolgschaftmitglieder, denen ein Dienstfahrrad überlassen ist, zum Schadenersatz heranziehen.

In Zukunft werde ich bei einem Diebstahl an Dienstfahrrädern die Angelegenheit auf ein etwaiges Verschulden des Benutzers gründlich prüfen; die Dienststellenleiter haben ausserdem unaufgefordert einen eingehenden Bericht über den Tatbestand dem Hauptamt vorzulegen.

Gotenhafen, den 18. April 1942.

Der Oberbürgermeister



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1

NR. 14

25. APRIL 1942

4. JAHRGANG

Fest ins Auge blicken sollen wir der grossen Zeit.

Ernst Moritz Arndt

Beflaggung am Nationalfeiertag.

Nach einem Runderlass des Reichsministers des Innern hat die am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes übliche Beflaggung und Ausschmückung der Dienstgebäude in diesem Jahre zu unterbleiben. Ferner fallen die nach dem RdErl. über die Mitwirkung der Gemeinden an der Ausgestaltung der Feiern zu treffenden Massnahmen für den diesjährigen Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes weg, weil keine besonderen Feiern stattfinden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes in diesem Jahre auf den 2. Mai verlegt worden ist und dass die für den 1. Mai geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in dies. Jahre auf den 2. Mai anzuwenden sind.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verwaltungsvereinfachung und Haushaltsüberwachung.

I.

In allen städtischen Dienststellen ergeben sich aus den Geschäftsvorfällen Einnahmen wie Ausgaben, die nicht in einer Summe sondern in Raten, wie z. B. festen Monatsbeträgen, zu erheben oder zu zahlen sind. Oft stehen die Einnahme- bzw. Ausgabeteilbeträge bereits für die Dauer des gesamten Rechnungsjahres und darüber hinaus fest. Zur Verminderung des Schreibwerks und Eindämmung des Papierverbrauchs müssen hier Einzelanweisungen möglichst vermieden werden. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind in den angedeuteten Fällen jeweils sofort über den Gesamtbetrag zu erteilen. Die von der Kasse zu erhebenden bzw. zu zahlenden Teilbeträge sind notfalls auf der Rückseite der Gesamtanweisung unter Angabe der Termine und Raten zu erläutern. Für die regelmässig wiederkehrenden Zahlungen (z. B. Mieten Pachten usw.) ist grundsätzlich das Jahres-Soll anzuweisen.

für Well. Z. 15. a. K. 1. Mai 1942

sungen, nur Beträge enthalten dürfen, die in das gleiche Rechnungsjahr fallen, für das Rechnungsjahr 1942 also für den Zeitraum vom 1. 4. 1942 bis 31. 3. 43 (§ 27 Gem. HVO.).

II.

Liegen für den gleichen Empfangsberechtigten mehrere Kostenrechnungen vor, die auf dieselbe Haushaltsstelle anzuweisen sind, sind sie zusammengefasst mit dem Gesamtbetrag anzuweisen.

III.

Zum Jahresabschluss sind aus den Haushaltsüberwachungslisten für 1941 Einnahmen und Ausgaben, die fortdauernd oder auf bestimmte Zeit zu erheben oder zu leisten sind, in die Haushaltsüberwachungsliste des folgenden Jahres sofort zu übernehmen und die Kassenanweisungen für 1942 zu erteilen. Da für die Ausgabe die Haushaltsüberwachungslisten ab 1. 4. 1942 nicht mehr geführt werden (Amtsblatt Nr. 11. v. 4. 4. 1942), haben die Dienststellen die rechtzeitige und vollständige Erteilung der Auszahlungsanordnungen für fortdauernde Ausgaben in anderer Weise zu überwachen (Wiedervorlage, Terminkalender).

Die Dienststellen sind mir für die rechtzeitige und vollständige Erteilung der Kassenanordnungen haftbar.

IV.

Abschlagszahlungen sind auf der Auszahlungsanordnung als 1., 2. usw. deutlich zu kennzeichnen. Auf jeder folgenden wie auch bei der Schlussanweisung sind die bereits geleisteten Abschlagsraten mit Datum und Betrag zu vermerken. Bei Doppelzahlungen haftet der anweisende Beamte.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Schreibmaschinen.

In nächster Zeit ist mit der Zuteilung neuer Schreibmaschinen nicht zu rechnen. Diese zeitbedingte Beschränkung zwingt daher mehr als bisher, mit den vorhandenen Schreibmaschinen pfleglichst umzugehen. Über das Reinigen von Schreibmaschinen verweise ich auf meine Verfügung vom 15. 3. 1941 im Amtsblatt



Nr. 4 1941 und die jeder Schreibmaschine beiliegende Gebrauchsanweisung.

Bei mehreren der vorliegenden Anträge auf Vornahme von Reparaturen an Schreibmaschinen wurde festgestellt, dass die Schreibmaschinen nicht immer sachgemäss behandelt werden. Ich behalte mir vor in Fällen, in denen durch unsachgemässe Bedienung der Schreibmaschinen Reparaturkosten entstehen, die betreffenden Gefolgschaftsmitglieder zur Ersatzpflicht heranzuziehen.

Für alle Schreibmaschinenangelegenheiten ist ab sofort Stadtinspektor Scheller vom Hauptamt zuständig.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Rattenbekämpfung.

Aufgrund der Polizeiverordnung des Herrn Reichsstatthalters vom 23. 3. 1942 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Nr. 22 vom 28. 3. 1942) findet in der Zeit vom 7. - 13. Mai 1942 eine allgemeine Rattenbekämpfung statt. Die Beschaffung und Vorbereitung des auszulegenden Giftes für die städtischen Grundstücke wird im Interesse der Einheitlichkeit und der Sachgemässheit von der städt. Desinfektionsanstalt vorgenommen.

Ich ersuche daher alle Dienststellen für sämtliche ihrer Verwaltung unterstehenden Grundstücke die erforderliche Menge Gift umgehend bei der Desinfektionsanstalt abholen zu lassen. Über die Art und den Umfang der Auslegung und die dabei insbesondere zu beachtenden polizeilichen Vorschriften erteilt die Desinfektionsanstalt jederzeit Auskunft. Im Hinblick auf die grosse gesundheitspolizeiliche Bedeutung der Massnahme erwarte ich genaueste Durchführung derselben.

Den erfolgten Abschluss der Rattenbekämpfung hat jede städt. Dienststelle unter gleichzeitiger Angabe, in welchen Grundstücken im einzelnen die Bekämpfung durchgeführt worden ist, dem Hauptamt bis zum 25. Mai ds. Js. zu berichten.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Anzeigen wegen Preisüberschreitungen.

Aufgrund einer Anzeige eines Gefolgschaftsmitgliedes wurde gegen ein hiesiges Geschäft ein Verfahren wegen Preiswuchers eingeleitet. Wie nunmehr von der zuständigen Stelle mitgeteilt wurde, lag eine Preisüberschreitung von nicht weniger als 33 v. H. vor.

Bei dieser Gelegenheit werden die Gefolgschaftsmitglieder auf meine Rundverfügung Nr. 30 und 52/40 aufmerksam gemacht, wonach Mitteilungen über voraussichtlichen Preiswucher jeweils dem Stadtrechtsamt zuzuleiten sind.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister

Erhöhung von Verwaltungsgebühren.

Nach dem RdErl. d. RMdl. vom 16. April 1942 (MBl. V. S. 736) bedarf es bei der Neueinführung oder Erhöhung von Verwaltungsgebühren der Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr der Zustimmung der Preisbildungsstelle. Derartige Gebührenordnungen sind lediglich der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ergebnis der Sammlung zum Kriegswinterhilfswerk 1941-42 bei der Stadtverwaltung.

In der Zeit vom 1. 9. 1941 bis zum 31. 3. 1942 wurden von den Gefolgschaftsmitgliedern der Stadtverwaltung an „Opfer vom Gehalt und Lohn“ für das 3. Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes

insgesamt: 9 139,10 RM

freiwillig gespendet.

Der Betrag ist an den Kreisbeauftragten für das 3. Kriegswinterhilfswerk in Gotenhafen, Adolf Hitler-Strasse 44 überwiesen worden.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister.

Beförderungen.

Aufgrund von bestandenen Prüfungen sind am Geburtstage des Führers befördert worden:

die Stadtobersekretäre Flemming und Scheller zu Stadtinspektoren.

Gotenhafen, den 25. April 1942

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Der Direktor des Schlacht- und Viehhofes Dr. Illmer-Kephalides ist in der Zeit vom 28. 4. bis 20. 5. d. J. beurlaubt. Ich erteile daher dem Stadtoberinspektor Schebitz für den genannten Zeitraum Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen des Schlachthofes bis zur Höhe von 5000 RM.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister

P E R S Ö N L I C H E S

Mit dem heutigen Tage habe ich den Stadtinspektor Stefan Schäfer zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gotenhafen ernannt.

Der zum 1. Standesbeamtenstellvertreter des Standesamtsbezirks Gotenhafen bestellt gewesene Angestellte Walter Sauer ist mit dem 15. 4. 1942 aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen ausgeschieden. Die Bestallung des Sauer ist damit erloschen.

Gotenhafen, den 25. April 1942.

Der Oberbürgermeister



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Städt. Haus I.

NR. 15

9. MAI 1942

4. JAHRGANG

*Was die Heimat leistet,
muss vor der Geschichte dereinst bestehen können.*

Adolf Hitler

Verwaltungshilfe zwischen Behörden des Reichs und des Generalgouvernements.

Der Reichsminister des Innern hat in einem Rund-
erlass vom 19. 2. 1942 — MBliV, S. 410 — folgende
Bestimmungen für den Schriftverkehr mit den Behör-
den des Generalgouvernements herausgegeben:

1. Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist unein-
geschränkt nur mit deutschen Behörden im General-
gouvernement zulässig.

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politi-
scher Bedeutung sind dabei ausschliesslich der Regie-
rung des Generalgouvernements zuzuleiten.

2. Mit nichtdeutschen Behörden ist der Schrift-
verkehr in beiden Richtungen unzulässig.

Sollen nichtdeutsche Behörden oder Behörden,
deren deutscher Charakter nicht einwandfrei feststeht,
um Verwaltungshilfe angegangen werden, so ist der
Schriftwechsel ausschliesslich der deutschen Aufsichts-
behörde — das ist der Gouverneur oder der Kreis-
(Stadt-) Hauptmann — zuzuleiten, soweit nicht nach
Nr. 1 die Regierung des Generalgouvernements selbst
einzuschalten ist.

3. Der gesamte Schriftverkehr wird in deutscher
Sprache geführt. Vorgänge, die ganz oder zum Teil
in nichtdeutscher Sprache abgefasst sind, sind vor
der Absendung zu übersetzen. Die Übersetzung ist
zu beglaubigen. Sofern die Übersetzung infolge des
Umfangs der Vorgänge nicht angebracht ist, ist ein
in deutscher Sprache abgefasster Vermerk beizufügen,
der den bisherigen Akteninhalt wiedergibt und der
zum Verständnis und zur Erledigung des Vorgangs
ausreicht.

Ich ersuche, diese Bestimmungen über den Schrift-
verkehr mit den Behörden im Generalgouvernement
genau zu beachten.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister

Höflichkeit im Publikumsverkehr.

Wie der Reichsminister des Innern in einem
RdErl. vom 10. 4. 1942 bekanntgibt, führt der Reichs-
minister für Volksaufklärung und Propaganda z. Zt.
eine besondere Propaganda-Aktion „Mehr Höflichkeit“
durch. Die geschichtlichen Schicksalsstunden, die das
deutsche Volk jetzt erlebt, mit den grossen Belastungen,
die der totale Krieg jedem einzelnen bringt, erfordern
in erhöhtem Masse teilnahmsvolles Verständnis für die
Sorgen eines jeden Volksgenossen und gegenseitige
Rücksichtnahme. Eine tatkräftige Unterstützung dieser
Aktion wird daher erwartet.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, welche
die Arbeit der Behörden für die Stimmung im Volke hat,
muss ich daher von allen städt. Gefolgschaftsmitgliedern
fordern, dass sie sich in jeder Hinsicht eines höflichen
und verständnisvollen Tones gegenüber den abzufer-
tigenden Volksgenossen befleissigen. Ich bringe dabei
erneut den Erlass des Reichsmarschalls Göring vom
9. 11. 1939 in Erinnerung und hoffe, dass meine
Anordnung strengstens befolgt und zu Beschwerden
aus der Bevölkerung kein Anlass gegeben wird.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ausserordentlicher Zuschuss zum Wohnungsgeldzuschuss.

Durch Runderlass des RmDI vom 24. 3. 42 —
MBliV, S. 618 — kann an Beamte und Angestellte ein
ausserordentlicher Zuschuss zum Wohnungsgeldzuschuss
bewilligt werden, wenn der gekürzte Wohnungsgeld-
zuschuss nicht 75 v. H. der Wohnungsmiete erreicht.
Der ausserordentliche Zuschuss kann bis auf den
Betrag festgestellt werden, der erforderlich ist, um den
Wohnungsgeldzuschuss auf $\frac{1}{4}$ der Wohnungsmiete zu
erhöhen.

Die näheren Bestimmungen sind aus dem RdErl., auf
dessen Bedeutung hingewiesen wird, zu ersehen.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942

Der Oberbürgermeister.

ur Weltwirtschaft, Kiel
2. MAI 1942



Geheimhaltung dienstlicher Angelegenheiten.

In sämtlichen Dienststellen sind sofort besondere Hinweise über die unbedingte Notwendigkeit der Geheimhaltung dienstlicher Angelegenheiten auszuhängen. Die erforderliche Anzahl von Vordrucken ist im Stadthauptamt, Zimmer 31, abzuholen.

Ich erwarte von allen Gefolgschaftsmitgliedern strengste Beachtung dieser Anordnung.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Anschrift des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes.

Nach Mitteilung des RAD lautet die Anschrift der für alle Angelegenheiten des männlichen und weiblichen Reichsarbeitsdienstes im Stadtkreis Gotenhafen zuständigen Stellen:

Reichsarbeitsdienst-Meldeamt 15,
Neustadt/Wpr., postlagernd.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister

Abhaltung eines Betriebsappelles.

Im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Gotenhafen der Deutschen Arbeitsfront ist für die Stadtverwaltung Gotenhafen die Abhaltung eines Betriebsappelles anberaumt worden.

Der Betriebsappell findet am Freitag, dem 15. Mai 1942, um 15 Uhr in den Räumen der Goten-Lichtspiele (Teutonenstr.) statt.

Ich erwarte, dass sämtliche Gefolgschaftsmitglieder, einschliesslich der Beamten, an dem Betriebsappell teilnehmen. Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Grund fernbleiben, sind von dem Dienststellenleiter zu melden. Wenn durch die geschlossene Teilnahme einer Dienststelle die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet ist, kann von der Beteiligung einzelner Gefolgschaftsmitglieder abgesehen werden.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Dezernat Sondervermögen.

Alle Grundstücksangelegenheiten, die das Dezernat Sondervermögen betreffen und die nicht von dem dem Kämmereramt angeschlossenen Liegenschaftsamt bearbeitet werden, tragen fortan das Geschäftszeichen 960.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbefugnis.

Der Gartengestalter Bayer erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem Stadtgartenamt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neue Bezeichnung der Film- und Bildstelle.

Die Film- und Bildstelle führt ab sofort die Bezeichnung „Lichtbildabteilung des Stadtbauamtes“.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Material für Archive.

Eine Anzahl Dienststellen haben das gemäss meiner Amtsblattverfügung vom 28. Februar 1942 in Nr. 7/1942 dem Hauptamt zur Verfügung zu stellende Material für Archivzwecke bisher nicht vorgelegt.

Ich ersuche daher nochmals um baldige Erledigung.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Anmeldung der Schulanfänger in Gotenhafen.

Die Eltern und Vormünder derjenigen schulpflichtigen, aber noch nicht eingeschulten Kinder, die bis zum 31. Oktober 1942 einschliesslich ihr sechstes Lebensjahr vollenden, werden hiermit aufgefordert, diese Kinder am 13. und 15. 5. 1942 in den Stunden von 8,00 bis 12,00 Uhr vormittags bei dem Leiter der Volksschule ihres Bezirkes zum Schulbesuch anzumelden, und zwar:

Jungen am 13. Mai 1942

und Mädchen „ 15. Mai 1942

Die Schulleiter werden in der festgesetzten Zeit zur Empfangnahme der Anmeldungen in ihren Schulen bereit sein. Zu den Anmeldungen sind die Geburts- und Impfscheine der Kinder mitzubringen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Einschulung eines Kindes hat die gesetzlichen Zwangsmassnahmen zur Folge.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Aufbau und Gliederung der Wohnungs und Siedlungs A. G. Gotenhafen.

Nachdem der Aufbau der Wohnungs- und Siedlungs A. G. zu einem gewissen Abschluss gekommen ist, gebe ich nachstehend einen Überblick über die Organe und die Struktur der Gesellschaft:

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

1. Die Hauptversammlung. Die Funktion der Hauptversammlung wird nach Gesetz und Satzung durchgeführt und erstreckt sich vornehmlich auf die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats sowie Verteilung des Gewinns und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Berufung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der jeweilige Aufsichtsratsvorsitzende.

2. Der Aufsichtsrat. Die Funktionen des Aufsichtsrats werden ebenfalls durch Gesetz und Satzung bestimmt. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in Anstellung, Bestellung und Widerruf der Bestellung von Vorstands-



mitgliedern, der Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Gewinnverteilung sowie der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsgebarung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat setzt sich zurzeit aus folgenden Personen zusammen:

1. Horst Schlichting, Oberbürgermeister in Gotenhafen, Vorsitz,
2. Stadtbaurat Herbert Boehm, erster stellvertretender Vorsitz und Schriftführer,
3. Edgar Matzkait, Direktor des Werks Gotenhafen der Deutschen Werke Kiel A. G., zweiter stellvertretender Vorsitz,
4. Dr. Joachim Meisel, Marineintendanturrat,
5. Heinrich Roosch, Geschäftsführer des Gauwohnungskommissars in Danzig.

3. Der Vorstand. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Geschäftsleitung nach Gesetz und Satzung. Er setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

1. Dipl. Volkswirt Heinrich Plett, Vorsitz,
2. Architekt Wilhelm Moss, techn. Vorstandsmitglied,
3. Direktor Heinrich Richter.

Die Entscheidung in allen wesentlichen Dingen, die für das Gesamtwohl der Gesellschaft ausschlaggebend sind, wird von dem Vorsitz des Vorstandes gefällt. Im übrigen unterstehen ihm die kaufmännischen Arbeiten der Gesellschaft. Für die technische Bearbeitung der Bauten ist das technische Vorstandsmitglied verantwortlich.

Der Aufbau der Gesellschaft ist nach folgenden Gesichtspunkten erfolgt:

1. Verwaltung und kaufmännische Abteilung,
2. technische Abteilung.

1. Die Verwaltungs- und kaufmännische Abteilung gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Finanz-, Grundbuch- und Katasterabteilung,
- b) Personalabteilung,
- c) Kasse, Buchhaltung,
- d) Hausverwaltung, Mieterbuchhaltung, Reparaturen,
- e) Verwaltung „Gotenhof“
- f) Mobiliarabteilung,
- g) Telefonzentrale, Registratur, Boten,
- h) Gefolgschaftsheim, Betriebsküche.

Die Abteilungen a) und b) unterstehen unmittelbar dem Vorsitz des Vorstandes, Direktor Plett; Abteilungsleiter für c) bis h) ist der Prokurist George.

2. Die technische Abteilung ist wie folgt gegliedert:

- a) Entwurfsabteilung,
- b) Baumaterial, Kontingente,
- c) Fuhrwesen,
- d) Bauführung für sämtliche Baustellen,
- e) Gartenbauabteilung,
- f) Plankammer.

Die Abteilungen a) und b) unterstehen unmittelbar dem technischen Vorstandsmitglied, Architekt Moss, Abteilungsleiter für c) bis f) ist der Prokurist Wagner.

Bei alltäglichen Geschäftsvorfällen ist nach Möglichkeit mit den Abteilungsleitern abzustimmen, nur in wichtigen Angelegenheiten oder bei besonderen Anlässen ist die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister

Geschäftseröffnung.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihres Betriebes erhalten:

- Auffanggesellschaft für Kriegsteilnehmerbetriebe des Handels, Gartenstr. 54, Blumengeschäft,
Fa. Heinrich Hübner, Gartenstr. 17, Baugeschäft,
Emma Kasten, Richthofenstr. 8, Heissmangel,
Erich Lehmann, Adolf Hitler-Str. 97, Friseur,
Josef Berg, Kl. Katz, Kleinstuterstr. 33, Sattler,
Stefanje Opalinski, Heinrich Lerbsch-Str. 12, Damenschneiderin,
Margarete Kowalewski, Adolf Hitler-Str. 139, Damenschneiderin,
Wanda Madela, Bismarck-Str. 32, Damenschneiderin,
Viktor Jokiel, Hans Schemm-Str. 23, Herrenschnneider.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuanschaffungen der Bücherei.

1. Der Wirtschaftsaufbau im Neuen Europa.
2. Dennewitz-Hornberg, Beamten- und Dienststrafrecht.
3. Baumbach, Aktiengesetz. Kommentar.
4. Die Amtsführung des Lehrers. (Schulrecht)
5. Die Wirtschaft der neuen Grossdeutschen Gebiete.
6. Traugott, Von der Führung.
7. Clausewitz, Politisches Soldatentum.

Gotenhafen, den 9. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.





Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 16

21. MAI 1942

4. JAHRGANG

*Das Mutterherz ist der schönste und unverlierbarste Platz des Sohnes,
selbst wenn er schon graue Haare trägt,
und jeder hat im ganzen Weltall nur ein einziges solches.*

Adalbert Stifter

Schriftverkehr mit landeseigenen Behörden in den besetzten Ostgebieten.

Nach dem RdErl. d. RMdI v. 1. 4. 1942 — I Ost 490/42-4003 — MBlV. 1942 S. 666 — ist ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen landeseigenen Behörden in den besetzten Ostgebieten und den Behörden im Reich nicht zulässig. Jeder derartige Schriftverkehr ist über die zuständigen General- oder Gebietskommissare, im Zweifelsfalle über den RMfdbO. zu leiten.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister

Vereinfachung der Verwaltung.

Durch RdErl. d. RMdI. vom 23. 3. 1942 — MBlV. 1942 Seite 615 — wird angeordnet, die Notwendigkeit der Erstattung von regelmässig wiederkehrenden Berichten besonders zu prüfen und nach Möglichkeit nur solche Berichte zu erstatten, die der Wahrnehmung kriegswichtiger Verwaltungsaufgaben dienen.

Auf die Bedeutung und Beachtung des Erlasses wird hingewiesen.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I. S. 49) in Verbindung mit Artikel I der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I. S. 2467) erhält der § 2 der Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen vom 29. 3. 1941 folgende neue Fassung:

§ 2

Dem Oberbürgermeister stehen 7 hauptamtliche und 3 ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Unter den hauptamtlichen Beigeordneten befinden sich:
der Bürgermeister,
der Stadtkämmerer,

- 1 Beigeordneter für das Stadtbauamt,
- 1 Beigeordneter für das Stadtrechtsamt,
- 1 Beigeordneter für die Verwaltung des Sondervermögens

und 2 Beigeordnete für die übrigen Arbeitsgebiete.

Der Stadtkämmerer muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder die Diplom-Prüfung für Volkswirte abgelegt haben und eine langjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft nachweisen. Der Beigeordnete für das Stadtbauamt muss Dipl.-Ing. mit kommunaler Bauerschaft sein. Der Beigeordnete für das Stadtrechtsamt muss die Befähigung zum Richteramt und eine langjährige kommunale Verwaltungspraxis besitzen. Der Beigeordnete für die Verwaltung des Sondervermögens muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und langjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der öffentlichen Finanzwirtschaft und der Verwaltung von Liegenschaften grösseren Umfanges nachweisen. Die übrigen Beigeordneten müssen eine für ihren Aufgabenbereich ausreichende Vorbildung haben und praktische Erfahrung nachweisen können.

Gotenhafen, den 13. März 1942

Der Oberbürgermeister.

Schlichting

(L. S.)

Der Gauleiter

als Beauftragter der NSDAP

im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung

Vorstehender Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen stimme ich gem. § 33 Ziff. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Fünften Verordnung zur Ausführung des § 118 DGO. vom 23. Januar 1940 (RGBl. I. S. 363) hiermit zu.

Danzig, den 16. April 1942.

Der Beauftragte der NSDAP

I. V. Seeger

Oberbereichsleiter.

(L. S.)

Dr. W. W. W. W. W.
3. MAI 1942



Vorstehender Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen vom 13. 3. 1942 stimme ich gemäss § 3 Abs. 2 DGO. zu.

Danzig, den 4. Mai 1942.

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
Dr. Berensmann.

(L. S.)

Reisen in das Ausland.

Nach dem RdErl. d. RMDI. — P 1-5087/41-2501. — MBlIV. 1942 S. 665 vom 30. 3. 1942 werden Ausreiseseichtvermerke an Beamte und Angestellte im Dienste des Reichs und der Länder einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren ohne Rücksicht darauf, ob es sich um amtliche oder private Reisen handelt, sowie an alle sonstigen Personen, die in amtlichem Auftrag in das Ausland reisen, ausschliesslich vom Auswärtigen Amt in Berlin erteilt.

Anträge auf Erteilung solcher Ausreiseseichtvermerke sind auf dem Dienstwege dem Auswärtigen Amt durch meine Hand vorzulegen.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Versand und Mitnahme von Waren aus dem Generalgouvernement und den besetzten Gebieten.

Durch RdErl. des RFSSuChdDtPol. v. 5. 3. 1942 — MBlIV. 1942 Seite 497 und 500 — sind eingehende Bestimmungen über den Versand und die Mitnahme von Waren aus dem Generalgouvernement und den besetzten französischen, belgischen und niederländischen Gebieten getroffen worden.

Auf die Beachtung des Erlasses wird hingewiesen.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ernteeinsatz der Beamtenschaft.

Der Gauleiter und Reichsstatthalter hat die Beamtenschaft zur Mitarbeit bei der Einbringung der Ernte aufgefordert. Der Einsatz erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit während des Erholungsurlaubes 1942. Zum Einsatz sollen nur die einsatzfähigen Beamten gelangen. Die zum Einsatz gelangenden Berufskameraden geniessen während des Einsatzes Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsversicherung.

Einsatzmeldungen bitte ich an den Kreisfachschaftsleiter Stadtinspektor Flemming, Personalamt, Zimmer 29 bis zum 28. d. Mts. einzureichen. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass alle Berufskameraden dieser wichtigen Frage ihr ganzes Interesse zuwenden und darin wetteifern werden, ihren Einsatzwillen zu beweisen.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister

Durchführung des Reichsleistungsgesetzes.

Die Sachbearbeitung aller Angelegenheiten des Reichsleistungsgesetzes liegt künftig dem Stadthauptamt ob. Zum Sachbearbeiter für dieses Gebiet habe

ich den Stadtinspektor Hoffmann bestellt. Alle in anderen Dienststellen schwebenden Vorgänge, die die Durchführung des Reichsleistungsgesetzes angehen, und auch die bereits abgeschlossenen Akten sind sogleich dem Stadthauptamt zu übergeben.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942

Der Oberbürgermeister.

Kreisfachschaftsleiter im RDB.

Als Vertreter des zum Wehrdienst einberufenen Kreisfachschaftsleiters Iwen der Fachschaft 13 „Gemeindebeamte“ im Reichsbund der Deutschen Beamten ist der Stadtinspektor Flemming, Personalamt, bestellt worden.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verlegung der Diensträume.

Vom 18. Mai 1942 ab sind die Diensträume der Sozialverwaltung aus dem Grundstück Adolf-Hitler-Str. 60 in die Dienstgebäude I und II am Tannenberglplatz verlegt worden.

Die Sozialverwaltung ist unter dem Fernruf Nr. 1502/03 zu erreichen.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister

Zeichenbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung auf Widerruf dem Stadtinspektor Wegner Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Wirtschafts- und Ernährungsamt bis zur Höhe von 300.— RM.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

Obstgehölze aus der städtischen Gärtnerei Wilnastrasse.

In der städtischen Gärtnerei-Wilnastrasse steht an Obst zur Frühjahrspflanzung zum Verkauf:

Apfel in Büschen, Schattenmorelle in Busch- und Halbstamm, Süsskirsche in Hochstamm, Himbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren. Alles in guten, hier widerstandsfähigen Sorten.

Verkaufszeiten sind von Montag bis Sonnabend täglich bis 17 Uhr. Sonntags findet kein Verkauf statt.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der Leiter des Wirtschafts- und Ernährungsamtes Winkhold ist zum Wehrdienst einberufen worden.

Die Leitung des Wirtschafts- und Ernährungsamtes ist ab sofort dem Rechnungsdirektor Dickmann übertragen worden.

Der von der Stadtverwaltung Berlin abgeordnete Stadtsekretär Pagel — Feuerschutzpolizei — ist zum Stadtinspektor befördert worden.

Gotenhafen, den 21. Mai 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 17

6. JUNI 1942

4. JAHRGANG

*Der Kampf fordert vom Soldaten grössten Einsatz
von der Heimat aber die grösste Opferbereitschaft*

Adolf Hitler

Mindestarbeitszeit bei der Stadtverwaltung.

Aufgrund der Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10. 4. d. Js. setze ich mit Wirkung vom 10. Juni d. Js. die Dienststunden für die Mindestarbeitszeit wie folgt fest:

Montag bis Freitag von 7—16,30 Uhr,

Sonnabend von von 7—13 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen muss in der Zeit von 10—13 Uhr in jeder Dienststelle ein Beamter oder Angestellter anwesend sein, der in der Lage ist, dringende und wichtige Angelegenheiten selbständig zu erledigen.

Die Dienststellenleiter haben die entsprechenden Einteilungen für den Sonntagsdienst innerhalb ihres Arbeitsbereiches sofort zu treffen.

Soweit die anfallende Arbeit in der vorgesehenen Mindestarbeitszeit nicht bewältigt werden kann, ist der oben festgesetzte Dienstschluss hinauszuschieben.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, dass die festgesetzten Dienststunden unter allen Umständen voll einzuhalten sind, dass der Dienst pünktlich zu beginnen hat und nicht vorzeitig beendet werden darf.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Beamtenlaufbahnen.

Der Herr RMDL. stellt in einem besonderen Erlass die Auswirkungen der Massnahmen über die Verwaltungsvereinfachung auf die Bestimmungen über die Einstellung der Beamten heraus.

Als wesentlichste Änderung ist dabei die Erhöhung der Altersgrenze für den unmittelbaren Eintritt von Zivilanwärtern in den gehobenen Dienst von 30 auf 40 Jahre hervorzuheben. Neu ist auch die Bestimmung, dass die aus der regelmässigen Dienstlaufbahn hervorgegangenen besonders gut beurteilten Anwärter des höheren und des gehobenen Dienstes schon vor Ablauf der im RdErl. vom 7. 6. 1938 festgesetzten ausserplanmässigen Mindestdienstzeit nach Massgabe verfügbarer Planstellen eingestellt werden können. Hierbei

handelt es sich jedoch nur um eine Ausnahmerebestimmung. Voraussetzung für eine derartige Anstellung vor Ablauf der festgesetzten ausserplanmässigen Mindestdienstzeiten ist jedoch immer, dass als ausserplanmässige Dienstzeit mindestens die Zeit abgeleistet worden ist, die dem Anwärter an der vorgeschriebenen Mindestarbeitsdienstzeit und dem Mindestwehrdienst seines Geburtsjahrgangs fehlt. Die ausserplanmässige Dienstzeit wird also im allgemeinen mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr zu betragen haben. Zusammenfassend weist der Herr Minister darauf hin, dass von den in der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten festgelegten Vorbildungs- und Prüfungsvorschriften in keinem Falle abgewichen werden kann. Die nach den 4 Laufbahngruppen abgestuften Erfordernisse stellen Mindestforderungen dar, die an jeden Bewerber unbedingt gestellt werden müssen, wenn nicht eine beamtenpolitisch ausserordentlich bedenkliche Verschiebung und Verwässerung der Laufbahnrichtung eintreten soll. Ausnahmen von den schulischen Voraussetzungen würden aber auch eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Zivilanwärter gegenüber den Militäranwärtern bedeuten, da die letzteren schon vor Übernahme in den gehobenen Dienst das Abschlusszeugnis II einer Heeresfachschule nachweisen müssen.

Abschliessend weise ich auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen und mittleren Dienstes in der Gemeindeverwaltung vom 1. April 1940 — MBliV. S. 622 und 631 — hin. Die genaue Kenntnis der Verordnung wird jedem Beamten und Beamten-Anwärter dringend empfohlen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister

Abwesenheit des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister Cartellieri ist vom 10. bis 30. Juni d. Js. von Gotenhafen abwesend.

Vertreter: Stadtkämmerer Dr. Doese.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.



Mitarbeit der städt. Gefolgschaftsmitglieder in der NSDAP. und ihren Gliederungen.

Ich bringe erneut meine im Amtsblatt für 1941, S. 68 veröffentlichte Bekanntmachung über die Mitarbeit der Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung in der Partei oder ihren Gliederungen in Erinnerung.

Die Dienststellenleiter werden angewiesen, diese Aufforderung den inzwischen neu in den Dienst der Stadt getretenen Beamten und Angestellten bekanntzugeben.

Ich mache hierbei auf die vom Chef der Parteikanzlei unter dem 27. 4. d. Js. herausgegebene Anordnung über die Meldepflicht der Pgg. bei vorübergehender Tätigkeit in Gebieten, die nach dem 1. 9. 1939 ins Reich eingegliedert oder von deutschen Truppen besetzt worden sind, aufmerksam.

Nach dieser Anordnung ist jeder Parteigenosse, der in Gotenhafen dienstlich oder privat, und sei es auch nur vorübergehend, tätig ist, verpflichtet, sich sofort bei der zuständigen Orstgruppe persönlich oder schriftlich zu melden. Pgg. die sich dieser Meldepflicht entziehen oder sich ohne Angabe stichhaltiger Gründe weigern, Parteiämter zu übernehmen, werden parteigerichtlich zur Rechenschaft gezogen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Nebenbeschäftigung und Nebenvergütung.

Ich habe festgestellt, dass die Bestimmungen über die Ausübung von Nebenbeschäftigungen von den Beamten und Angestellten nicht immer restlos beachtet werden und dass es noch Gefolgschaftsmitglieder gibt, die Nebentätigkeit ohne die vorgeschriebene Genehmigung ausüben. Ich bringe daher erneut meine Amtsblattverfügung vom 22. 3. 1941 in Erinnerung und weise dabei darauf hin, dass gemäss der Verordnung vom 6. 7. 1937 die Meldungen über die 1941 erzielten Nebenvergütungen bis zum 15. 4. ds. Js. einzureichen waren. Ich erwarte nunmehr schnellste Vorlage dieser Berichte; Vordrucke sind im Personalamt anzufordern.

Zur Beseitigung von Unklarheiten bringe ich nachstehend nochmals kurz die wesentlichsten Bestimmungen über Nebenvergütungen zur Kenntnis:

a) Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst.

Die Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung; erhaltene Nebenvergütungen dürfen nur bis zum Betrage von 1.200 RM für eine, 1.800 RM für mehrere Nebentätigkeiten belassen werden; für Nebentätigkeiten im Aufsichtsrat usw. gelten besondere Grenzen. Jährlich sind von den Gefolgschaftsmitgliedern sowohl die erhaltenen wie auch die für das kommende Jahr in Aussicht stehenden Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst anzuzeigen.

b) Nebenbeschäftigungen ausserhalb des öffentlichen Dienstes.

Eine Genehmigung ist stets erforderlich. Derartige Nebenvergütungen können den Beamten in unbegrenzter Höhe belassen werden; sie sind aber alljährlich zu melden. Soll das Gefolgschaftsmitglied im Einzelfall eine Vergütung von 5.000 RM oder mehr erhalten, so hat es dies ausserdem sofort zu melden.

c) Zur Ausübung von schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vertragstätigkeit

ist keine Genehmigung der Dienstbehörde erforderlich. Vergütungen aus dieser Tätigkeit werden in voller Höhe belassen. Eine Meldung ist im allgemeinen nicht erforderlich.

Bei Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Auskunft beim Personalamt einzuholen, da die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Dienststrafmassnahmen nach sich ziehen kann. Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Erteilung der Genehmigungen für Nebenbeschäftigungen ausschliesslich das Personalamt und nicht der Dienststellenleiter zuständig ist.

Die Dienststellenleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass jedes Gefolgschaftsmitglied ihrer Dienststelle von Vorstehendem Kenntnis erhält.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister

Mutterschutzgesetz.

Aus Anlass des diesjährigen Müttertages hat die Reichsregierung das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 17. Mai 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 321 — erlassen. Auf die Bedeutung des Gesetzes weise ich besonders hin.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wohnungsfürsorge für Behördenbedienstete.

Der Reichsminister des Innern hat durch Rundrlass vom 12. Mai 1942 — MBliV Nr. 20 Seite 1010 neue Bestimmungen über Massnahmen zur Beschaffung und Instandhaltung von Wohnungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentl. Verwaltungen erlassen; auf den wichtigen Inhalt des Erlasses wird hiermit hingewiesen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Merkblatt über Bezeichnung und Vertretung des Reichsfiskus (Heer).

Die Wehrkreisverwaltung XX in Danzig hat ein Merkblatt über die Bezeichnung und Vertretung des Reichsfiskus (Heer) herausgegeben. Das Merkblatt behandelt insbesondere die Vertretung in Grundstücksangelegenheiten, die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten jeder Art vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie die Vertretung des Fiskus als Schuldner bei Pfändungen. Das Merkblatt liegt im Zimmer 31 zur Kenntnisnahme aus.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.



Naturschutzverordnung.

Der Herr Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde hat unter dem 24. 4. 1942 auf Grund des § 11 der Naturschutzverordnung von 18. 3. 1936 — RGBl I S. 181 — für den Bereich des Regierungsbezirks Danzig folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es ist verboten Schmuckreisig des Sanddorns aus wildwachsenden Beständen zu entnehmen, sowie Handel damit zu treiben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 30 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 bestraft.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942

Der Oberbürgermeister.

Mittagsladenschluss.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass an Sonnabenden und an Tagen vor den Feiertagen sämtliche Verkaufsstellen auch des Mittags offenzuhalten sind.

Ferner sind die Inhaber offener Verkaufsstellen verpflichtet, an einer von aussen deutlich sichtbaren Stelle in jeder Verkaufsstelle eine Tafel in nicht verwischbarer Schrift anzubringen, die die Zeiten angibt, an denen die Verkaufsstelle geöffnet sein muss.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bestraft.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, dass kurzfristige Schliessungen von Verkaufsstellen nur in besonders dringenden Fällen genehmigt werden. Anträge sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Schliessung schriftlich bei mir, Rathaus, Zimmer 68, einzureichen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Privateigentum in Diensträumen.

Es ist in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen, dass Gegenstände, die zum Privateigentum der Gefolgschaftsmitglieder gehören, (z. B. Schränke) in Diensträume gebracht und zu Dienstzwecken verwandt worden sind. In Unkenntnis der Eigentumsverhältnisse, bedingt durch Wechsel des Personals und der Sachbearbeiter, ist über diese Gegenstände bei Umzügen und Änderungen anderweit verfügt worden. Hierdurch ergaben sich umfangreiche Nachfragen und zeitraubende Feststellungen.

Ich ordne daher an, dass in Zukunft Privateigentum zu dienstlichen Zwecken nicht zu verwenden ist und dementsprechend auch nicht in Diensträume gebracht werden darf. Schadenersatzansprüche, die durch die Nichtbeachtung dieser Verfügung entstehen, können nicht gestellt werden.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem Dipl. Ing. Lauterbach — Hochbauamt — Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Hochbauamt bis 3.000 RM. Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verwaltungsgebührenordnung.

Für die Stadt Gotenhafen ist eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Verwaltungsgebührenordnung erlassen worden. Das Kämmerereiamt wird den einzelnen Dienststellen die erforderliche Anzahl von Druckstücken zugehen lassen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Erstattung von Dienstfahrgeldern.

Die Amtsblattverfügung vom 21. Februar 1942 hebe ich mit sofortiger Wirkung auf. Dementsprechend sind Vordrucke „Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise“ für Fahrten nach Danzig nicht mehr auszufüllen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verlegung der Geschäftsräume der Stadtwerke.

Das bisher von dem kom. Verwalter des Westpreussenwerks Gotenhafen-Stadt betreute Elektrizitätswerk ist mit dem 4. 5. 1942 wieder in Besitz und Eigentum der Stadt Gotenhafen übergegangen. Die Gesamtleitung und die kaufm. Verwaltung des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks haben ihren Sitz in dem Verwaltungsgebäude des Elektrizitätswerks, Teutonenstrasse 14, Fernsprechanschluss: 4961/62/64/65. Die Technischen Abteilungen des Gas- und Wasserwerks sowie die Kundenbuchhaltung der Stadtreinigung befinden sich noch in der Hans Schemm-Strasse 19-21, Fernsprechanschluss 1964/65.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung von Strassennummern und allgemeine Hausnumerierung.

Die Hausnumerierung der Grundstücke der Adolf-Hitler-Strasse wird wie folgt geändert:

In der früheren Danziger Strasse wird die alte Bezeichnung um 200 erhöht. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Grundstücke 12 und 16, die jetzt die Bezeichnung Nr. 212 A und 216 A erhalten. Für die Häuser Adolf-Hitler-Strasse von der Tirpitz-Strasse bis zur früheren Danziger Strasse verbleibt es bei der alten Numerierung.

Das Vermessungsamt ist mit der Durchführung der allgem. Hausnumerierung beauftragt worden. Sämtliche Dienststellen werden daher aufgefordert, bekannt gewordene Unstimmigkeiten zu melden.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.



Feldpostsendungen.

Es ist beabsichtigt, auch weiterhin illustrierte Zeitungen und Zeitschriften in verstärktem Umfang an die Frontkameraden aus der Stadtverwaltung zu versenden. Ich bitte daher alle Gefolgschaftsmitglieder, die in ihren Haushaltungen vorhandenen Zeitungen und Zeitschriften möglichst umgehend dem Stadthauptamt — Bäckerei — zur Verfügung zu stellen.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Geschäftseröffnungen.

Nachstehend aufgeführte Firmen haben die Genehmigung zur Eröffnung ihres Betriebes erhalten:

Friederike Preuss, Steinstrasse 56, Damenschneiderin,
Apolonia Hube, Adolf Hitler-Str. 139, „
Josef Kasprowicz, Adolf Hitler-Str. 65, Herrenschneider,
Feliks Jurkowski, Schlageter Str. 18, Schäftemacher,
Ida Meinhardt, Bismarck-Str. 32, Handarbeitsbetrieb,
Walter Müller, General Litzmann-Platz 3, Schiffs- und
Kesselreinigungsbetrieb.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Nachrichten des Städt. Kulturamtes.

Da das Konzert vom 16. Mai ausverkauft war, findet am Mittwoch, dem 17. Juni um 20,00 Uhr im „Peter von Danzig“, Wikinger Strasse 55 eine Wiederholung der Aufführung von Hermann Grabners

„Weg ins Wunder“

statt. Ein Chorwerk für gem. Männer-, Frauen- und Kinderstimmen, Alt-Solo und Orchester. Solistin Gustel Heinrichsdorff (Alt). Leitung Kapellmeister Max Lille. Ausserdem: Alfred W. Paetsch: Vier Sätze aus der „Schlesischen Märchensuite“; Walter Herbst: Drei Lieder für Alt-Solo und Orchester. Sinfonie-Orchester Gotenhafen, Städt. Chor Gotenhafen, Kinderchor der Hauptschule (Ltg.: Joh. Herrmann). Volkstümliche Preise 0,80 und 1,00 RM im Verkehrsbüro: Adolf Hitler-Str. 37, in der KdF. Dienststelle, Adolf Hitler-Str. 44 und an der Abendkasse.

Am Donnerstag, dem 11. Juni 1942 findet um 20,00 Uhr im „Peter von Danzig“, Wikinger Str. 55 ein

Lustiger Claus-Steven-Abend

statt. Zwei Stunden herzerfrischender rheinischer Humor von Dr. Claus Steven, Köln a. Rh. Vorspruch: Vom rheinischen Humor von Dr. Hans Espe. Preis RM 1,— und 1,50 bei den Verkaufsstellen u. a. der Abendkasse.

P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtinspektor Fleischer — Steueramt — ist am 1. 6. 1942 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ausserordentliche Hauptversammlung der Wohnungs- und Siedlungs-A. G. Gotenhafen.

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung am Montag, dem 22. 6. 1942, 10 Uhr, in den Räumen des Amtsgerichts Gotenhafen, Zimmer 15, ein.

Tagessordnung:

1. Beschlussfassung über die Reichsmark-Eröffnungsbilanz vom 1. 1. 1942,
 2. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung.
- Gotenhafen, den 28. Mai 1942

Wohnungs- und Siedlungs-Aktiengesellschaft
Gemeinnützige Baugesellschaft Gotenhafen
Der Vorstand

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuanschaffungen der Bücherei.

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereicht worden:

1. Sammlung Schaeffers Rechtsfälle, Praktische Fälle mit Lösungen,
 - a) Herschel, Arbeitsrecht,
 - b) Hensinger, Zivilprozess u. Zwangsvollstreckung,
 - c) Wöhrmann, Reichserbhofrecht,
 - d) Schaeffer-Wiefels, Familien- und Erbrecht.
2. Mittelbach, die Verordnung gegen Volksschädlinge,
3. Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszügen Strafsachen, Band 74,
4. „Frag mich“, Ratgeber für jeden Betriebsführer und seine Gefolgschaft,
5. Krasemann-Staenicke, Die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,
6. Schneider, Laufbahnen der deutschen Beamten: Allgemeine Verwaltung, gehobener Dienst,
7. Gersdorf, Die Abordnungsbestimmungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentl. Dienstes,
8. Werner-Meiner, Beamtenheimstätten,
9. Birkenholz, Lohnstop u. Höchstlöhne im Baugewerbe,
10. Rozanski, Das Recht des Dienstverpflichteten,
11. Meyke-Brückner-Pfeiffer, Verwaltungsbetriebskunde
12. Ledl, Verwaltungsverfahrenrecht,
13. Steinweg, Das Gemeindesteuerrecht,
14. Lukas-Lorenz, Der Gewerbesteuerausgleich nach der Kriegsregelung 1941/42,
15. Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht,
16. Sonderdruck des RABl, 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 42,
17. Kleinschmidt, Die Preisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten,
18. Brausse, Kunst der Führung,
19. Sängewald, Gegenwarts-Lexikon.

Gotenhafen, den 6. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 18

20. JUNI 1942

4. JAHRGANG

Möge die deutsche Nation nie vergessen, dass die Härte eines Volkes nicht dann erprobt wird wenn die Führung sichtbare Erfolge aufzuweisen hat, sondern in Stunden scheinbarer Misserfolge.

Adolf Hitler

Pocken-Schutzimpfung in Gotenhafen.

In der Zeit vom Mittwoch, dem 24. Juni 1942, bis Mittwoch, dem 1. Juli 1942, findet im Stadtkreis Gotenhafen die gesetzliche Pockenschutz-Erstimpfung der im Jahre 1941 geborenen Kinder nach folgendem Plan statt:

Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau	Impflinge Polizeireviere	Impflokale
Mittwoch 24. 6. 42. 11. Uhr	Mittwoch 1. 7. 42 14 Uhr	Nr. 2 Gotenhafen	Staatl. Gesundheitsamt, Gotenhafen, A. Hitler Str. 120
Donnerstag 25. 6. 42 11 Uhr	Donnerstag 2. 7. 42 11 Uhr	Nr. 1 Gotenhafen	Schule 1, Gotenhafen, Hermann Göring-Str. 26
Freitag 26. 6. 42 11 Uhr	Freitag 3. 7. 11 Uhr	Nr. 4 Gotenhafen	Schule 3, Gotenhafen, Hans-Schemm-Str. 25
Sonntag 27. 6. 42 10 Uhr	Sonntag 4. 7. 42 11 Uhr	Nr. 3 Grabau	Arbeitsamt, Grabau, Eingang A
Sonntag 27. 6. 42 11,30 Uhr	Sonntag 4. 7. 42 12 Uhr	Nr. 3 Grabau Postengr. Kielau	Schule 17, Ziessau, Kielauer Str.
Dienstag 30. 6. 42 11 Uhr	Dienstag 7. 7. 42 11,30 Uhr	Nr. 3 Grabau Postengr. Obblusch	Schule 6, Neu-Obblusch
Dienstag 30. 6. 42 12,15 Uhr	Dienstag 7. 7. 42 12,15 Uhr	Nr. 3 Postengruppe Oxhöft	Schule 4, Oxhöft, Dickmannstr.
Mittwoch 1. 7. 42 11 Uhr	Mittwoch 8. 7. 42 11 Uhr	Nr. 5 Adlershorst	Schule 11, Adlershorst, Warschauer Str.
Mittwoch 1. 7. 42 12,30 Uhr	Mittwoch 8. 7. 42 12,15 Uhr	Nr. 4 Gotenhafen	Schule Wittomin, Schulstrasse

Eltern und Vormünder der pocken-impfschutzpflichtigen Kinder, die bis spätestens 22. Juni 1942 keine Impfvorladung erhalten haben, wollen dieses sofort der Sozialverwaltung Gotenhafen, Tannenberglplatz, Dienstgebäude II (Zimmer 35 in den Vormittagsstunden anzeigen.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Haushaltssatzung der Stadt Gotenhafen für das Rechnungsjahr 1942.

Auf Grund des § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird für das Rechnungsjahr 1942 folgende Haushaltssatzung bekanntgegeben:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Ausgabe auf . . . 15 564 590 RM

und im ausserordentlichen Haushaltsplan

in der Ausgabe auf . . . — — RM

festgesetzt.

§ 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer Hebesatz 440 v. H.

2. Grundstückssteuer „ 190 v. H.

3. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital „ 240 v. H.

b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer) „ 750 v. H.

c) Zweigstellensteuer:

für Bank-, Kredit- und Waren-einzelhandelsunternehmen, die in Gotenhafen eine Betriebsstätte unterhalten, ohne hier ihre Geschäftsleitung zu haben, erhöht sich der Hebesatz

zu 3a) auf . . . 312 v. H.

zu 3b) auf . . . 975 v. H.

4. Bürgersteuer Hebesatz 600 v. H.

Well
JUNI 1942



§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300 000 RM

festgesetzt.

§ 4

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des ausserordentlichen Haushalts werden nicht aufgenommen.

II.

Die nach § 86 der Deutschen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind unter dem 29. Mai 1942 erteilt.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942

Der Oberbürgermeister.

Schlacht- und Viehhof-Ordnung für die Stadt Gotenhafen.

Unter dem heutigen Tage habe ich für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Gotenhafen eine Ordnung erlassen, die den allgemeinen Betrieb innerhalb des Schlacht- und Viehhofes regelt, Sonderbestimmungen für die Benutzung des Viehhofes und des Schlachthofes enthält und für die Inanspruchnahme der Kühlanlagen im Schlachthof Vorschriften bringt.

Die Ordnung ist für alle Personen, die den Schlacht- und Viehhof betreten, verbindlich. Ihre Verletzung zieht die in der Ordnung vorgesehenen Massnahmen nach sich.

Die Ordnung liegt in der Zeit vom 25. bis 30. Juni d. Js. im Geschäftszimmer des Verwaltungsgebäudes des Schlacht- und Viehhofes zur Einsicht aus. Überdrucke sind gegen Erstattung der üblichen Verwaltungsgebühren durch das Verwaltungsbüro des Schlacht- und Viehhofes zu erhalten.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Nachstehende Beamten erhalten hiermit Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen bis zu einem Betrage von je 500.— RM.

- a) der Stadtoberinspektor Köhler für den Städt. Schlacht- und Viehhof,
- b) der Stadtoberinspektor Rathke für die Sozialverwaltung, und zwar für die Dauer der Abwesenheit des Stadtamtmannes Hacker vom 19. 6. bis 4. 7. 1942,
- c) der Stadtinspektor Walther für die Stadtbauverwaltung.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister

Entschädigung bei Dienstfahrten.

Für die Fahrgelderstattung aus der Bürokasse des Stadthauptamtes sind in Zukunft besondere Vordrucke zu verwenden, die beim Stadthauptamt, Zimmer 31 abgeholt werden können.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verlegung von Dienststellen.

Nach der Bürobaracke 3 am Tannenberglplatz sind verlegt:

- a) Die Zweigstelle der Deutschen Volksliste, Fernsprech-Nr. 1550.
- b) Das Miet- und Pachtamt, das Wohnungsamt, das Statistische Amt und das Versicherungsamt Fernsprech-Nr. 1551.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister

Inventar der Gefolgschaftsheime.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Insassen der städt. Gefolgschaftsheime nicht befugt sind, von sich aus irgendwelche Umstellungen an dem Inventar der einzelnen Räume vorzunehmen. Für die Einrichtung und deren Verteilung ist ausschliesslich das Stadthauptamt — Verwaltung der städt. Gefolgschaftsheime — zuständig.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Dolmetscher für die polnische und Übersetzer für die lateinische Sprache.

Der Angestellte Roman Otlewski — Liegenschaftsamt — ist, wie der Landgerichtspräsident in Danzig mitteilt, als Dolmetscher der polnischen und Übersetzer der lateinischen Sprache allgemein beeidigt worden.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, die dienstlich notwendig werdenden Übersetzungen durch den Angestellten Otlewski vornehmen zu lassen.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Schliessung der Stadtbücherei.

Die Stadtbücherei ist aus technischen Gründen vorübergehend in der Zeit vom 6. Juli bis 8. August 1942 geschlossen.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Gewährung von Vorschüssen.

In letzter Zeit sind dem Personalamt wiederholt Anträge auf Gewährung von Gehaltsvorschüssen eingereicht worden, die auf Grund der bestehenden Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen nicht berücksichtigt werden konnten.

Ich bringe daher erneut meine Amtsblattbekanntmachung vom 22. 3. 1941 in Erinnerung und weise darauf hin, dass Vorschussanträge nur im Rahmen der vorerwähnten Richtlinien Aussicht auf Erfolg haben.

Zur Ersparnis unnötiger Verwaltungsarbeit haben die Dienststellenleiter eingehende Anträge gemäss den Vorschussrichtlinien zu überprüfen und unbegründete Anträge zurückzuweisen.

Gotenhafen, den 20. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NR. 19

30. JUNI 1942

4. JAHRGANG

Wer sich seiner Pflicht zu entziehen beabsichtigt, der hat keinen Anspruch darauf, in unserer Mitte als Volksgenosse bewertet zu werden.

Adolf Hitler



Im Juni ds. Js. verstarb in einem Reserve-Lazarett der Angestellte der Städt. Gärtnerei

Revieregärtner

Gerhard Marner

Der Verstorbene war seit dem 14. Mai 1941 in der Städt. Gärtnerei tätig und wurde am 1. November 1941 zum aktiven Wehrdienst eingezogen.

Die Stadtverwaltung betrauert in ihm einen vorbildlichen und fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Abhaltung eines Betriebsappels.

Der nächste Betriebsappell findet am Donnerstag, dem 2. 7. 1942, 15,30 Uhr im Eisenbahner-Kameradschaftsheim „Peter von Danzig“ statt. Es spricht der Gauschulungsleiter Pg. Loebak. Ich erwarte dass sämtliche Gefolgschaftsmitglieder, einschliesslich der Beamten, an dem Betriebsappell teilnehmen. Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Grund fernbleiben, sind von dem Dienststellenleiter zu melden. Sofern es die Aufrechterhaltung des Dienstabetriebes nicht gestattet, kann von der Teilnahme einzelner Gefolgschaftsmitglieder abgesehen werden.

Die Plätze sind 10 Minuten vor Beginn des Betriebsappells einzunehmen.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ausstattung und Pflege der Diensträume mit Blumen.

Wegen des kriegsbedingten erhöhten Gemüseanbaues ist es nicht mehr möglich, die Räume der Dienststellen der Stadtverwaltung und ihrer Nebenstellen mit Topfpflanzen und Schnittblumen zu versorgen.

Die in den Diensträumen vorhandenen Topfpflanzen sind ab sofort von den Zimmerhabern selbst zu

pflügen. Das Giessen der Blumen in den Büros geschieht nicht mehr, wie bisher, durch eine vom Stadtgartenamt zur Verfügung gestellte Arbeitskraft.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Urlaubsreste.

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass Urlaubsansprüche aus dem Jahre 1941 und früher nach einer Anordnung des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst verfallen sind.

Geldliche Abfindungen nicht in Anspruch genommenen Urlaubs sind unzulässig.

Für die Beamten gelten sinngemässe Bestimmungen.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Dem Stadtoberinspektor König — Städtische Baupolizei erteile ich mit sofortiger Wirkung Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen bis zu 200.— RM.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Schlafwagenbenutzung.

Der Herr Reichsminister des Innern macht in dem Runderlass vom 14. 6. 42 — Z HB 63/42—1155 darauf aufmerksam, dass die Inanspruchnahme des Schlafwagens künftig nur für dringende kriegswichtige Dienstreisen erfolgen darf. Schlafwagenkarten werden nur dann herausgegeben, wenn der Antragsteller eine Bestätigung abgibt, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Bettplatz wird für eine dringende kriegswichtige Dienstreise benötigt. Die Schlafwagenbenutzung ist auch unter Berücksichtigung der kriegswichtigen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn dringend erforderlich und nach den erlassenen Anordnungen zulässig.“

Für Reisen aus persönlichen Gründen (Erholung usw.) werden etwa noch verfügbare Bettkarten 1. und 2. Klasse erst ab 15 Uhr des Reisetages, für Reisen am Sonnabend oder Sonntag ab 12 Uhr des Sonn-



abends verkauft. Vorbestellungen auf solche Bettkarten werden nicht angenommen.

Die Bettkarten 3. Klasse sind von der hier aufgeführten Neuregelung zunächst ausgenommen; sie werden wie bisher vom 10. Tage vor dem Reisetage ab ohne Bescheinigung oder Erklärung verkauft.

Ich erwarte, dass die Beamten und Angestellten der Stadverwaltung den vorstehenden Erfordernissen der Reichsbahn Rechnung tragen und alle nicht unbedingt erforderlichen Schlafwagenreisen unterlassen.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister

Feuerschutz der deutschen Ernte.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bringt mit Runderlass vom 18. 6. 42 MBliV. vom 24. 6. 42 S. 1321 erneut die Massnahmen in Erinnerung, die notwendig sind, um die deutsche Ernte vor Feuersgefahren zu schützen. Die Dienststellen und Betriebe, in denen Getreide, Futter, Heu, Stroh, Hanf und andere Ernteerzeugnisse lagern, haben sich mit diesen Richtlinien genauestens vertraut zu machen.

Personen, die durch Rauchen, durch Verwenden von offenen Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände vorsätzlich oder fahrlässig Erntevorräte in Gefahr bringen, werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Bauhof.

Der ehemalige Bauhof der Stadt Gotenhafen in Hoch-Redlau, der bisher in den Händen der Aufbaugesellschaft Gotenhafen war, ist mit dem 1. Juni 1942 an die Grundstücksgesellschaft übergegangen. Sämtlicher Schriftverkehr ist künftig an die Anschrift der Grundstücksgesellschaft und nicht mehr an den Bauhof unmittelbar zu richten.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wohnungsfragen — Inanspruchnahme von Hotel- und Privatzimmern durch Angehörige von abgeordneten Beamten und Angestellten.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass zahlreiche Einzelzimmer des Hotelgewerbes und der Privatvermieter dadurch unnötig beansprucht werden, dass viele Dienstverpflichtete, versetzte Beamte und Angestellte der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus dienstlichen Gründen in einem andern Ort als ihrem Wohnort tätig sind, ihre Ehefrauen oder Familienangehörigen an ihren Tätigkeitsort nachkommen lassen, auch wenn sie ihre Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten. Durch derartige auf längere Zeit ausgedehnte Besuche werden Wohn- und Unterbringungsräume unnötig beansprucht und der zur Verfügung stehende Wohnraum denjenigen Volksgenossen, die auf die Unterbringung in solchen Räumen angewiesen sind, vorenthalten. Ganz besonders gilt dies für

möblierte Zimmer. Zur Verringerung dieser Schwierigkeiten sind daher die Beamten und Angestellten, die aus dienstlichen Gründen in einem anderen Ort als ihrem Wohnort ihre Obliegenheiten zu erledigen haben anzuweisen, Familienangehörige, für die besondere Unterbringungsräume in Anspruch genommen werden, nur in dringenden Fällen und für eine begrenzte Zeit nachkommen zu lassen.

Dieser Erlass ist allen Gefolgschaftsmitgliedern bekanntzugeben.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister

Geschäftszeit der Friseurbetriebe.

Ab 15. Juni d. Js. ist folgende Geschäftszeitregelung in Kraft:

1. Die Kundenbedienung erfolgt werktätlich in der Zeit von 8—19 Uhr,
2. Während der Mittagszeit dürfen die Betriebe nicht geschlossen werden.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.

Im Zuge der Umbenennung von Grundstücken hoben sich hinsichtlich der Numerierung folgende weitere Änderungen ergeben:

- a) Das Baustofflager Gahlbäck auf dem freien Gelände in der Höhe der verlängerten Mackensen-Strasse erhält die Bezeichnung „Tannenberglplatz“ (ohne Nummerangabe)
- b) Das Grundstück Kohlenhandlung Ziesmer, früher Mackensen-Strasse 4 (Ecke Horst-Wessel-Strasse), erhält die Bezeichnung „Mackensen-Strasse 2 A“.
- c) Die Grundstücke Dessauer Weg mit der alten Bezeichnung Nr. 2, 4, 6, 1, 3, 5, 7 und 9 erhalten jetzt „die Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 1“.
- d) Bei dem Grundstück Hans Lody-Strasse 14 fällt die Doppelbezeichnung Zietenweg 6 fort.
- e) Das Gebäude zwischen Zietenweg Nr. 5 und Hans-Lody-Strasse 16 (Hubertusbürgerstrasse) erhält die Bezeichnung „Ziethenweg Nr. 5“.
- f) Das Grundstück Sachsenstrasse 4, mit der Doppelbezeichnung Gotenstrasse 31 wird wie folgt neu numeriert:
Das Gebäude Gotenstrasse 31 führt weiterhin diese Bezeichnung, der hierzu gehörende Anbau die Bezeichnung Gotenstrasse 31, Hinterhaus. Das dahinterliegende Doppelhaus mit dem Eingang von der Sachsenstrasse erhält die Bezeichnung „Sachsenstrasse Nr. 4. und Nr. 6“.
Mackensen-Strasse Nr. 16 erhält jetzt Nr. 14 A,
Mackensen-Strasse Nr. 18 „ „ Nr. 16,
Mackensen-Strasse Nr. 18 A „ „ Nr. 18,
Klinkeweg, auch als Blücherstrasse, polnisch als Fredy, bezeichnet:
Nr. 5 erhält die Bezeichnung Mackensen-Str. 16 A,
Nr. 7 „ „ „ Mackensen-Str. 18 A.

Gotenhafen, den 30. Juni 1942.

Der Oberbürgermeister.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 20

18. JULI 1942

4. JAHRGANG

*So wie wir mitleidlos hart gewesen sind im Kampf um die Macht;
werden wir genau so mitleidlos und hart sein im Kampf
um die Erhaltung unseres Volkes.*

Adolf Hitler

Einstufung der Stadt Gotenhafen in das Ortsklassenverzeichnis.

Durch Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni d. Js. — Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 135 — ist die Stadt Gotenhafen mit Wirkung vom 1. April 1942 in die Ortsklasse A eingestuft worden.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Veterinärdienst in Gotenhafen.

Durch Erlass des Herrn Reichsministers des Innern ist dem Veterinärdezernenten bei der Regierung in Danzig, Herrn Oberregierungs- und Veterinärarzt Dr. Braunschweig, die nebenamtliche Verwaltung des Veterinärbezirks Danzig, bestehend aus den Stadtkreisen Danzig, Gotenhafen und Zoppot, übertragen worden. Dr. Braunschweig hat die Dienstgeschäfte am 1. Juli 1942 übernommen. Sein Dienstzimmer befindet sich im Regierungsgebäude Danzig, Neugarten 23/24, Zimmer 17. Dr. Braunschweig ist telefonisch unter der Nummer 26651 bzw. privat unter dem Anschluss 42701 zu erreichen. Schriftliche Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

An den Veterinärbezirk Danzig, z. H. Herrn Oberregierungs- und Veterinärarzt Dr. Braunschweig o. V. i. A. Danzig, Neugarten 23/24.

Danzig, den 7. Juli 1942

Der Regierungspräsident
Unterschrift.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feldpostsendungen.

Um den Frontkameraden aus der Stadtverwaltung auch weiterhin illustrierte Zeitschriften laufend überreichen zu können, fordere ich alle Gefolgschaftsmitglieder nochmals auf, die in ihren Haushaltungen vor-

handenen, geeigneten Zeitungen und Zeitschriften möglichst umgehend dem Stadthauptamt — Bücherei — zur Verfügung zu stellen.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Vervollständigung der Rechnungen und Mahnungen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass auf Rechnungen und Mahnungen, die von den Dienststellen, Werken und Betrieben an die Zahlungspflichtigen herausgehen, stets das Sparkassenkonto, das Reichsbankgirokonto und das Postscheckkonto anzugeben sind. Die Rechnungen und Mahnungen sind entsprechend zu vervollständigen.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Fernsprechbuch.

Im Fernsprechbuch für 1942 sind verschiedentlich städtische Fernsprechanschlüsse aufgeführt, die in letzter Zeit eine Veränderung erfahren haben. Um bei einer Neuauflage des Fernsprechbuches die bestehenden Fernsprechanschlüsse in der richtigen Weise veröffentlichen zu können, werden die Dienststellen, Betriebe und Werke ersucht, dem Stadthauptamt Berichtigungsanträge für das Fernsprechbuch bis zum 15. August d. Js. zuzuleiten.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ortssatzung über den Schlachthofzwang und die Frischfleischuntersuchung in Gotenhafen.

Unter dem 13. 3. 1942 habe ich eine Ortssatzung über den Schlachthofzwang und über die Untersuchung des nicht im städt. Schlachthof in Gotenhafen ausgeschlachteten frischen Fleisches erlassen, die von dem Herrn Regierungspräsidenten in Danzig genehmigt worden ist.



Nach dieser Satzung darf u. a. Schlachtvieh jeder Art nur im städt. Schlachthof geschlachtet werden. Frisches Fleisch, einschl. desjenigen von Wildschweinen, welches von ausserhalb in den Stadtbezirk Gotenhafen eingeführt ist, darf im Stadtbezirk nicht eber feilgeboten werden, als bis es im städt. Schlachthof untersucht worden ist. Für die Untersuchung werden Gebühren erhoben, die in die Schlachthofkasse fliessen.

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung ziehen die vorgesehenen Massnahmen nach sich.

Die Ortssatzung liegt in der Zeit vom 15. bis 22. 7. 1942 im Stadtverwaltungsbüro des Schlachthofes zur Einsicht aus.

Überdrucke sind gegen Erstattung der üblichen Verwaltungsgebühren dort erhältlich.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Aufbau des Statistischen Amtes.

Der Aufbau und die Leitung des Städt. Statistischen Amtes ist dem wissenschaftlichen Assistenten Dr. R ä u b e r, bisher im Städt. Statistischen Amt in Düsseldorf tätig gewesen, übertragen worden.

Dem Statistischen Amt liegen wichtige Aufgaben ob, die zum Teil kriegswichtiger Natur sind. Ich erwarte von den Dienststellen- und Betriebsleitern, dass sie die Arbeiten des Statistischen Amtes nachhaltig unterstützen und auf alle Anfragen dieser Stelle zuverlässig Auskunft geben.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 3. 10. 42 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

Vom 5. 7.—11. 7. 42	Verdunkelung von 22,15—3,55 Uhr
„ 12. 7.—18. 7. 42	„ „ 22,10—4,00 „
„ 19. 7.—25. 7. 42	„ „ 22,00—4,10 „
„ 26. 7.— 1. 8. 42	„ „ 21,50—4,25 „
„ 2. 8.— 8. 8. 42	„ „ 21,40—4,35 „
„ 9. 8.—15. 8. 42	„ „ 21,25—4,45 „
„ 16. 8.—22. 8. 42	„ „ 21,10—5,00 „
„ 23. 8.—29. 8. 42	„ „ 20,55—5,10 „
„ 30. 8.— 5. 9. 42	„ „ 20,35—5,25 „
„ 6. 9.—12. 9. 42	„ „ 20,20—5,35 „
„ 13. 9.—19. 9. 42	„ „ 20,00—5,50 „
„ 20. 9.—26. 9. 42	„ „ 19,45—6,00 „
„ 27. 9.—3. 10. 42	„ „ 19,25—6,15 „

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister

Polizeigruppenposten Kielau.

Der bisherige Polizeigruppenposten Kielau ist mit dem 1. Juli 1942 zu einem selbstständigen Polizeirevier mit der Bezeichnung „6. Polizei-Revier“ umgewandelt worden. Die Dienststelle befindet sich in

Gotenhafen-Kielau, Kielauer Strasse 50 und ist unter Nr. 9621 fernmündlich zu erreichen.

Gotenhafen, den 18. Juli 1942.

Der Oberbürgermeister

Folgende Werke wurden in die Bücherei neu eingestellt:

1. Lemmel, Die Volksgemeinschaft. Ihre Erfassung im werdenden Recht.
2. Poppitz, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kriege.
3. Huber, Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches.
4. Buchheit, Mussolini und das neue Italien.
5. Bornhak, Das italienische Staatsrecht des Faschismus.
6. Schattenfroh, Das Deutsche Gemeinderecht.
7. Nischk, Der Gemeindebeamte im Dritten Reich. Neue 6. Auflage.
8. Scheerbarth, Staatsrecht.
9. Engel, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Säuglings- u. Kinderschwestern in Gesetz und Recht.
10. Handbuch der Erbkrankheiten:
 - Band 1. Dubitscher, Der Schwachsinn.
 - „ 2. Conrad-Entres, Die erbliche Fallsucht. Der Erbveitstanz.
 - „ 3. Kihn-Luxenberger, Die Schizophrenie.
 - „ 4. Zirkuläres Irresein. Psychopathische Persönlichkeiten.
 - „ 5. Bücklers-Clausen, Erbleiden des Auges.
 - „ 6. Die erbliche Taubheit. Körperliche Missbildungen.
11. Griesbach, Die Tuberkulosebekämpfung.
12. Ritschel, Tuberkuloseerfassung im vertrauensärztlichen Dienst.
13. Alexander, Differenzialdiagnostische Bilder zur Lungentuberkulose.
14. Pfeiffer-Axman, Fürsorgerecht.
15. Krohn, Staat und Sozialversicherung in Grossbritannien und in Deutschland.
16. Sonderhoff, Die Ersatzansprüche der Krankenkassen.
17. Anders, Wo finde ich die Entscheidungen über den Kreis der Versicherten in der Kranken-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung?
18. Brieger, Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis.
19. Boehmer, Die Rechtstellung des Stiefkinds nach heutigem und künftigem Recht.
20. Backe, Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft.
21. Hausbrandversorgung im Koblenwirtschaftsjahr 1942/43.
22. Alpers, Die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft.
23. Kempke, Lederwirtschaft.
24. Backe, Um die Nahrungsfreiheit Europas.
25. Wundram, Erlaubt u. verboten in der Fischwirtschaft.
26. Pechstein, Vom alten und neuen Sinn der Ordnungstrafe.
27. Schoenichen, Taschenbuch der in Deutschland geschützten Tiere.



Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends. — Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NR. 21

1. AUGUST 1942

4. JAHRGANG

VOLK HILF DIR SELBST,

dann wird auch der Herrgott Dir seine Hilfe nicht versagen.

Adolf Hitler

Dienstreisen in das Generalgouvernement.

Nach einem RdErl. des RMDI. vom 9. Juli 1942 — MBliV. S. 1434 — bedarf es bei Dienstreisen von Beamten oder Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Körperschaften des öffentl. Rechts nicht mehr des Nachweises, dass die Reise auf Veranlassung oder mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers erfolgt; es genügt, in Zukunft die Vorlage eines entsprechenden Dienstreiseauftrages des zuständigen Behördenleiters.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Strafbarkeit falscher Angaben über rüstungswirtschaftlich wichtigen Bedarf.

Durch Verordnung vom 21. 3. 1942 (RGBl. I S. 165) nebst Durchf- und Ergänzungsverordnung vom 25. 4. 1942 (RGBl. I S. 246) zum Schutz der Rüstungswirtschaft ist bestimmt worden, dass mit Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tode bestraft wird, wer vorsätzlich falsche Angaben über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften oder über den Bedarf oder die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet. Diese Verordnung gilt auch für die gesamte Bauwirtschaft, weil auch durch unnötiges Bauen oder durch Anfordern nicht unbedingt erforderlicher Arbeitskräfte oder Bau- und Bauhilfsstoffe usw. der Rüstungswirtschaft Kräfte und Materialien entzogen werden, die ihr anderenfalls unmittelbar zugute kommen würden.

Nach der Verordnung ist insbesondere die Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften oder Materialien für kriegswirtschaftlich nicht unbedingt erforderliche Bauvorhaben strafbar, ebenso die überhöhte Anforderung von Arbeitskräften oder Bau- und Bauhilfsstoffen für ein Bauvorhaben, und zwar auch dann, wenn dieses kriegswichtig ist. Hierzu gehört auch die Abgabe von überhöhten Anmeldungen in der Erwartung, dass die zuständige Stelle die Anforderungen nicht voll, sondern nur zu einem gewissen Anteilsatz befriedigt. Die Strafe

trifft nicht nur Auftraggeber, Betriebsführer oder Betriebsleiter der bauausführenden Firma, sondern auch Dienststellenleiter, Beamte und Angestellte, die für Baubedarfsträger vorsätzlich falsche Angaben dieser Art machen oder falsche Meldungen ihrer nachgeordneten Stellen weitergeben.

Auf die besondere Bedeutung dieser Bestimmungen wird hingewiesen.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister

Urlaubsanschrift der Beamten.

Ich weise darauf hin, dass alle Beamten und Angestellten verpflichtet sind, bei Gewährung von Erholungsurlaub in jedem Falle ihre Urlaubsanschrift in dem auf dem Antragsvordruck hierfür vorgesehenen Raum anzugeben.

Ich erwarte unbedingte Befolgung dieser Anordnung.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Diensträume des Fahrbereitschaftsleiters.

Die Diensträume des Fahrbereitschaftsleiters sind vom 23. Juli 1942 ab von der Adolf-Hitler-Strasse 84 nach der Gartenstrasse 16 verlegt worden. Die Nummer des Fernsprechanchlusses 3647 ist die gleiche geblieben.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister

Schliessung von Dienststellen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die städt. Dienststellen ohne meine Genehmigung in keinem Falle, und wenn auch nur vorübergehend, ihren Betrieb für das Publikum schliessen dürfen. Selbst zu kurzen Betriebseinschränkungen, die sich im Anschluss an einen Umzug oder aus Anlass von Beurlaubungen oder Erkrankungen von Gefolgschaftsmitgliedern ergeben, sind die Dienststellenleiter nicht befugt, sondern vielmehr verpflichtet, meine Zustimmung zur Schliessung der Dienststelle über das Stadthauptamt einzuholen.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.



Dienstantritt des Stadtrats Pohl.

Aufgrund des § 3 des Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. Juni 1942 - Geschäftszeichen V a 5059/42 über die Verwaltung und Verwertung des 1000/5 der Stadt Gotenhafen zugewiesenen ehemals polnischen Vermögens muss die Leitung dieses Dezernats einem hauptamtlichen Beigeordneten übertragen werden.

Der Herr Reichsstatthalter hat zum hauptamtlichen Beigeordneten für die Verwaltung und Verwertung dieses Sondervermögens den Obermagistratsrat Werner Pohl aus Berlin berufen, der am 1. August ds. Js. sein Amt bei der Stadt Gotenhafen übernimmt. Alle Grundbesitzangelegenheiten der Stadt gehören künftig zum Dezernat des Stadtrats Pohl. Das Liegenschaftsamt — mit Ausnahme der Angelegenheiten für Grundstücke, die ausschliesslich Verwaltungszwecken dienen — wird dem Stadtrat Pohl unterstellt.

Gleichfalls liegt die Aufsicht über die Leitung der Grundstücksgesellschaft Gotenhafen m. b. H. in den Händen von Stadtrat Pohl.

Stadtrat Pohl ist im Rahmen der DGO. mein gesetzlicher Vertreter. Er hat die den übrigen hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt zustehenden Vollmachten. Zur Zeichnung von Kassenanordnungen für die Stadthauptkasse ist er bis zu einem Betrage von 10 000,— RM befugt. Für die Regelung der Zahlungsgeschäfte der Grundstücksgesellschaft Gotenhafen m. b. H. werden demnächst Anweisungen bekanntgegeben werden.

Das Dienstzimmer des Stadtrats Pohl befindet sich im Stadtverwaltungsgebäude I, Zimmer 39, die vorläufige Privatanschrift ist Hermann Löns-Strasse 9/11.

Der Leiter der Grundstücksgesellschaft Direktor Richter, der bis zur hauptamtlichen Besetzung der Stadtratstelle das Dezernat Sondervermögen vertretungsweise verwaltet hat, übernimmt Sonderaufgaben, die im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufbau der Stadt stehen, auch werden ihm Arbeitsgebiete aus dem Bereich des zum Wehrmehrdienst einberufenen Stadtrats Löhner vertretungsweise übertragen werden.

Eine nähere Abgrenzung der Dienstaufgaben des Direktors Richter wird demnächst bekanntgegeben.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Veräußerung von Gegenständen.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass die Veräußerung von Gegenständen und Materialien, die für städtische Zwecke angeschafft wurden, unter keinen Umständen ohne meine Genehmigung statthaft ist.

Dieses Veräußerungsverbot gilt auch für Gegenstände und Materialien, für die eine Verwendung durch die Stadt nicht mehr gegeben ist, weil sie durch Neuerungen etwa überholt sind oder aus irgendwelchen sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden. Die Dienststellen sind von sich aus nicht befugt, solche

Gegenstände und Materialien zu verkaufen. In den Fällen, in denen eine Abtossung von Gegenständen und Materialien zweckmässig ist, hat der zuständige Beamte oder Angestellte einen entsprechenden Antrag an das Stadthauptamt zu richten. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ergeht schriftlich.

Für die Werke, Betriebe und die Grundstücksgesellschaft gilt vorstehende Anordnung sinngemäss.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Bestätigung für polizeiliche Angelegenheiten.

Die Stadtsekretärin Frl. Martha Heuser ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14. Juli d. Js. als Sachbearbeiterin in Angelegenheiten der Gewerbe-, der Markt- und der Feld- und Forstpolizei gemäss § 13 PVG. bestätigt worden.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Gemüseverkauf in der städt. Gärtnerei Wilnastrasse.

Die Abgabe von kartenpflichtigem Gemüse in der städt. Gärtnerei, Wilnastrasse ist ab sofort nur noch gegen Vorlage der Haushaltskarte und Entwertung der entsprechenden Abschnitte statthaft.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Folgende Werke wurden in die Bücherei neu eingestellt:

1. Kleinsorg, Was gibt es Neues im Steuerrecht für 1942?
2. Weygold, Das Gefolgschaftsamt des Betriebsführers.
3. Baring, Dienstrecht A.
4. Küppers-Bannier, Das Arbeitsrecht der Polen in Deutschland.
5. Schneider-Ullrich, Der Beamtenberuf. Bedingungen und Aussichten.
6. Schaeffer-Wiefels, Schuldrecht. 75 Fälle mit Lösungen.
7. Schaeffer-Wiefels, Bürgerliches Recht: Sachenrecht. 80 Fälle.
8. Schäfer, Testament und Erbe. Praktische Fragen des Erbrechts und der Erbschaftssteuer.
9. Heitmann, Wegweiser durch die Amtstätigkeit des Schiedsmannes.
10. Münster, Geschichte der deutschen Presse.
11. Wer liefert Was? Einkaufsquellenwerk der W.E.Z. Organisation.
12. Parzinger, Die Jugend im Strafrecht des In- und Auslandes 1919—1939.

Gotenhafen, den 1. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Mit Wirkung vom 17. 7. 1942 habe ich den Angestellten Hermann Schuch zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gotenhafen ernannt.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 22

14. AUGUST 1942

4. JAHRGANG

Verleihung des Stadtwappens.



GOTENHAFEN

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49 ff.) verleihe ich hiermit der Stadt Gotenhafen das aus der Anlage ersichtliche vom Führer in dem Führerhauptquartier am 12. Mai 1942 festgelegte Wappen. Die Beschreibung desselben lautet wie folgt:

„Im blauen Schild ein silbernes unter Segel stehendes frühgermanisches Schiff (Gotenschiff)“.

„Möge die Stadt Gotenhafen das Wappen stets in Ehren führen.“

Danzig, den 26. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen

Albert Forster

Möge die Stadt Gotenhafen das Wappen stets in Ehren führen.
für Weltwirtschaft, Kiel
7. AUG. 1942
Zeitarchivsammlung
159



Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Der Reichsminister des Innern gibt durch Rund-
erlass vom 23. Juli 1942 — MBliV, S. 1565 — ein Merk-
blatt über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen
heraus. Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter
werden auf die Bedeutung dieser Richtlinien hinge-
wiesen. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmungen
sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Strafregisterauszüge und polizeiliche Führungszeugnisse.

Der Reichsführer SS im RmdL. hat durch Rund-
erlass vom 27. 7. 42 - MBliV S. 1593 - die Bestim-
mungen über die Einholung von Strafregisterauszügen
und polizeilichen Führungszeugnissen neu gefasst. Auf
die Bedeutung des Runderlasses wird hingewiesen.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Aufgabengebiet des Kassenverwalters.

Nach endgültiger Übernahme des zum Kassenver-
walter der Stadt Gotenhafen bestellten Stadtamtmanns
Friederich ist die klare Abgrenzung der Befugnisse
gegenüber den Nebenkassen erforderlich. Ich ordne
daher an, dass dem Leiter der Stadthauptkasse gemäss
§ 9 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungs-
wesen vom 2. 11. 38 auch sämtliche Nebenkassen und
Zahlstellen der Stadt unterstellt werden. Er ist damit
für die Organisation und ordnungsmässige Führung der
Stadthauptkasse, der Nebenkassen und der Zahlstellen
verantwortlich und somit berechtigt, die hierzu notwen-
digen Anordnungen zu treffen. Im übrigen bleiben
alle Nebenkassen und Zahlstellen Teile der Dienst-
stellen, denen sie zugehören. Die persönliche Stellung
der Dienstkräfte wird dadurch ebenfalls nicht berührt.

Die Kasse der Stadtwerke (Gas, Wasser und Elek-
trizität) gilt als Sonderkasse und fällt nicht unter diese
Regelung.

Über die zugelassenen Nebenkassen und Zahl-
stellen wird demnächst im Amtsblatt eine genaue Über-
sicht veröffentlicht werden.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister

Feldpostsendungen.

Für die Versendung an die Frontkameraden der
Stadtverwaltung werden noch immer dringend illustrierte
Zeitschriften und Zeitungen benötigt. Ich fordere da-
her alle Gefolgschaftsmitglieder nochmals auf, die in
ihren Haushaltungen vorhandenen geeigneten Zeit-
schriften möglichst umgehend und laufend dem Stadt-
hauptamt — Bücherei — zur Verfügung zu stellen.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neue Bezeichnung für das Dezernat Sondervermögen.

Für die Bezeichnung der Dienststellen 920 und
960 wird ab sofort folgende Regelung getroffen:

Das Dezernat Sondervermögen führt künftig die
Bezeichnung „Aufbaustock“; für diesen gilt das Ge-
schäftszeichen 960.

Für das Liegenschaftsamt bleiben die Bezeichnung
und das Geschäftszeichen 920 unverändert.

Beide Dienststellen sind gemäss Verfügung vom
1. 8. 1942 — Amtsblatt S. 46 — dem Stadtrat Pohl
unterstellt.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Inanspruchnahme von Gelände durch städtische Dienststellen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Gelände
durch städtische Dienststellen ohne ordnungsmässige
Überprüfung der Frage, ob das Gelände der Stadt zur
Verfügung steht oder Besitz oder Eigentum eines
Dritten ist, hat zu Unzuträglichkeiten geführt. Es wird
daher folgendes angeordnet:

1. Die Dienststellen der Stadt sind zur Änderung der
Nutzungsart von Gelände nur befugt, falls dieses
Gelände ihnen ausdrücklich zur Verwaltung über-
tragen worden ist. Sie sind zur Änderung der
Nutzungsart nur insoweit befugt, als der künf-
tige Nutzungszweck im Rahmen der Aufgaben der
betreffenden Dienststelle liegt.

Beispiel:

Das Tiefbauamt bestimmt einen bisherigen Fussweg
zum Strassenbau, das Gartenamt wandelt eine bis-
herige Baumschule in eine Blumenanzuchtstätte um.

Gegenbeispiel:

Das Tiefbauamt verpachtet Strassenland zur Kar-
toffelnutzung.

2. Vor Inanspruchnahme bisher nicht in der Verwaltung
der inanspruchnehmenden Dienststelle liegenden
Geländes ist beim Liegenschaftsamt die Überwei-
sung des Geländes schriftlich zu beantragen. Das
Liegenschaftsamt prüft, ob es sich um städtisches
Gelände handelt und führt, notfalls unter Beteiligung
der Dienststelle, die das Gelände benötigt, die
Verhandlungen mit dem Eigentümer. Stellt das
Liegenschaftsamt fest, dass es sich um Gelände
des Aufbaustocks (Sondervermögen) handelt, so
erfolgt die Bearbeitung sinngemäss beim Aufbaustock.
3. Diese Anordnung gilt auch für städtische Werke und
Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Über die Mitwirkung des Liegenschaftsamtes und
Aufbaustocks bei den Grundstücksgeschäften der
städtischen Gesellschaften bleibt besondere Anord-
nung vorbehalten.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.



Verwaltungsbücherei.

Die „Mitteilungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes“ werden laufend gesammelt und können jederzeit in der Verwaltungsbücherei eingesehen werden.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister

Beihilfen für Zahnersatz.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass Kosten für Zahnersatz (nicht Zahnbehandlung) nur beihilfefähig sind, wenn vor Einreichung des Antrages auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis erbracht wird, dass der vorgesehene Zahnersatz tatsächlich zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung von Krankheiten erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein Zahnbild, mit Kostenanschlag einzureichen.

Im übrigen ist es gegeben, dass sich die Beamten und Angestellten vor Stellung von Anträgen mit den umfangreichen und vielseitigen Beihilfengrundsätzen vertraut machen, damit vermieden wird, dass aussichtslose Anträge überhaupt zur Vorlage gelangen. Auch die Dienststellenleiter werden hierauf besonders hingewiesen.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Inventar der Gefolgschaftsheime.

Ich weise erneut darauf hin, dass die Insassen der städtischen Gefolgschaftsheime nicht berechtigt sind, von sich aus irgendwelche Umstellungen an dem Inventar der einzelnen Räume vorzunehmen. Für die Einrichtung und deren Verteilung ist ausschliesslich das Stadthauptamt - Verwaltung der städtischen Gefolgschaftsheime - zuständig.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass der besuchsweise Zuzug von Familienangehörigen der Gefolgschaftsmitglieder in jedem Falle wegen der Knappheit der zur Verfügung stehenden Möbelleinrichtungen der Zustimmung des Stadthauptamtes bedarf.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Umbenennung von Grundstücken.

a) Die im Amtsblatt Nr. 36, von 1. 11. 1941, 3. Jahrgang Seite 111 bekanntgegebene Umnomerierung betr. Blücherstrasse 5 und 7 ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 von 30. Juni 1942, 4. Jahrgang Seite 42 hinfällig geworden.

b) Im Amtsblatt Nr. 19, 4. Jahrgang Seite 42 ist ein Druckfehler unterlaufen.

Es muss heissen:

zwischen Ziethenweg 7 und Hans Lody-Strasse 16 und nicht zwischen Ziethenweg 5 und Hans Lody-Strasse 16.

e) Die zwei Häuser an der Strasse 19 (Siemiradzkiego) Gneisenastr. 8 und 10 erhalten die Bezeichnung „Bülowweg 12 und 10.“ Das Haus Gneisenastr. 8 (Strasse 10 Sieroszewskiego) wird von dieser Änderung nicht berührt.

d) Von der Firma Beton- und Monierbau, Gotenhafen, Horst Wessel-Str. 6 ist an der Spichernhöhe eine Bürobaracke errichtet worden. Hierfür gilt die Bezeichnung „Spichernhöhe 20“. Die hier vorgesehene Bezeichnung „Flensburger Weg“ kann erst nach erfolgter Strassenneubeschilderung geführt werden.

e) Die städtischen Bürobaracken (Tannenbergplatz) erhalten die Bezeichnung „Hindenburgstrasse 31, 33, 35, 40 und 44“.

f) Moltkestrasse:

Die anscheinend von den Bewohnern gewählte Bezeichnung Hermann Göring-Str. 11 wird geändert in Moltkestrasse 6

Hermann Göring-Str. 25 wird geändert in Moltkestr. 22

„ „ „ 27 „ „ „ „ 24

Moltkestrasse 24 „ „ „ „ 23

„ 28 „ „ „ „ 27

g) Für die Bürobaracken Ecke Nakeler Weg und Stüblauer Weg gilt die Bezeichnung „Nakeler Weg 1 und 3“. Das Haus Nakeler Weg 3 und 3 Hinterhaus erhält die Nr. 5 und 5 Hinterhaus. Die Bezeichnung Stüblauer Weg 53 fällt fort.

h) Das Eckhaus Rippiner Weg und Marienwerder Str. führt die Bezeichnung „Marienwerder Str. 78 und 78 a“.

i) Das Haus Georg Jung-Str. 26, erhält die Bezeichnung Lützowsteig 26.

j) Die Marine-Siedlung in Hochredlau, östlich der Adolf Hitler-Strasse hat die Bezeichnung „Regerweg Nr. 9, 11, 13, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18“ erhalten.

Gotenhafen, den 14. August 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuanschaffungen der Verwaltungsbücherei.

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereiht worden:

1. Aus der Reihe „Die nationalsozialistische Staatsführung“.

Band 1: Bley, Das Jahr I.

„ 2: Bley, Das Jahr II.

„ 3: Bley, Das Jahr III.

„ 4: Best, Das Jahr IV.

„ 5: Bark-Überstadt, Das Jahr V.

„ 6: Überstadt, Das Jahr VI.

„ 7: Überstadt-Mathej, Das Jahr VII.

2. Lammers-Pfundtner, Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates.

3. Merkel, Agrarpolitik (Schaeffer-Band).

4. Rittershaus, Die Rassenseele des deutschen Volkes.

5. Dr. Goebbels, Kampf um Berlin.

6. Dietze, Die Rechtsgestalt der H.J.

7. Crusen-Maas, Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der aussereuropäischen Staaten.



8. Seelhoff, Die deutsche Schule. Eine Kulturgeschichte der deutschen Schule und des deutschen Lehrers.
 9. Bauten der Bewegung. Erste Folge.
 10. Deutsches Städtebuch.
Band 1: Nordostdeutschland.
„ 2: Mitteldeutschland.
 11. Wirth-Muntsch, Die Gefahren der Luft und ihre Bekämpfung.
 12. Burchardi-Klempahn, Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet.
 13. Fuhrmann, Strafprozess und Übersicht über den Strafvollzug.
 14. Schönke, Strafgesetzbuch. Kommentar.
 15. Ritter, Aktiengesetz. Kommentar.
 16. Jonas-Melsheimer, Reichskostenordnung. Komment.
 17. Niggel, Deutsches Postrecht.
 18. Hellmuth, Die wichtigsten staats- und verwaltungsrechtlichen Grundbegriffe für den Post- und Fernmeldedienst.
 19. Hellmuth, Die wichtigsten privatrechtlichen Grundbegriffe für den Post- und Fernmeldedienst.
 20. Neugebauer, Fernsprecht.
 21. Schneider, Der Briefbeförderungsdienst.
 22. Raabe, Der Postzeitungsdienst.
 23. Dassel, Sparkassenrecht und Sparkassenwirtschaft.
 24. Brendle-Dassel, Die kaufmännische Buchführung in den wirtschaftlichen Einrichtungen der Gemeinden.
 25. Obermanns, ABC der Gemeindekasse.
 26. Schmidt-Tüngler, Das Recht der Kraftfahrversich.
 27. Fritz-Schüssler, Das Tarif- und Dienstordnungsrecht der öffentlichen und privaten Angestellten im Gesundheitswesen.
 28. Bracht-Messer, Alkohol, Volk, Staat.
 29. Hochrein, Rheumatische Erkrankungen. Entstehung und Behandlung.
- Gotenhafen, den 14. August 1942.
Der Oberbürgermeister.

Neu eingestellt wurden:

- Für die Stadthauptkasse,
Blechschmidt, Stadtinspektor.
- Für die Zweigstelle der Deutschen Volksliste,
Finke, Stadtsekretär.
- Für das Stadthauptamt,
Meyer, Stadtinspektor,
Slawik, Angestellter für die Archivstelle.
- Für das Hochbauamt,
Buchholz, Architekt.
- Für das Liegenschaftsamt,
der durch Erlass des RMdL. von der Stadtverwaltung Berlin abgeordnete Magistratsrat Ploetz.
Gotenhafen, den 14. August 1942.
Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der Kassenleiter der Stadthauptkasse, Friedrich, ist am 25. Juli 1942 unter endgültiger Übernahme in den Dienst der Stadt Gotenhafen zum Sadtamtman ernannt worden.

Der Berufsfachschuloberlehrer Dipl. Volkswirt Erich Müller ist mit Wirkung vom 1. Mai 1942 endgültig mit der Leitung der Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen (Handelsschule und Höhere Handelsschule) beauftragt und gleichzeitig zum Studiendirektor ernannt worden.

Der Stadtinspektor Biederstaedt — Standesamt — ist am 1. August 1942 unter endgültiger Übernahme in den Dienst der Stadt Gotenhafen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden.

Die Hauptwachtmeister der Feuerschutzpolizei Flader und Schmidt sind mit dem 1. August 1942 zu Meistern der Feuerschutzpolizei ernannt worden.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 23

3. SEPTEMBER 1942

4. JAHRGANG



Am 14. August ds. Js. verstarb in einem Feldlazarett im Osten an den Folgen einer schweren Verwundung, die er am 13. August erlitten hatte, der

Leutnant der Reserve

Dr. Wilhelm Heim

Inhaber des E. K. I, der Spange zum E. K. II, der Ostmedaille und anderer Auszeichnungen.

Dr. Heim war von November 1939 bis zu seiner Anfang September 1940 erfolgten Einberufung zum Heeresdienst an leitender Stelle bei der Stadtverwaltung tätig. Grosse Verdienste hat er sich um die städtische Grundstücksverwaltung erworben. Auch auf anderen Verwaltungsgebieten hat er durch sein grosses Können und seine vielseitigen Fachkenntnisse wesentlich zum Aufbau der Verwaltung beigetragen.

Die Stadtverwaltung hat durch seinen Heldentod einen vorbildlichen und hervorragend begabten Mitarbeiter verloren. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister
Schlichting.

Am 15. August 1942 verstarb der Angestellte des Wirtschafts- und Ernährungsamtes

Georg Radke

Der Verstorbene stand seit dem 9. Oktober 1939 im Dienst der Stadt Gotenhafen. Die Stadtverwaltung betrauert in dem Verstorbenen einen vorbildlichen und fleissigen Mitarbeiter.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister

Arbeitszeit nach Fliegeralarm.

Die Arbeitszeit bei Behörden nach Fliegeralarm ist durch RdErl. d. RMdI. v. 12. 2. 1941 — MBlIV. S. 253 — geregelt worden. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

„1. Die Regelung der Arbeitszeit nach nächtlichem Fliegeralarm wird den örtlichen Behördenvorständen überlassen.

2. Bei der Ansetzung der Dienststunden ist auf die Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Orten Rücksicht zu nehmen. Möglichst gleichmässige Festsetzung innerhalb desselben Ortes ist anzustreben. Der ordnungsmässige Dienstbetrieb muss sichergestellt bleiben.

3. Änderungen des Dienstbeginns dürfen nur zu einer Verschiebung, nicht aber zu einer Kürzung der Arbeitszeit führen. Doch kann an Tagen nach Fliegeralarm durchgehend gearbeitet werden. Die Behördenvorstände haben darauf zu achten, dass auch nach Fliegeralarm sämtliche Behördenangestellten den festgesetzten Dienstbeginn innehalten“.

Durch den Erlass ist klar zum Ausdruck gebracht worden, dass durch verspäteten Dienstbeginn keine Verkürzung der Arbeitszeit erfolgen darf. In keinem Falle ist auch die Dauer des Fliegeralarms der Zeit des etwaigen verspäteten Dienstbeginns gleichzusetzen. Als Regelfall werden hierbei vielmehr 3 Stunden Fliegeralarm einer Verspätung von ungefähr 1 Stunde Dienstzeit gleichzusetzen sein, doch soll dieser Masstab nur ein Anhaltspunkt sein. Anlässlich von Fliegeralarm, der vor 24 Uhr beendet ist, ist ein verspäteter Dienstbeginn ausgeschlossen.

In jedem Falle haben die Dienststellenleiter den infolge Fliegeralarm späteren Beginn der Dienstzeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass der Ausfall an Arbeitszeit sobald wie möglich ausgeglichen wird.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister.



Schäden an städt. Dienstgebäuden nach Luftangriffen.

Um nach einem Luftangriff sobald wie möglich einen Überblick über die etwaigen Schäden an städt. Dienstgebäuden zu haben, ordne ich an, dass alle Dienststellen und städt. Aussenstellen einschl. der Werke und Betriebe die an den Gebäuden und deren Einrichtungen verursachten Schäden am darauffolgenden Tage bis spätestens 8 Uhr der Stadtverwaltung, Fernsprecher Nr. 3973, Anschluss 13 oder 24, zu melden haben. Schriftliche Berichterstattung ist nachzureichen.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verlegung der Diensträume des Deutschen Gemeindetages.

Wie der Deutsche Gemeindetag mitteilt, wird die Hauptdienststelle in Berlin bis Ende August ds. Js. den Umzug in das neue Dienstgebäude an der Ost-West-Achse durchgeführt haben.

Ab 1. September ds. Js. lautet daher die neue Anschrift:

Deutscher Gemeindetag

Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Strasse 4—9

Fernruf: 395421

Die Eisenverteilungsstelle und das Zentralamt für gemeindliche Statistik sowie die Provinzialdienststelle Brandenburg des Deutschen Gemeindetages bleiben bis auf weiteres in dem bisherigen Dienstgebäude Alsenstrasse 7. Der Fernsprechanschluss für diese ist unverändert 126801.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Angabe von Vorstrafen in den Personalfragebogen

Zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Frage, inwieweit die Gefolgschaftsmitglieder zur Angabe von Vorstrafen in den Personalfragebogen verpflichtet sind, weise ich auf folgendes hin:

Nach § 4 Abs. 5 des Straftilgungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 20. August 1941 (RGBl. I S. 526) darf der Verurteilte bei Strafvermerken, die der beschränkten Auskunft unterliegen nur privaten Personen und Stellen gegenüber jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern. Diese Lockerungsbestimmung gilt nicht gegenüber öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, d. h. diesen gegenüber müssen die Gefolgschaftsmitglieder auch hinsichtlich der Strafen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, die erforderlichen Angaben machen.

Nur wenn der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister tatsächlich getilgt ist, darf der Verurteilte die Auskunft über die Tat und Strafe gem. § 4 Abs. 4 der Novelle vom 20. August 1941 zum Straftilgungsgesetz verweigern.

Auf die Beachtung dieser Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Erteilung von Vollmachten zur Vertretung der Stadt Gotenhafen.

Die Erteilung von Vollmachten zur Vertretung der Stadt vor Gericht, vor dem Notar oder anderen Behörden ist wegen ihrer Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt von besonderer Bedeutung und bedarf aus diesem Grunde einer zentralen Überwachung und sorgfältigen Bearbeitung. Ich ordne daher an, dass zur Ausstellung von Vollmachten ausschliesslich das Stadthauptamt zuständig ist. Sämtliche Dienststellen haben in Zukunft die Anträge auf Erteilung von Vollmachten dem Stadthauptamt zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Ein Entwurf für die Vollmachauffertigung ist nach Möglichkeit beizufügen.

In der Regel werden die Vollmachten zeitlich und sachlich zu beschränken sein; unbeschränkte generelle Vollmachten werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Vollmachten müssen insbesondere hinsichtlich ihrer sachlichen Gültigkeit scharf umgrenzt sein, vor allem muss die Art der Verträge, zu deren Abschluss Vollmacht erteilt wird, genau angegeben werden, ebenso die Behörden, vor denen Erklärungen im Namen der Stadt abgegeben werden dürfen.

Um auch einen vollständigen Überblick und eine genaue Kontrolle über die bereits angestellten Vollmachten zu erhalten, bestimme ich gleichzeitig, dass sämtliche, zurzeit noch bestehenden Vollmachten bis spätestens zum 25. September 1942 in Abschrift dem Stadthauptamt zuzuleiten sind. Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich noch darauf hin, dass unter diese Regelung auch die Postvollmachten zum Empfang von Wert- und Einschreibesachen fallen.

Die auf gesetzlicher Grundlage den hauptamtlichen Beigeordneten erteilten Vertretungsbefugnisse werden durch die Anordnung nicht berührt.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister

Einteilung des Stadtkreises in selbständige Jagdbezirke.

Der Kreisjägermeister für Danzig-Stadt — Zoppot — Gotenhafen hat nach Beratung mit den zuständigen Dienststellen und mit meiner Zustimmung den Stadtkreis in vier selbständige Jagdbezirke eingeteilt. Die Jagdbezirke umfassen folgende Flächen:

Jagdbezirk I

Die Ortsteile Ciessau und Kielau mit folgenden Grenzen:

Im Westen die Stadtgrenze, im Norden gleichfalls die Stadtgrenze, anschliessend die Grenze des Hafengeländes. (Verlauf des Rangiergleises bis zum 1. Knie, das die Strasse nach Oxhöft bildet.) Im Osten



die Peilung vom Knie bis zum Gleis der Militärwaschanstalt. Im Süden die Strasse Gotenhafen-Neustadt (Kielauer Strasse). Der nunmehr südlich verbleibende Teil wird zur Ausübung des Jagdschutzes der Staatsforst unterstellt.

Jagdbezirk II

Oblusch-Oxhöft mit folgenden Grenzen:

Nordwest die Stadtgrenze, im Osten die Küste, im Süden die Strasse Oxhöft, mündend auf die Stadtgrenze Gotenhafen. Ausgenommen hiervon werden die zum Eigenjagdbezirk Neu-Oblusch gehörenden Flächen, die in der Nähe der Küste liegen. Bei der Bejagung werden Flächen ausgeschlossen sein, die z. Zt. von der Festungskommandantur für militärische Zwecke beansprucht sind.

Jagdbezirk III

Koliebken, Klein-Katz, Krückwald, einschl. Hoch-Redlau:

Diese Fläche wird (mit Ausnahme der im Ortsteil Hoch-Redlau liegenden Staatsforsten in Grösse von 180 Hektar) zu einem Jagdrevier erklärt. Ausgenommen hiervon ist das Katzfließstal, soweit es beiderseits im Bereich des Staatsforstes liegt. Die Klärung des westlichen Teils wird später erfolgen, sobald die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Krückwaldes bereinigt sind. Wenn der Krückwald Eigentum der Stadtgemeinde Gotenhafen wird, wird das Katzfließstal im Bereich des Krückwaldes auch jagdlich von der Stadtgemeinde genutzt.

Von der jagdlichen Nutzung ausgeschlossen bleiben auch hier die von der Festungskommandantur für militärische Zwecke genutzten Flächen, bei Munitionslagerung die mit den entsprechenden Sicherungsgürteln.

Jagdbezirk IV

Wittomin:

Die Jagd auf dem Gutsgelände Wittomin (Eigentum der Stadt Gotenhafen) wird durch die Staatsforsterei zum Nutzen der Stadtverwaltung ausgeübt. Bemerkenswert wird, dass erlegtes Nutzwild an die Stadt abzuliefern ist, dagegen wird Raubwild dem mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten überlassen.

Die Jagdbezirke sind inzwischen für die Dauer von 9 Jahren, und zwar bis einschliesslich 31. März 1951 verpachtet worden. Pächter des Jagdbezirks I — Ciessau-Kielau — ist Geschäftsführer Martin Ammann in Gotenhafen-Adlershorst, Pächter des Jagdbezirks II — Oblusch-Oxhöft — Fregattenkapitän Hashagen in Gotenhafen, des Jagdbezirks III — Koliebken, Klein-Katz, Krückwald einschl. Hoch-Redlau — Regierungsrat Dr. Löer in Danzig.

Der Jagdbezirk IV — Wittomin — wird nicht verpachtet. Eine Jagdnutzung auf diesen Flächen kommt wegen zu starker Besiedlung nicht in Frage. Wildbestand ist kaum vorhanden.

Das Forstamt Kielau übt den Jagdschutz in dem Jagdbezirk Wittomin aus.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen der polnischen Beschäftigten.

Nach der Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 20. Februar 1942 sind die Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingung der Polen vom 3. März 1941 mit Wirkung vom 1. April 1942 ausser Kraft getreten. (Veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Mai 1942 S. 52 ff.).

Seit dem 1. April 1942 gilt nunmehr die ergänzende Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, deren Richtlinien nachstehend veröffentlicht werden und auf die ich besonders hinweise.

Gotenhafen, den 3. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

A 1

Folgende Tarifbestimmungen einschliesslich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sind, ohne Zubilligung eines Rechtsanspruchs, auch auf Polen anwendbar:

ATO.

- | | |
|--|--------------------------------|
| § 1 (Geltungsbereich). | § 4 (Schweigepflicht). |
| § 2 (Verpflichtung) mit Ausnahme der Abs. 1 und 2. | § 5 (Annahme von Geschenken). |
| § 3 (Gehorsamspflicht). | § 6 (Schadenshaftung). |
| | § 8 (Arbeitszeit). |
| | § 10 (Ärztliche Untersuchung). |

TO. A

- § 2 (Mehrarbeit).
- § 7 (Örtlicher Sonderzuschlag).
- § 8 (Gehaltskürzung).
- § 14 (Sachbezüge).
- § 15 (Zeugnisausstellung)
- § 19 (Anrechnung von Hinterbliebenenbezügen).
- § 21 (Nebentätigkeit).

TO. B

- § 1 (Geltungsbereich).
- § 2 (Festsetz. des Dienstplans).
- § 3 (Mehrarbeit).
- § 9 (Mehrarbeitszuschl.
- § 11 (Lohnform).
- § 12 (Schichtlohn).
- § 17 (Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte).
- § 19 (Nebentätigkeit).

II

Folgende Tarifbestimmungen einschliesslich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnung können einzeln bis zu dem im nachstehend angegebenen Umfange auf Polen angewandt werden, sofern dies für die Erhaltung der Arbeitsleistung notwendig ist.

Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)

- § 7 (Dienstzeit), soweit es sich um Dienstzeiten handelt, die nach dem 1. Oktober 1939 liegen.
- § 9 (Arbeitsversäumnis) mit Ausnahme des Abs. 4, Buchstaben a, e, f, h, i, l bis n, p, und q. Jedoch kann im Falle des Buchstabens o der volle Lohn für 7 Tage oder der halbe Lohn für 14 Tage weitergezahlt werden.



§ 11 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

§ 13 (Dienstkleidung).

§ 14 (Schutzkleidung).

§ 15 (Werkdienstwohnung).

§ 17 (Fristlose Entlassung), gilt mit Ausnahme des in Abs. 1 e vorgesehenen förmlichen Untersuchungsverfahrens und mit der Massgabe, dass die fristlose Entlassung auch aus einem anderen wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB. zulässig ist.

§ 19 (Ausnahmen) mit Ausnahme der Abs. 2 und 3; anwendbar bleibt jedoch Abs. 3 erster Halbsatz.

Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A.)

§ 1 (Geltungsbereich) mit Ausnahme der zeitlichen Einschränkung in Abs. 4, Buchstabe a, auf 6 Monate.

§ 3 (Vergütungsgrundlagen) ohne die Bemessung nach dem Familienstand und mit der Massgabe, dass Reisekostenvergütungen höchstens bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Angestellten gezahlt werden können.

§ 4 (Bestandteile der Vergütungen) mit Ausnahme der GDO. — Bestimmungen des Reichs und der entsprechenden Bestimmungen der GDO. des Reichsministers des Innern hierzu.

§ 5 (Festsetzung der Grundvergütung) mit Ausnahme des Abs. 2.

§ 6 (Wohnungsgeldzuschuss) mit der Massgabe, dass polnische Beschäftigte stets nur den Wohnungsgeldzuschuss für Ledige erhalten.

§ 9 (Vergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 30 oder 26 Jahren) mit Ausnahme der Abs. 4 und 5.

§ 11 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seiner Abs. 4 und 5, der ADO. Nr. 2 und mit der aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers sich ergebenden Einschränkung.

§ 12 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

An Stelle des

§ 16 (Kündigung) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:

„Bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit können beide Teile während der ersten drei Monate täglich kündigen und von da ab mit einer Frist von zwei Wochen“.

§ 20 (Auszahlung der Bezüge) mit der Massgabe, dass die Bezüge nachträglich am Monatsende zu zahlen sind und mit Ausnahme der ADO. — Bestimmungen.

§ 22 (Versetzung) mit der Massgabe, dass die verordnungsmässige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsentschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1,— RM täglich betragen darf.

Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)

§ 4 (Sonn- und Feiertagsarbeit) mit Ausnahme des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 3 und 5.

§ 5 (Lohngrundlagen) mit Ausnahme des Abs. 2. An Stelle der ADO. Nr. 2 tritt folgende Bestimmung: „Auswärtszulagen können bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Arbeiters gezahlt werden“.

§ 7 (Lohnbemessung nach dem Lebensalter) mit Ausnahme des Abs. 3.

§ 10 (Örtliche Lohnhöhe) mit der sich aus § 2 Abs. 2 dieser ergänzenden Anordnung ergebenden Änderung.

§ 13 (Lohnbildung) mit Ausnahme des Abs. 6.

§ 14 (Lohnanspruch) mit Ausnahme der ADO. — Bestimmungen 8 bis 14.

§ 15 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

§ 18 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seines Abs. 9, der ADO. — Bestimmungen Nr. 4 und 6 sowie mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.

§ 20 (Wechsel der Beschäftigung) mit Ausnahme des Abs. 3 Unterabsatz 1 und des Abs. 4 Unterabsatz 1, 3 und 4 sowie der Massgabe, dass die verordnungsmässige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsentschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1,— RM täglich betragen darf.

An Stelle des

§ 21 (Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes: „Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit kann von beiden Teilen täglich gekündigt werden“.

III

Die unter I und II nicht genannten Tarifbestimmungen einschliesslich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen dürfen auf Polen nicht angewandt werden.

P E R S Ö N L I C H E S

Dem Stadtamtmannt Kurt Böhm — Kämmereramt — zurzeit im Wehrdienst — sind das Eiserne Kreuz I. Klasse, das Infanterie-Sturmabzeichen und die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ verliehen worden. Ausserdem ist Leutnant Böhm mit Wirkung vom 1. 5. 1942 zum Oberleutnant befördert worden.

Der Stadtinspektor Backhaus, Liegenschaftsamt, ist ab 31. Juli 1942 aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen ausgeschieden und mit Wirkung vom 1. August 1942 an das Landratsamt Berent abgeordnet worden.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 24

12. SEPTEMBER 1942

4. JAHRGANG

*WER KÄMPFT HAT RECHT,
WER NICHT KÄMPFT, HAT ALLES RECHT VERLOREN.*

Spruch am Rathaus zu Reval.

Änderung der Namen der Ortsteile.

Mit Zustimmung des Reichsministers des Innern sind die Namen folgender Stadtteile durch Anordnung des Reichsstatthalters von 25. 6. 1942 — Verordnungsblatt Seite 617 — geändert worden:

Lfd. Nr.	Bisheriger Name	Neuer Name
1.	Koliebken	Koliebken, Gut
2.	Oberförsterei Kielau	Kielau, Oberförsterei
3.	Bernorda	Bernhardswinkel
4.	Klein Katz	Kleinkatz
5.	Gut Klein Katz	Kleinkatz, Gut
6.	Försterei Krückwald	Krückwald, Försterei
7.	Roth-Mützen	Rothmützen
8.	Kolonie Oblusch	Oblusch Kolonie
9.	Ziegelei Oblusch	Oblusch Ziegelei
10.	Gut Wittomin	Wittomin, Gut
11.	Försterei Wittomin	Wittomin Försterei
12.	Ciessau	Zissau Ziegelei
13.	Försterei Ciessau	Zissau Försterei
14.	Pustkowie	Zissauerwald.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Urlaub ohne Fortzahlung der Vergütung.

In letzter Zeit sind häufig Anträge von Angestellten auf Genehmigung von Urlaub ohne Fortzahlung der Vergütung gestellt worden. Eine Genehmigung dieser Anträge würde eine Umgehung der für die Kriegsdauer verschärften Bestimmungen bedeuten und ist daher nicht vertretbar. Ein längerer Urlaub, ob bezahlt oder unbezahlt, als der tarifmässig zustehende kann nach dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 11. 4. 1942 — RGBI. I S. 168 — grundsätzlich nicht gewährt werden; die Höchstgrenze von 21 Tagen Erholungsurlaub für 1942 wird dadurch nicht berührt. Alle Anträge auf Gewährung von nichtbezahltem Urlaub werden daher abgelehnt werden.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung von Strassennamen.

- Die Strasse Nr. 432 — Warschauer Strasse — heisst jetzt: „Posener Strasse“
- „ „ „ 418 — Posener Strasse — heisst jetzt: „Breslauer Strasse“
- „ „ „ 426 — Sieracka — heisst jetzt: „Hohensalzaer Weg“
- „ „ „ 469 — Gutstrasse — heisst jetzt: „Rippiner Weg“
- „ „ „ 478 — Kastanienstrasse — heisst jetzt: „Rippiner Weg“

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verkehrsbetriebe Danzig-Gotenhafen A. G.

Der Name der „Danziger Elektrische Strassenbahn Aktiengesellschaft“ ist durch Beschluss der Ordentlichen Hauptversammlung entsprechend der Erweiterung des zukünftigen Aufgabengebietes in „Verkehrsbetriebe Danzig-Gotenhafen Aktiengesellschaft“ geändert worden. Der bisherige Sitz der Verwaltung bleibt bestehen.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wehrkampftag 1942.

Die Durchführung des Wehrkampftages ist vom Führer der SA übertragen worden; dabei sind auch die Betriebe zur Beteiligung aufgefordert worden. Die Wehrkampftage sollen den Kampfgeist, die Kraftreserve und die Wehrbereitschaft der Heimat vor dem In- und Ausland unter Beweis stellen. Ich erwarte daher von allen Gefolgschaftsmitgliedern, dass sie sich restlos für diese Kundgebung der Heimatfront durch rege Beteiligung einsetzen.

Auskünfte gibt das Amt für Volks- und Jugend-erziehung.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.



Werbung der Sparkasse der Stadt Gotenhafen für die Lebensversicherungsanstalt Westpreussen.

Auf Grund eines Arbeitsgemeinschaftsvertrages zwischen dem Sparkassen- und Giroverband für Danzig-Westpreussen und der Lebensversicherungsanstalt Westpreussen stellen sich die Mitgliedssparkassen der Anstalt für die Versicherungsarbeit werbend zur Verfügung. Die Sparkasse der Stadt Gotenhafen ist auf Grund dieses Vertrages verpflichtet, durch Aushang von Plakaten und durch Auslegung und Aushändigung von Drucksachen für die Lebensversicherungsanstalt Westpreussen tätig zu sein. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten hiervon Kenntnis.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verlegung der Diensträume der Stadtbücherei.

Die Räume der Stadtbücherei sind mit dem 8. September 1942 in das Grundstück Teutonen-Strasse 25/27 verlegt worden.

Die Bücherei ist wie bisher an vier Tagen geöffnet:

Dienstag von 15.30—19.30 Uhr
Mittwoch von 10.00—13.00 „
Donnerstag von 15.30—19.00 „
Freitag von 15.30—19.00 „

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister

Umsatzsteuer der Gemeinden.

Soweit sich Gemeinden am privatwirtschaftlichen Geschäftsverkehr beteiligen, d. h., soweit sie gegen Entgelt Leistungen und Lieferungen ausführen, die auch Gegenstand privater Unternehmertätigkeit sein können, unterliegen sie der Umsatzsteuerpflicht.

Die Beteiligung der Gemeinden am Wirtschaftsleben kann in den verschiedensten Formen vor sich gehen. Die Gemeinden haben eigene Betriebe, z. B. Steinbruch, Ziegelei oder Fabrikbetriebe, oder sie verpachten z. B. Jagd, Fischerei, Wald- und Weidenutzungen, oder verkaufen eigene Erzeugnisse wie Obst, Holz, Altmaterial, Prospekte, Familienstambücher u. dgl. In all diesen Fällen liegt die wirtschaftliche Beteiligung klar auf der Hand.

Nicht zu den wirtschaftlichen Betrieben einer Gemeinde gehören insbesondere die Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

In einer umfangreichen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes sind eine Anzahl Sonderfälle herausgestellt, in denen die Steuerpflicht bei Gemeinden einer gewerblichen Betätigung bejaht wird. Hierunter fallen u. a. der Betrieb eines städtischen Bades gegen Kurtaxe, die Überlassung städtischer Feuerschutzeinrichtungen an einzelne für Sonderschutz, der Betrieb von Museen und Tiergärten, die Leistungen städtischer Friedhofsverwaltungen, soweit sie nur mittelbar mit

der Bestattung zusammenhängen, wie Lieferung von Särgen, Kapellenbeleuchtung, Heizung und Ausschmückung, Orgelspiel und Gräberpflege, der Betrieb von Werkskantinen.

Grundsätzlich sind jedoch die Gemeinden von der Umsatzsteuerpflicht befreit, soweit sie öffentliche Gewalt ausüben. Solche der Ausübung öffentlicher Gewalt dienende Betriebe sind Schlachthöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Müllbeseitigung, zur Strassenreinigung, Einrichtungen zur Vernichtung von Tierleichen, zur Abführung von Spülwasser und Abfällen. Soweit sind die gemeindlichen Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk) von der Umsatzsteuer nach § 4 Ziff. 5 UStG. befreit; diese Steuerbefreiung für Versorgungsbetriebe dehnt sich nach § 30 der DVBest. auch auf alle Nebenlieferungen aus, soweit sie üblicherweise mit derartigen Betrieben verbunden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Gemeinden in der Praxis am Wirtschaftsleben häufig mit Geschäften beteiligen müssen, die umsatzsteuerpflichtig sind. In manchen Fällen wird jedoch die Wahrnehmung solcher Geschäfte nicht immer erforderlich und daher unerwünscht sein, so z. B. der Verkauf oder die leihweise Überlassung eigener Erzeugnisse, Materialien, Geräte usw. an Dritte.

Ich ordne daher an, dass der Verkauf oder die Verleihung städtischen Eigentums grundsätzlich untersagt ist und dass in Fällen, wo die Notwendigkeit dazu tatsächlich gegeben ist, immer die Genehmigung des Stadthauptamtes eingeholt werden muss. Auf meine Amtsblattverfügung vom 1. 8. 1942 in Nr. 21/42 weise ich dabei hin.

Im übrigen erfolgt die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen zentral durch das Stadthauptamt. Sämtliche Dienststellen haben daher Art und Umfang der von ihnen getätigten steuerpflichtigen Geschäfte im abgelaufenen Kalenderjahr bis zum 20. 1. jeden Jahres dem Stadthauptamt mitzuteilen.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Es sind folgende Beamte unter endgültiger Übernahme in den Dienst der Stadt Gotenhafen auf Lebenszeit ernannt worden:

Stadtsinspektor Picht (Stadthauptkasse) am 27. 8. 1942,
Stadtsinspektor Hoffmann (Stadthauptamt) am 30. 8. 1942,
Stadtsekretär Stützer (Wirtsch.-u. Ernähr.) am 1. 9. 1942,
Stadtsinspektor Klinke (Schulamt) am 5. 9. 1942.

Der Stadtoberinspektor S c h u m m e l ist vom Tiefbauamt in das Liegenschaftsamt und der Stadtsinspektor E n g b r e c h t vom Wirtschafts- und Ernährungsamt in das Tiefbauamt versetzt worden.

Gotenhafen, den 12. September 1942.

Der Oberbürgermeister





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 25

22. SEPTEMBER 1942

4. JAHRGANG

Dienstzeit im Winter-Halbjahr 1942/43.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. werden die Dienststunden für die Verwaltung, die Werke und Betriebe und die städtischen Gesellschaften wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von $\frac{1}{2}$ 8 bis 17⁰⁰ Uhr

Sonnabend von $\frac{1}{2}$ 8 bis 13⁰⁰ Uhr

Das Städt. Verkehrsbüro in der Adolf Hitler-Str. ist täglich geöffnet von:

8 bis 13 Uhr und von 14 bis 18 Uhr,

Sonnabends von 8 bis 16 Uhr.

Ich mache auch hier wieder darauf aufmerksam, dass die Dienststunden pünktlich einzuhalten sind.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Sparen von elektrischem Strom.

Reichsmarschall Göring hat als Beauftragter für den 4-Jahresplan einen öffentlichen Aufruf zum sparsamsten Verbrauch von elektrischem Strom erlassen. Er wendet sich dabei an erster Stelle an die Behörden und fordert gerade von ihnen strengste Befolgung seines Aufrufes.

Leider habe ich die Feststellung machen müssen, dass ein Teil der Gefolgschaftsmitglieder in Verkennung der Lage die Bedeutung dieser schon öfters ergangenen Aufrufe noch nicht voll erkannt hat. Ich erwarte daher von jeder Dienststelle und von jedem Gefolgschaftsmitglied, dass sie durch schärfste Einschränkung im Stromverbrauch einen Beitrag für die Rüstung und damit für unseren Sieg leisten. Elektrischer Strom wird ausschliesslich aus Kohle gewonnen. Das Ergebnis der schweren Arbeit des Bergmannes darf nicht durch gedankenlosen Verbrauch von Licht verschwendet werden.

Im einzelnen treffe ich ab sofort folgende Anordnungen:

1. Glühbirnen mit mehr als 60 Watt dürfen nicht verwendet werden. In den Dienststellen befindliche stärkere Glühbirnen sind umgehend der Beschaffungsstelle zurückzugeben bzw. umzutauschen.
2. In keinem Zimmer darf je Arbeitsplatz mehr als eine Lampe brennen. Das gedankenlose gleichzeitige Brennenlassen der Decken- und Schreibtischbeleuchtung muss aufhören. Nach Möglichkeit ist nur eine Schreibtischbeleuchtung zu benutzen, da hier die

Verwendung schwächerer Glühbirnen möglich ist.

3. Die Benutzung elektrischer Kochgeräte, Kochplatten und Tauchsieder ist sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern strengstens untersagt. Besonders in einzelnen Dienststellen ist seit langem die Unsitte verbreitet, das Frühstück erst im Dienst zu bereiten oder zum 2. Frühstück warme Getränke auf städt. Kosten herzustellen. Abgesehen davon, dass die Zubereitung von Essen während des Dienstes eine Umgehung der Dienstzeit darstellt, muss dieses Verhalten im Hinblick auf die unnötige Stromverschwendung auf das schärfste gerügt werden. Ich werde die Dienststellen, bei denen die Beobachtungen gemacht wurden, durch gelegentliche Nachprüfungen besonders überwachen.

4. Die Benutzung elektrischer Heizöfen wird ebenfalls untersagt. Die Dienststellen haben sämtliche Heizöfen und Heizgeräte, auch die nicht im Betrieb befindlichen, sofort der Beschaffungsstelle zurückzugeben. Eine Ausnahme gilt nur für die Diensträume, die zum Teil unter der Strassenfläche liegen.

Ich erwarte, dass meine Anordnungen auf das genaueste befolgt werden und dass jeder gern die damit vielleicht verbundenen kleinen Unannehmlichkeiten auf sich nimmt, die so unbedeutend gegenüber dem, was unsere Soldaten an der Front zu tragen haben, sind. Ich hoffe, dass dieser Appell an die Einsicht und Hilfsbereitschaft genügen und weitere Massnahmen erübrigen wird.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister

Sparmassnahmen an Büromaterialien.

Infolge der kriegswirtschaftlichen Erscheinungen gehört heute ein Grossteil der Büro-, Zeichen- und Reinigungsmaterialien zu den Mangelwaren. Die Dienststellen der Stadtverwaltung müssen dieser Tatsache mehr als bisher Rechnung tragen und helfen, die Verknappung erträglich zu gestalten. Hierzu gehört vor allem eine durchgreifende Verschärfung der Sparmassnahmen. Die allmonatlichen Anforderungen bei der Beschaffungsstelle beweisen, dass es an der nötigen Sparsamkeit doch noch sehr mangelt. Das bisher geübte Verfahren, viel anzufordern, damit auch bei evtl. Abstrichen durch die Beschaffungsstelle möglichst noch ein Vorrat angelegt werden kann, kann unter



keinen Umständen gebilligt werden. Die notwendigen Einsparungen innerhalb der Stadtverwaltung sind keineswegs bedeutungslos, ganz abgesehen davon, dass es in Zukunft unmöglich sein wird, die Bestände lfd. aufzufüllen. Um den unbedingt notwendigen Bedarf aller Dienststellen sicherzustellen, sind folgende Richtlinien bei der Anforderung von Material zu beachten:

1. Nicht unbedingt Notwendiges muss zurückgestellt werden.
2. Vor Neubestellungen ist der Verwendungszweck genauestens zu prüfen.
3. Materialanforderungen dürfen den Verbrauch der Dienststellen für einen Monat nicht übersteigen.
4. Bei Neudrucken ist zu prüfen, ob nicht ein kleinerer Vordruck genügt.
5. Volle Ordner müssen, sofern die Bedeutung des Schriftgutes es zulässt, zur Weiterverwendung freigemacht werden.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Führung von Amtsbezeichnungen durch nicht beamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Von der Aufsichtsbehörde wird nochmals auf den RdErl. des RMDL vom 9. 9. 1938 - MBlIV. S. 1484 - betreffend Verleihung von Amtsbezeichnungen an Nichtbeamte der öffentlichen Verwaltungen hingewiesen. Es ist demnach den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst untersagt, bei der Bezeichnung ihrer Dienststellung sich Berufsbezeichnungen beizulegen, die den Amtsbezeichnungen der Beamten gleichlauten und den Anschein erwecken, als ob es sich um eine beamtete Stelle handele. Die Tätigkeit im öffentlichen Dienst darf auch nicht durch den Zusatz einer Behördenbezeichnung (z. B. Regierungs- oder Kreisangestellter) gekennzeichnet werden. So dürfen die Angestellten oder Arbeiter in der allgemeinen oder inneren Verwaltung z. B. nur folgende Berufsbezeichnungen führen:

- Büroangestellter,
- Kassenangestellter,
- Kanzleiangestellte,
- Stenotypistin (bei perfekten Leistungen in Stenographie und Schreibmaschine)
- Hilfsamtsgehilfe,
- Kraftfahrer,
- Drucker,
- Pförtner,
- Reinmachefrau.

Ich erwarte genaueste Beachtung dieser Bestimmungen.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Ausgabe von Dringlichkeitsbescheinigungen.

Nachstehend gebe ich einen Runderlass des RMDL. — MBlIV. S. 1725 — vom 24. 8. 1942 zur Beachtung bekannt.

1. Es hat sich sowohl bei Erzeugungsbetrieben und Händlern als auch bei Bestellern die Übung gebildet, Dienststellen der Partei, der Arbeitsfront und des Staates um Bescheinigungen anzugehen, in welchen die Dringlichkeit der Lieferungen bestätigt wird. Vielfach machen Hersteller oder Händler die Lieferungen davon abhängig, dass solche Bescheinigungen beigebracht werden. In zahllosen Fällen ist den Anträgen entsprochen worden. Dies hat zu einer Flut von Dringlichkeitsbescheinigungen geführt. Hierdurch ist nicht nur der Wert dieser Bescheinigungen als solcher illusorisch geworden, sondern es werden auch die von RMfBuM., OKW., GBBau. und RWIM. ausdrücklich anerkannten Dringlichkeitsbezeichnungen (wie SS- oder S-Kennzeichnung, Rangfolgelisten, Sonderausweise u. ä.) in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit gefährdet. Diese zugelassenen Kennzeichnungen sind auf bestimmte vordringliche Erzeugungsprogramme beschränkt, die vom Führer oder vom Reichsmarschall als besonders kriegswichtig anerkannt worden sind. Um diesen zugelassenen Dringlichkeitsbescheinigungen nicht ihre Bedeutung zu nehmen und darüber hinaus dem Bescheinigungswesen ein Ende zu machen, ersuche ich, die Ausgabe von Dringlichkeitsbescheinigungen zu unterlassen.

2. Zur Ausstellung allgemeiner Dringlichkeitsbescheinigungen besteht um so weniger Anlass, als die Besteller unter Hinweis auf Art. I der VO. des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft von 21. 3. 1942 (RGBl. I S. 165) ihre Bestellungen in eigener Verantwortung als vordringlich bezeichnen können.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuregelung der Erstattung verauslagter Fahrkosten für Dienstreisen ab 1. 10. 1942.

Von den Gefolgschaftsmitgliedern sind die Fahrscheine für Dienstreisen monatlich zum Monatsabschluss ihrer zuständigen Dienststelle zur Erstattung der Kosten einzureichen. Auf jedem Fahrschein sind von den Gefolgschaftsmitgliedern der Name und der Tag der Fahrt zu vermerken. Von der Dienststelle sind aufgrund der eingereichten Fahrscheine die den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern zu erstattenden Beträge unter gleichzeitiger Nachprüfung der Ordnungsmässigkeit und sachlichen Richtigkeit zu ermitteln und in einer Aufstellung festzustellen. Eine Ausfertigung dieser Aufstellung und die ordnungsmässig aufgeklebten Fahrscheine sind dem Hauptamt mit dem Antrag auf Erstattung zuzuleiten. Die zweite Ausfertigung (Durchschrift) der Aufstellung und des Erstattungsantrages verbleibt als Aktenverfügung in der jeweiligen Dienststelle.

Vordrucke für die Aufstellung und den Erstattungsantrag werden vom Hauptamt ausgegeben.

Vom Hauptamt ist aufgrund des Erstattungsantrages der Dienststelle eine entsprechende Auszahlungsanordnung zu fertigen. Der Auszahlungsanordnung ist der Erstattungsantrag der Dienststelle als Beleg beizu-



fügen. Als Empfangsberechtigter in der Auszahlungsanordnung ist der Dienststellenleiter oder der zuständige Sachbearbeiter mit dem Zusatz „Zur Weiterzahlung an die Empfangsberechtigten laut beigefügter Aufstellung“ zu vermerken. Die Fahrscheine verbleiben bei einer kurzen Aktenverfügung über die Anweisung des zu erstattenden Betrages im Hauptamt. Um ein unerwünschtes Anschwellen der Akten im Hauptamt zu vermeiden, sind die aufbewahrten und bereits erstattenden Fahrscheine jeweils halbmonatlich nachträglich zu vernichten. Die Stadthauptkasse zahlt aufgrund der Auszahlungsanordnung an den in der Auszahlungsanordnung angegebenen Empfänger, ohne Nachweis der Weiterzahlung an die einzelnen Empfangsberechtigten. Letztere haben den Empfang der Beträge in der Dienststelle in der dort befindlichen Aufstellung (Durchschrift) zu quittieren. Diese Durchschrift der Aufstellung verbleibt in der Dienststelle als Aktenverfügung und Nachweis der Weiterzahlung an die einzelnen Empfangsberechtigten.

Kleine Beträge bis 5,— RM werden wie bisher aus der Bürokasse des Hauptamtes erstattet.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Reisebescheinigungen.

Für die Ausgabe von Karten für zulassungspflichtige Züge sind durch Anordnung des Reichsverkehrsministers auf den Bahnhöfen besondere Schalter zu kriegswichtigen Reisen eingerichtet worden. Nach einem Runderlass des RMdL vom 3. September 1942 — MBlV. S. 1761 — gelten als kriegswichtige Reisen u. a. alle Fahrten, die im Auftrage oder auf Veranlassung einer Behörde erfolgen. Der Nachweis über die Kriegswichtigkeit einer solchen Reise ist durch eine Bescheinigung der Behörde, in deren Auftrag diese Reise durchgeführt wird, zu erbringen.

Die Einzelheiten der Durchführung dieser Bestimmungen sind durch den obigen Runderlass, auf dessen Beachtung besonders hingewiesen wird, geregelt.

In diesem Zusammenhang wird angeordnet, dass für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen für Zulassungskarten von Dienstreisen ausschliesslich das Personalamt zuständig ist. Die Dienststellenleiter sind dazu nicht befugt.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister

Kulturamt mit Volks- und Jugendbücherei, Presseamt, Verkehrs- und Werbeamt.

Mit Wirkung vom 15. September d. J. ist für die obenbezeichneten Dienststellen der Stadtoberinspektor Lorenz, der bisher bei der Stadtverwaltung Meersburg a. Bodensee tätig gewesen ist, als Dienststellenleiter eingesetzt worden.

Die städt. Dienststellen, Werke und Betriebe sind von amtswegen verpflichtet, den Leiter des Presseamtes laufend über alle Angelegenheiten zu unter-

richten, die für die Veröffentlichung in den Tageszeitungen in Frage kommen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tageszeitungen mehr als bisher über die Aufgaben und Arbeiten der städt. Verwaltung unterrichtet werden. Geschäftsvorgänge, die die Öffentlichkeit interessieren, kommen in jeder Dienststelle vor; die Dienststellenleiter müssen auch in ihrem Interesse darum bemüht sein, die Öffentlichkeit über ihr Wirken und ihre Erfolge zu unterrichten.

Um die zentrale und einheitliche Überwachung der Presseveröffentlichungen sicherzustellen, sind die zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten ausschliesslich dem Leiter des Presseamtes vorzulegen. Eine unmittelbare Weitergabe der Pressenachrichten ohne Beteiligung des Presseamtes wird streng untersagt.

Vorstehende Anordnung gilt nicht für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen im Anzeigenteil der Tageszeitungen. Für diese amtlichen Bekanntmachungen ist nach wie vor das Stadthauptamt zuständig.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Fernsprechrechnungen.

Die Überprüfung der Fernsprechrechnungen hat gezeigt, dass der städtische Fernsprechdienst stark überlastet ist. Die Rechnungen beweisen, dass der Aufwand für Telefongespräche zu hoch ist. Eine fühlbare Einschränkung der Gespräche muss daher schon aus diesem Grunde durchgeführt werden. Darüber hinaus ist eine Herabminderung der Verwaltungskosten durch eine verständnisvolle Einschränkung der Dienstgespräche tunlichst durchzuführen.

Privatgespräche sind möglichst zu vermeiden und müssen selbstverständlich vom Teilnehmer bezahlt werden.

Die Fernsprechzentralen führen für die Folge je eine Nachweisung darüber, welche Ferngespräche vermittelt worden sind. Die Nachweisung hat folgende Spalten zu enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Datum
3. Zeitangabe und Dauer des Gesprächs
4. Name und Fernsprechnummer des Anrufenden
5. Name und Fernsprechnummer des Teilnehmers
6. Angabe, ob dienstlich oder privat
7. Kosten des Privatgesprächs
8. Gezählter Betrag
 - a) Datum
 - b) Reichsmark
9. Bei der Stadthauptkasse eingezahlt
 - a) Datum
 - b) Betrag

Das bisherige Verfahren über Einziehung von Fernsprechgebühren für Privatgespräche hat sich als verbesserungsbedürftig herausgestellt. Ab sofort erfolgt die Erfassung der geführten Privatgespräche über die Fernsprechnummern der Stadtverwaltung wie folgt:



Die vom Fernsprechamt eingehenden Rechnungen gehen durch das Hauptamt den Fernsprechzentralen und Inhabern von Hauptanschlüssen mit folgendem Anschreiben zu:

- Hauptamt - Gotenhafen, d. 1942
- 000 -

An

Betr.: Fernsprechnummer

Beiliegend geht die Fernsprechrechnung vom zu zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit. Auf beiliegendem Vordruck sind die geführten Privatgespräche zu verzeichnen. Durchschrift ist dort aufzubewahren.

Frist für die Rückgabe der Rechnung und des Vordruckes 3 Tage. Im Auftrage:

Aufgrund der gesammelten Verzeichnisse wird vom Hauptamt eine Sammel-Annahmeanordnung ausgefertigt. Die Einziehung der Gebühren für die Privatgespräche wird von der Stadthauptkasse vorgenommen.

Die Gebühren für Privatgespräche Dritter sind sofort nach Beendigung des Gespräches in der betreffenden Dienststelle bei gleichzeitiger Eintragung in das Verzeichnis für Fernsprechgebühren zu bezahlen. Sie sind mit in das Verzeichnis über geführte Privatgespräche aufzunehmen und auf Anordnung der Stadthauptkasse mit abzuliefern.

Ich weise nochmals darauf hin, dass alle Fernsprechangelegenheiten der gesamten Stadtverwaltung einschliesslich Betrieben usw. ausschliesslich vom Hauptamt bearbeitet werden. Anträge auf Neueinrichtungen, Verlegung oder Umänderung von Anlagen sind jeweils schriftlich, eingehend begründet, an das Hauptamt zu richten.

Ich erwarte von allen Gefolgschaftsmitgliedern eine sorgfältige und gewissenhafte Beobachtung dieser Anordnung. Bei Nichtbeachtung bin ich gezwungen, strenge Massnahmen zu ergreifen.

Aus Gründen der Papierersparnis werden die bisher benutzten Vordrucke aufgebraucht. Auch die bisher in Gebrauch befindlichen Listen, die zur Nachweisung der geführten Ferngespräche bestimmt sind, werden weiter geführt. Bei der Erstellung neuer Listen sind die in der obigen Verfügung vorgesehenen Spalten aufzunehmen. Soweit es möglich ist, sind die alten Listen schon jetzt entsprechend zu ergänzen.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Lehrgemeinschaften der DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront, Gauverwaltung Zoppot-Gotenhafen, führt infolge der Neugestaltung des Berufserziehungswerkes folgende Lehrgemeinschaften durch:

Richtiges Deutsch, Buchführung für Anfänger und Fortgeschrittene, Kaufm. Rechnen, Heize richtig, Fachzeichnen und Fachrechnen für Anfänger und Fortgeschrittene, Plakatschreiben, Gesetzkunde für

den Kaufmann, Russisch, Kurzschrift für Anfänger und Fortgeschrittene, Maschineschreiben für Anfänger und Fortgeschrittene, Verkaufsgespräch.

Die Gefolgschaftsmitglieder weise ich auf diese Lehrgemeinschaften hin; insbesondere auf die Lehrgemeinschaft „Richtiges Deutsch“. Ein richtiges Deutsch ist die Voraussetzung für Kurzschrift und Maschineschreiben.

Anmeldungen für Lehrgemeinschaften werden im Berufserziehungswerk der Deutschen Arbeitsfront, Gotenhafen, Gotenstrasse 26 (Tel. 3724) entgegen genommen.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem Stadt-oberinspektor Lorenz Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Kultur- und Presse- und das Verkehrs- und Werbeamt bis zur Höhe von 500.— RM.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung von Strassennamen.

Es sind folgende Strassen um- bzw. neubenannt worden:

Nr.	Neuer Name	Alter Name
500	Steiler Weg	Stille Strasse
499	Promenade	—
498	Danzigblick	Danzigblick
496	Heubuder Weg	poln. Swietopelka
495	Brösener Weg	Fliederstrasse
494	Glettkauer Weg	poln. Przemyslawa
493	Putziger Weg	poln. Perkuna
492	Rhedaer Weg	poln. Swiatowida
487	Am Katzfluss	Steinbergweg
485	Dirschauer Weg	Dirschauer Strasse
484	Zoppoter Weg	Tannenbergrasse
479	Zoppoter Weg	Zoppoterstrasse
481	Zum Strande	Adlershorster Strasse und Seestrasse
477	Schwetzer Weg	Schwetzstrasse
476	Kulmer Weg	Kulmer Strasse
476 b	Kulmer Weg	Zypressenstrasse
476 a	Golluber Weg	Sielmannstrasse
475	Thorner Weg	Thorner Strasse
497	Helablick	Helablickstrasse
90	Schubertweg	Wilhelm Tell-Gasse

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.

Personalien des Polizeipräsidiums.

Der Vertreter des Polizeipräsidenten in Gotenhafen, Regierungsrat Dr. Kracke, ist an das Polizeipräsidium Bromberg abgeordnet worden.

Gotenhafen, den 22. September 1942.

Der Oberbürgermeister.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 26

10. OKTOBER 1942

4. JAHRGANG



Bei den schweren Kämpfen im Osten
erlitt der Angestellte

Karl Lubner

den Heldentod.

Lubner war seit dem 18. 9. 1939 als Gelderheber
in den Stadtwerken tätig und wurde am 16. 10. 1940
zum Wehrdienst eingezogen.

Die Stadtverwaltung betrauert in ihm einen vor-
bildlichen, fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken
wird in Ehren gehalten werden.

Satzung über die Erlaubnis zur Führung des Wappens, des Siegels, der Flagge und des Banners der Stadt Gotenhafen.

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 11 der Deutschen
Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49)
wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Jede Benutzung, Anbringung oder Vervielfältigung
des Wappens, des Siegels, der Flaggen und des Ban-
ners der Stadt Gotenhafen bedarf der schriftlichen
Genehmigung des Oberbürgermeisters, es sei denn,
dass die Benutzung im Auftrage des Oberbürgermeisters
für Zwecke der Stadt erfolgt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des
jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt.

§ 2

Die Wiedergabe des Wappens muss in heraldisch
einwandfreier Form geschehen.

§ 3

Das Wappen darf als Firmen- oder Warenzeichen
nicht geführt werden.

§ 4

Für gewerbliche Zwecke kann die Genehmigung
zur Benutzung des Wappens erteilt werden, wenn
folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Zeich-
nungen und Beschreibungen über die Art und
Form der Darstellung des Wappens vorzulegen;
gleichzeitig ist je ein Stück der Gegenstände,
auf denen das Wappen dargestellt werden soll,

2. Die Gegenstände dürfen durch die Benutzung des
Wappens nicht den Anschein eines amtlichen
Charakters erhalten.
3. Der Hersteller muss die Gewähr bieten, dass er
das Wappen nicht missbräuchlich verwendet.
4. Die Darstellung des Wappens muss würdig sein.
5. Die Gegenstände selbst müssen aus gutem Werk-
stoff hergestellt, handwerklich gediegen und
künstlerisch einwandfrei sein.

Bevor die Gegenstände in den Verkehr gebracht
werden, ist je ein Stück der Stadt Gotenhafen zur
Nachprüfung zu übergeben. Das Musterstück geht in
das Eigentum der Stadt über.

Handelt es sich um Gegenstände aus besonders
wertvollem Stoff, um besonders kostspielige Her-
stellungsweisen oder um Sonderausführungen, so können
Ausnahmen von dieser Bestimmung zugelassen werden.

§ 5

Für Drucksachen, Abzeichen und für Wirtschafts-
inventar wird die Benutzung des Wappens grundsätzlich
nicht genehmigt.

§ 6

Die Führung des Wappens in Flaggen, Wimpeln
und Bannern bedarf der Genehmigung des Oberbürger-
meisters.

§ 7

Für die Erteilung einer Genehmigung wird eine
Gebühr von 10.— RM bis 50.— RM erhoben.

§ 8

Die Satzung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Dienstanweisung für die Behandlung von Fundsachen bei der Stadt Gotenhafen.

§ 1

1. Wer eine Sache im Bereich und in den Ein-
richtungen städtischer Dienststellen, Arbeitsstätten, An-
stalten und Betriebe findet und an sich nimmt, hat die
Sache unverzüglich an den Leiter oder an einen von
diesem bestimmten Beamten oder Angestellten derjen-
igen Dienststelle abzuliefern, in deren Geschäftsbereich
die Sache gefunden wurde.

2. Im Stadtverwaltungsgebäude Steinstrasse sind
die Fundsachen beim Stadthauptamt abzuliefern.



3. Der Finder hat an den Empfangsberechtigten keinen Anspruch auf Finderlohn (§ 978 BGB).

4. Die Dienststellen haben alle Fundsachen in das Fundbuch einzutragen und 6 Wochen aufzubewahren. Das Fundbuch ist nach dem untenstehenden Muster anzulegen.

§ 2

1. Die Stadt kann die abgelieferten Sachen versteigern lassen (§ 979 BGB).

2. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem der Sachverhalt des Fundes durch Aushang an der Anschlagtafel der Dienststelle bekannt gemacht worden ist. In der Bekanntmachung ist der Empfangsberechtigte zur Anmeldung seiner Rechte innerhalb 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, aufzufordern. Als Bekanntmachung genügt der Anschlag. Einrücken in die Zeitungen ist nicht notwendig und kommt nur bei ganz besonders wertvollen Fundsachen in Betracht.

3. Eine Bekanntmachung ist nicht erforderlich bei Fundsachen, die rasch verderben oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Sie können sofort versteigert werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

4. Essbare Sachen, die binnen 12 Stunden nicht abgeholt werden und wegen Geringwertigkeit sich nicht zur Versteigerung eignen, kann die Dienststelle auf Wunsch dem Finder überlassen.

§ 3

Meldet ein Empfangsberechtigter innerhalb der 6-wöchigen Frist seine Rechte an und weist er dies durch genaue Beschreibung der verlorenen Sache und nähere richtige Angaben über Zeit und Ort des Verlustes glaubhaft nach, so ist ihm die Sache von der Dienststelle gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 4

1. Hat ein Empfangsberechtigter innerhalb der 6-wöchigen Frist seine Rechte nicht geltend gemacht, so ist der Fund noch weitere 3 Jahre aufzubewahren.

2. Die Aufbewahrung nach der 6-wöchigen Frist bis zum Ablauf der 3 Jahre hat bei der Stadthauptkasse zu erfolgen.

Die Dienststellen haben die Fundsachen gut verpackt der Stadthauptkasse gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Auf der Vorderseite der Verpackung ist die Dienststelle und der Inhalt zu vermerken. Die Quittung der Stadthauptkasse ist zu den Akten der Dienststelle zu nehmen.

3. Gefundenes Bargeld, sowie Versteigerungserlöse werden von der Stadthauptkasse vereinnahmt.

§ 5

Meldet ein Empfangsberechtigter innerhalb der 3-jährigen Frist seine Rechte an und weist er dieses nach (vergl. § 4), so händigt die Stadthauptkasse die Sachen gegen Quittung aus. Bei vereinnahmten Bargeldern bzw. Versteigerungserlösen erteilt die Stadtkämmerei die Anordnung.

§ 6

Meldet sich auch innerhalb der 3-jährigen Frist kein Empfangsberechtigter, so wird die Stadt gemäss § 981 BGB Eigentümer der Sache oder des Erlöses.

§ 7

Die nach Ablauf der 3-jährigen Frist verfallenen Sachen werden alljährlich durch die Stadthauptkasse als Vollstreckungsbehörde öffentlich versteigert. Der Versteigerungserlös wird durch die Stadthauptkasse vereinnahmt.

§ 8

Für die Aufbewahrung der Fundsachen wird eine Gebühr nicht erhoben. Bedürfen jedoch Fundsachen einer nachgemässen Behandlung z. B. Lagern in Kellern oder Kühlräumen oder waren Transporte durchzuführen, so dürfen die Sachen nur gegen Erstattung, die Versteigerungserlöse nur unter Abzug der entstandenen Kosten an den Empfangsberechtigten herausgegeben werden.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 an in Kraft.

Lfd. Nr.	Gefunden am			Beschreibung der Fundsache	Name u. Anschrift des Finders	Fundort	Die Fundsache wird verwahrt bei	Die öffentliche Bekanntmachung wurde		Vermerke über Abgabe, Versteigerung oder sonstige Verwertung d. Fundsache
	Tag	Monat	Jahr					angehängt am	abgenommen am	

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Dienstkleidung für Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst.

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern von 14. September 1942 — II b 1349/42-7078 — gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt:

1. Nach Mitteilung des RWim. lässt es die Rohstofflage z. Z. nicht zu, den Personenkraftwagenführer im öffentlichen Dienst für die Ihnen nach dem RdErl. v. 2. 10. 1940 (MBliV. S. 1893) zu liefernde Dienstkleidung Bezugscheine durch die Wirtschaftsämter zur Verfügung zu stellen. Für die Personenkraftwagenführer kann daher künftig Dienstkleidung nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Abschnitten der Reichskleiderkarte bezogen werden, falls der einzelne Personenkraftwagenführer zur Abgabe solcher Abschnitte bereit und in der Lage ist. Scheidet ein Personenkraftwagenführer vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst aus, so ist ihm in diesen Fällen Gelegenheit zu geben, die mit den Abschnitten seiner Reichskleiderkarte angeschafften Kleidungsstücke käuflich zu erwerben.
2. Die Gewährung einer Barentschädigung an diejenigen Kraftwagenführer, für die wegen des Krieges eine Dienstkleidung nicht beschafft werden kann, ist nicht zulässig.



3. Anträge auf Bewilligung zusätzlicher Bezugscheine zur Beschaffung von Zivilkleidung dürfen mit der Abgabe von Abschnitten der Kleiderkarte für Dienstkleidung nicht begründet werden.

Anträge auf Ausstellung von Bezugscheinen für Dienstkleidung für Personenkraftwagenführer sind nicht mehr zu stellen.

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Einwohnerzahl der Stadt Gotenhafen.

Nach den eingehenden Erhebungen des städt. statistischen Amtes ist die Wohnbevölkerung der Stadt Gotenhafen nach dem Stand vom 31. 7. 1942 auf

122.377

festgestellt worden. Die Zahl der Wohnbevölkerung ist nach einer Anordnung des statistischen Reichsamtes bei dienstlichen Geschäftsvorfällen zu verwenden, bei denen die Gemeindegrösse verwaltungstechnisch durch die Einwohnerzahl gekennzeichnet werden soll. Dieses ist insbesondere der Fall bei Massnahmen, Einrichtungen oder Plänen, die der Gesamtheit dienen, so auf dem Gebiete der Stadtplanung, des Vermessungswesens, des Strassenbaues, der wirtschaftlichen Unternehmungen, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, des Fremdenverkehrs usw. Von der Wohnbevölkerung zu unterscheiden ist der Begriff der ständigen Bevölkerung, die im wesentlichen als Zahlengrundlage für folgende gemeindliche Aufgabengebiete zu dienen hat:

Schulwesen, Fürsorgewesen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bereitstellungs- und Beschaffungsangelegenheit. Die Zahl der ständigen Bevölkerung kann jederzeit beim städt. statistischen Amt nach ihrem neuesten Stand festgestellt werden.

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister

Freier Washtag.

Der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst hat entschieden, dass auf Grund eines Erlasses des Reichsarbeitsministers für den Washtag an berufstätige Frauen grundsätzlich nur Urlaub ohne Vergütung gewährt werden kann. Ich hebe daher meine Amtsblattverfügung vom 7. März 1942 — Amtsblatt Nr. 10 — auf und ordne folgendes an:

Für den Washtag wird in Zukunft keine Vergütung mehr gezahlt. Die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub zum Washtag liegt beim zuständigen Dezernenten. Der Dienststellenleiter hat den Tag des Fernbleibens vom Dienst dem Personalamt unter Verwendung des roten Vordruckes 003 — 1 zu melden. Die Meldungen an das Personalamt haben vorher zu erfolgen, damit die Kürzung der Vergütung nach Möglichkeit rechtzeitig vorgenommen werden kann. Urlaub für einen Washtag kann grundsätzlich nur ein-

mal im Monat und zwar ausschliesslich an Frauen mit eigenem Haushalt gewährt werden. Da die Kürzung der Vergütung eine zwingende Vorschrift ist, erwarte ich von den Dienststellenleitern strengste Beachtung der Anordnung.
Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neue Telefonanschlüsse der Wohnungs- und Siedlungs A. G.

Die Wohnungs- und Siedlungs A. G. hat eine neue Telefonanlage mit folgenden Nummern bekommen:

2800

2801

2802

Die Nr. 2802 soll möglichst nur für Ferngespräche benutzt werden. Die Direktion ist in eiligen Fällen auch unter der Nr. 3330 zu erreichen. Direktor Plett kann nach Dienstschluss nur auf Nr. 2801 angerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nummern 2800/02 vorläufig keine Sammelnummern sind.

Für den Fall des Besetztseins einer Nummer ist die nächste zu wählen.

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Förderung des Kulturlebens durch Gefolgschaftsmitglieder.

Der Führer fordert von den Gemeinden, dass sie während des Krieges Bollwerke der inneren Landverteidigung auch auf seelischem Gebiet sind, Kulturpflege im Kriege bedeutet geistig-seelische Rüstung. Weil das deutsche Volk um höchste Ziele willen sein bestes Blut zu opfern bereit ist, versteht es sich von selbst, dass es auch während des Krieges sein kulturelles Leben nicht verkümmern lässt. Die Reichsregierung hat schon in den ersten Tagen des deutschen Abwehrkampfes befohlen, alle kulturellen Einrichtungen während des Krieges aufrecht zu erhalten und, wo irgend es angeht, die Tore zu ihnen noch weiter zu öffnen als jemals zuvor.

In Gotenhafen hat die Kulturpflege im Hinblick auf die Zusammensetzung seiner Bevölkerung noch eine besondere Aufgabe im Ringen um das Deutschtum. Es kann nur über den Weg von Kultur, Erziehung und weltanschaulicher Ausrichtung erzielt werden. Dem seelischen, geistigen und sittlichen Leben breiter Schichten der hiesigen Bevölkerung muss neuer Inhalt gegeben werden.

Das Städt. Kulturamt, dem ich einen neuen Leiter gegeben habe, tritt in der kommenden Zeit mit einem reichhaltigen Veranstaltungsplan vor die hiesige Bevölkerung. Nach den bisherigen Feststellungen litten vorausgegangene kulturelle Veranstaltungen unter einem erschreckend geringen Interesse und dürftigen Besuch auch seitens der reichsdeutschen Bevölkerung. Es ist eine bedauerliche Feststellung, dass auch die Gefolgschaft der Stadtverwaltung gänzlich versagte.



Ich richte daher den dringenden Appell an die Gefolgschaft der Stadtverwaltung, mit ihren Angehörigen künftig regeren Anteil am kulturellen Leben insbesondere unserer eigenen städt. Veranstaltungen zu nehmen. Darüber hinaus bitte ich auch jedes einzelne, sich persönlich im Bekanntenkreise für eine zahlreiche Beteiligung an unseren Ausführungen einzusetzen. Die Haltung der reichsdeutschen Bevölkerung steht im Brennspiegel der Kritik der übrigen Schichten und muss Vorbild sein. Gerade im kulturellen Leben spiegelt sich am sichtbarsten die Kraft, Geschlossenheit und Stärke von Gemeinwesen und Nation.

Ich spreche auch die Bitte an alle musikbegabten Gefolgschaftsmitglieder aus, sich aktiv einzureihen in das städt. Orchester und den städt. Singchor.

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Violin- und Liederabend.

Sonntag, den 11. Oktober 1942 um 19,30 Uhr, findet im „Peter von Danzig“, Wikingerstr. 55, ein

„Violin- und Liederabend“

mit Frieda Kindscher-Tränckner (Klavier), Konzertmeister Erich Kindseher (Violine) und Alexander Kolo (Bariton), vom Staatstheater Danzig statt. Werke: Beethoven: Kreutzer — Sonate; Brahms: Sonate A-dur; Dvorak: Sonatine g-moll.

Lieder von Schubert und Strauss. Karten zu 1.—, 1.50 und 2.— RM (nummerierte Plätze). Vorverkauf: Verkehrsbüro, Adolf Hitler-Strasse 37, Papierhandlung F. B. Kersten, Adolf Hitler-Strasse 105; Zigarrenhandlung Erich Maerz, Bahnhofstrasse Ecke Hermann Göring-Strasse; Zweigstelle des Danziger Vorpostens, Adlershorst, Adlershorster-Strasse.

Die Gefolgschaft der Stadtverwaltung wird aufgerufen, die Veranstaltung durch lebhaften Besuch zu unterstützen.

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung von Strassennamen.

Es sind folgende Strassen um- bzw. neubenannt worden:

Strassen-Nummer	neuer Name	alter Name
61	Hindenburgplatz	Tannenbergplatz
80	Stifterweg	Heveliusweg
81	Ganghogerweg	Peter-Gemeinder-Str.
85	Lenauweg	Hölderlinstrasse
87	Lessingweg	Rob.-Hohlbaum-Weg
88	Eichendorffstrasse	Kopernikusstrasse
100	Vogelweideweg	Humboldtstrasse
109	Hubertusburger Str.	Hans-Lody-Strasse
122	Hochmeisterweg	Köhlerstrasse
123	Ordensburgstrasse	Meilerstrasse
124	Ritterordenstrasse	Raudstrasse
126	Tauntzienweg	Ferdinand-Schulz-Str.

Strassen-Nummern	neuer Name	alter Name
127	HohenfriedbergerWeg	Anzengruberstrasse
128	Schwerinweg	Fahrenheitweg
130	Molwitzer Strasse	Fritz-Groen-Strasse
134	Torgauer Weg	Manteuffel-Weg
139	Dessauer Weg	Semmelweissstrasse
140	Dessauer Weg	Dessauer Weg
146	Derfflingerweg	Am Berg
148	Mürwiker Weg	Strassburger Weg (vorher Leuthenstr.)
159	Mürwiker Weg 1	Strassburger Weg (vorher Lenaustrasse)
149	Rendsburger Steig	Wörther Weg (vor. Zorndorfer Weg)
151	Düppeler Schanze	Orleansstrasse (vorher Rossbachstr.)
152	Glücksburger Steig	Weissenburger Weg (vorher Torgauer Str.)
153	Eckernförder Steig	Metzer Weg (vorher Dessauer Str.)
156	Felsenburger Weg	Spichernhöhe (vorher Regerstrasse)
157	Husumer Weg	Gravelottesweg (vorher Schumannstr.)
158	Schleswiger Weg	Sedanstrasse (vorher Wielandstr.)
160	Schleswiger Weg	Sedanstrasse (vorh. Strassfurter Str.)
158 a	Holstenweg	
471	Kasernenstrasse	Kasernenstrasse
462	Eylauer Weg	Götze- u. Göthe-Str.
461	Nakeler Weg	Vermessungsstrasse
440 a	Fritz-Groen-Platz	Befreiungsplatz
439	Stuhmer Weg	Ratiborer Strasse
438	Pelpliner Weg	Glogauer Strasse
435	Berenter Weg	Berenter Weg
434	Konitzer Weg	Konitzer Strasse
433	Tucheler Weg	Chorzowskastrasse
432 b	Friedhofweg	Friedhofweg
431	Stargarder Weg	Stargarder Strasse
429	Schönecker Weg	Schönecker Strasse

Gotenhafen, den 10. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Vertreter für den z. Zt. in Urlaub befindlichen Dezernenten Goll ist der Stadtkämmerer Dr. D o e s e.

Die Stadtinspektoren Schäfer — Standesamt — und Walther — Allgemeine Bauverwaltung — sind unter Ernennung zu Stadtoberinspektoren und unter Einweisung in Planstellen nach A 4 b 2 RBO. endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Der Kreissekretär Schmidt — Wirtschafts- und Ernährungsamt — ist unter Ernennung zum Stadtobersekretär ebenfalls endgültig in den Dienst der Stadt übernommen worden.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 27

31. OKTOBER 1942

4. JAHRGANG

*Wer zu Hause keine Not tragen will,
der schäme sich vor den Helden der Schlacht*

Ernst Moritz Arndt

Wiedereinführung der Normalzeit.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat am 16. 10. 1942 — RGesBl. I. S. 593 — folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. November 1942 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

2. Von der am 2. November 1942 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2

Am 29. März 1943 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäss § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

1. Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

2. Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderungen des Beamtenrechts.

Im Reichsgesetzblatt I S. 577 sind die Dritte Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 7. 10. 42 und die Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 42 veröffentlicht.

Die Verordnung bringt wichtige Neuerungen für Ruhe- und Wartestandsbeamte und weibliche Beamte. Daneben enthält sie Bestimmungen über die Möglichkeit, jeden Beamten, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht, auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem des bisherigen Amtes — sei es bei demselben oder einem anderen Dienstherrn — zu beschäftigen.

Auf die Bedeutung der beiden Verordnungen wird hingewiesen.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen.

Der Reichswirtschaftsminister weist in einem Rund-erlass vom 28. 6. 1942 darauf hin, dass zur Beschleunigung des Transportmittelumschlags die Kohlenhändler verpflichtet sind, einlaufende Brennstoffsendungen auch an Sonn- und Feiertagen zu entladen. Damit unnötige Zwischentransporte im Ortsverkehr und eine Zwischenlagerung der Brennstoffe vermieden werden, müssen die Brennstoffe sofort den Verbrauchern zugeführt werden.

In Ausführung der Bestimmungen dieses Rund-erlasses ordne ich an, dass die Dienststellenleiter, die mit Kohlenlieferungen rechnen müssen, für die sofortige Abnahme der Brennstoffsendungen verantwortlich sind. Die Dienststellenleiter haben die Hausmeister (Schulhausmeister) anzuweisen, dass von Kohlenhändlern angekündigte Brennstofflieferungen sofort, unter Umständen auch an Sonn- und Feiertagen abzunehmen sind.

Ich weise dabei noch besonders darauf hin, dass Verbraucher, die Brennstoffe lagern können, den Anspruch auf Lieferungen verlieren, wenn die bestellten Brennstoffe nicht sofort abgenommen werden.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.



Errichtung des Amtes für Gewerbeaufbau.

Fülle und Vielfalt der wirtschaftlichen Aufgaben, die sich aus der planerisch bereits in ihren Grundlinien festliegenden, künftigen Neugestaltung der Stadt Gotenhafen ergeben, erfordern schon jetzt eingehende Vorarbeiten, deren letztes Ziel ein umfassender Wirtschaftsplan sein muss. Es ist notwendig, die Planung des wirtschaftlichen Aufbaues von einer zentralen Stelle vorzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Dienststelle

„Amt für Gewerbeaufbau“

geschaffen worden. Die Leitung dieser Dienststelle ist dem Dipl.-Volkswirt Dr. Schulte-Vorhoff übertragen worden; die Dienststelle erhält das Geschäftszeichen 702-4. Die Aufgabengebiete des Amtes für Gewerbeaufbau gliedern sich im einzelnen wie folgt:

1. Betreuung und Förderung des vorhandenen Gewerbes sowie dessen Ausrichtung auf die gegenwärtigen Erfordernisse.
2. Entwurf eines Planes über die künftige Gestaltung im gewerblichen Sektor, untergliedert in die Abteilungen:
 - a) Industrie
 - b) Handwerk
 - c) Handel (Gross- und Einzelhandel)
3. Verwirklichung des Wirtschaftsplanes im Stadium des Aufbaues in Zusammenarbeit mit anderen, durch Gesetze und Verordnungen an der Verwirklichung beteiligten Behörden und sonstigen Dienststellen.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Abteilung Wirtschaft beim Höheren SS- und Polizeiführer.

Die Anschrift der Abteilung Wirtschaft beim Höheren SS- und Polizeiführer lautet:

Der Höhere SS- und Polizeiführer
Beauftragter des Reichskommissars
für die Festigung deutschen Volkstums
— Abteilung Wirtschaft —

Gotenhafen

Burgundenstr. 13a Telefon 3942

Mit der ständigen Vertretung des Höheren SS- und Polizeiführers — Abteilung Wirtschaft — ist vom 1. 10. d. Js. ab SS-Untersturmführer Dr. O e h l beauftragt worden.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Beiträge für Jugendliche zur DAF.

Der Leiter des Jugendamtes der DAF hat neue Bestimmungen zur Beitragsregelung für die berufstätige Jugend erlassen. Der Aufruf, auf dessen Bedeutung hingewiesen wird, ist am Schwarzen Brett der DAF im Stadtverwaltungsgebäude veröffentlicht.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister

Dienststunden des Betriebsobmannes.

Die Dienststunden des Betriebsobmannes Netzband werden ab sofort auf Montag bis Freitag von 12,30 Uhr bis 17,00 Uhr festgesetzt. Als Dienstraum für den Betriebsobmann ist das Zimmer 55 im 2. Stock des Stadtverwaltungsgebäudes I zugewiesen worden.

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 2. 1. 1943 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

vom 4. 10.—10. 10. 42	Verdunkelung von	19,10—6,30	Uhr
„ 11. 10.—17. 10. 42	„	18,55—6,40	„
„ 18. 10.—24. 10. 42	„	18,35—6,55	„
„ 25. 10.—31. 10. 42	„	18,20—7,05	„
„ 1. 11.— 7. 11. 42	„	18,10—7,20	„
„ 8. 11.—14. 11. 42	„	17,55—7,35	„
„ 15. 11.—21. 11. 42	„	17,45—7,50	„
„ 22. 11.—28. 11. 42	„	17,35—8,00	„
„ 29. 11.— 5. 12. 42	„	17,30—8,10	„
„ 6. 12.—12. 12. 42	„	17,25—8,20	„
„ 13. 12.—19. 12. 42	„	17,25—8,30	„
„ 20. 12.—26. 12. 42	„	17,25—8,35	„
„ 27. 12.— 2. 1. 43	„	17,30—8,35	„

Gotenhafen, den 31. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Umbenennung von Grundstücken.

Die Bezeichnung der Strasse 129 Mazurskastr. mit Leibnizstrasse fällt fort. Damit ändern sich die Hausnummern:

früher Leibnizstrasse 2, jetzt Schwerinweg Nr. 6a,
früher Leibnizstrasse 10, jetzt Schwerinweg Nr. 24a.

Das Gebäude mit der Doppelbezeichnung Seebadstrasse 6 (Strasse Nr. 490 — Popiela) und Przymyslawa Nr. 2 (Strasse Nr. 494 Glettkauser Weg) erhalten die Bezeichnung „Rixhöfter Weg Nr. 2“.

Das Doppelhaus Adolf-Hitler-Strasse 55 hat mit dem Eingang Fridericus-Rex-Strasse die Bezeichnung: Friderixus-Rex-Strasse Nr. 4.

Gotenhafen, den 13. Oktober 1942.

Der Oberbürgermeister.

Berichtigung.

In Nr. 26 des Amtsblattes muss es in der Veröffentlichung über die Änderung von Strassennamen vom 10. Oktober 1942 heissen:

Bei Strasse Nr. 159:

statt Mürwiker Weg 1 nur Mürwiker Weg
und bei Strasse Nr. 156:

statt Felsenburger Weg Flensburger Weg

Gotenhafen, den 31. September 1942.

Der Oberbürgermeister.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 28

18. NOVEMBER 1942

4. JAHRGANG

*Kein Volk der Erde hat heute mehr Grund als das deutsche,
mit Vertrauen und fester Zuversicht in seine Zukunft zu schauen.*

Dr. Goebbels.



Den Heldentod für Führer und Volk starb
im Osten

der Gefreite

Clemens Meissner

Der Gefallene war seit dem 28. 11. 1939 als Zeichner
im Stadtbauamt tätig und wurde am 25. 10. 1941
zum Wehrdienst einberufen.

Die Stadtverwaltung betrauert einen vorbildlichen
und fleissigen Mitarbeiter.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Schlichting
Oberbürgermeister

Marinewehrfunk.

Auf nachstehenden Runderlass wird zur Be-
achtung hingewiesen:

RdErl. d. RMdL. v. 28. 10. 1942 — II a 2485/42 — 6402 —

1. Ich habe keine Bedenken dagegen, dass Beamte,
Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes,
die dem Freiwilligen Wehrfunk — Gruppe Marine —
(FWGM), jetzt Marine-Wehrfunk, angehören, diese
Zugehörigkeit ihrer vorgesetzten Dienststelle zu ihren
Personalakten usw. anzeigen.

2. Die Anzeigen sind zu den Personalakten usw.
der Beteiligten zu nehmen.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verordnung über Raumheizgeräte.

Der Herr Reichsstatthalter in Danzig-Westpreussen
hat unter dem 13. Oktober 1942 eine Verordnung betr.
Verbot des Gebrauchs von Raumheizgeräten in ge-
werblich genutzten Räumen erlassen, die ich nachste-
hend zur Kenntnis bringe.

„Gemäss §§ 3b und 5 der Verordnung zur Sicher-
stellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. 9. 1939
(RGBl. I S. 1607) und § 1b der Verordnung zur Sicher-
stellung der Gasversorgung vom 20. 9. 1939 (RGBl.
I S. 1856) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verwendung von Elektrizität und Gas
zur zusätzlichen Beheizung von anderweitig beheizten
gewerblich genutzten Räumen (Geschäfts-, Verwaltungs-
und Betriebsräumen) ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäss § 1 Ziffer 5,
§ 2 Ziffer 2 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung
vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) in Verbin-
dung mit § 3b der Verordnung zur Sicherstellung der
Elektrizitätsversorgung vom 3. 9. 1939 (RGBl. I S. 1607)
und § 1b der Verordnung zur Sicherstellung der Gas-
versorgung vom 20. 9. 1939 (RGBl. I S. 1856) bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach
ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Damit erledigen sich die eingereichten Anträge
auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Benutzung
elektrischer Heizöfen, das ich bereits im Amtsblatt
Nr. 25 vom 22. September d. J. erlassen habe.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbehörde in Kriegsschadensachen.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten in
Danzig vom 21. Oktober 1942 ist die Feststellung aller
derjenigen Kriegsschadensachen, die

nach dem 1. Oktober 1942 entstehen,

dem Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen über-
tragen worden. Für den Kopf oder die Unterschrift
der Verfügungen im Feststellungsverfahren ist folgende
Form zu wählen:

„Der Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen
im Auftrage des Regierungspräsidenten in Danzig
als Feststellungsbehörde“.

Die Beschwerden gegen die Feststellungsbehörde
sind zunächst dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
Ich weise dabei darauf hin, dass für Schäden, an denen
die Stadt Gotenhafen beteiligt ist, nach § 16 Abs. 3
KSSchVO die höhere Verwaltungsbehörde, also der
Regierungspräsident in Danzig zuständig bleibt.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.



Verwaltungs-Akademie.

Die Verwaltungs-Akademie dient der beruflichen Fortbildung der Beamten und Angestellten auf wissenschaftlicher und hochschulmässiger nationalpolitischer Grundlage. Sie soll ihre Hörer zu verantwortungsbewussten und charakterfesten Persönlichkeiten erziehen, die zu selbständiger Leistung fähig sind und sich bewusst in den Dienst der deutschen Volksgemeinschaft und des nationalsozialistischen Staates stellen.

Volle ordentliche Semesterlehrgänge können leider auch in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse noch nicht abgehalten werden. Um aber den Beamten und Angestellten Gelegenheit und Anregung zur wissenschaftlichen Fortbildung zu geben, führt die Verwaltungs-Akademie Danzig-Westpreussen im Winter 1942/43 einen den Kriegsverhältnissen und der beruflichen Überlastung der Beamten und Angestellten angepassten verkürzten Semesterlehrgang durch.

Die Vortragsreihe beginnt am Dienstag, dem 24. 11. 1942 um 18 Uhr in der Technischen Hochschule Danzig-Langfuhr, Gossler-Allee 11/12. Der Semesterplan mit Anmeldevordrucken ist den einzelnen Dienststellen inzwischen zugegangen; ausserdem können Vordrucke beim Personalamt, dem auch von der erfolgten Anmeldung Kenntnis zu geben ist, angefordert werden.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Übergang des Kanalamtes auf das Tiefbauamt.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1942 ist die Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisationsanlagen von den Stadtwerken auf das Stadtbauamt — Tiefbauamt — übergegangen. Die Sachbearbeitung der Geschäfte des Kanalamtes erfolgt unter dem Geschäftszeichen 711.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbefugnis.

Der Angestellte Ing. Kattwinkel im Tiefbauamt erhält widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem Tiefbauamt für das Kanalwerk erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuanschaffung der Verwaltungsbücherei.

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereicht worden:

1. Zink, Die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst,
2. Helmreich, Ratgeber für entlassene Soldaten,
3. Pichler-Drexler, Das Strafrecht in der Ostmark:
Bd. I: Die Österreichische Strafprozessordnung,
Bd. II: Strafrechtliche Nebengesetze.
4. Taschenbrockhaus zum Zeitgeschehen,
5. Weigelt, Kraftverkehrsrecht von A-Z,

6. Georges-Schnaubert, Wörterbuch der Krafftahrt,
7. Meyer-Eicklingen, Vorschriften zur Metallbewirtschaftung,
8. Dr. Goebbels, Der Angriff,
9. Dr. Goebbels, Kampf um Berlin,
10. Oestreich, Walter Funk, ein Leben für die Wirtschaft,
11. Erb-Grote, Konstantin Hierl, Der Mann und sein Werk,
12. Ibrügger, Die Lüge geht um die Welt,
13. Kussmann, Verfassungsleben des Deutschen Reiches.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zuteilung von Dauer-Kleingärten.

Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung, die Interesse an der Zuteilung von Dauer-Kleingärten haben, können sich in Zimmer 123 des Stadtverwaltungsgebäudes melden.

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung von Strassennamen.

Es sind folgende Strassen um- bzw. neubenannt worden:

Strassen-Nummer	neuer Name	alter Name
428	Neuenburger Weg	Neuenburger Strasse
427	Kutnoer Weg	Teschner Strasse
425	Kattowitzer Weg	Lensitzer Strasse
424	Oppelner Weg	Radomska Strasse
423	Annaberger Weg	Wilhelmstrasse
422	Ratiborer Weg	Peterstrasse
421	Neisser Weg	Peterstrasse
420	Königshütter Weg	Czenstochauer Strasse
419 a	Gleiwitzer Weg	Lipnowska Strasse
419	Koseler Weg	Olkuska Strasse
417	Myslowitzer Weg	Siedlecka Strasse

Gotenhafen, den 18. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtbauoberinspektor König - Baupolizei - ist am 5. 11. 1942 zum Wehrdienst einberufen worden. Mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben für die Stadt Gotenhafen auf dem Gebiete der Baupolizei ist mit dem gleichen Tage der Stadtbauamtmanngoldberg beauftragt worden.

Der Stadtinspektor Fischer - Stadthauptkasse - ist am 1. 11. 1942 zum Beamten der Stadt Gotenhafen auf Lebenszeit ernannt worden.

Der Kanzlei-Sekretär Fincke - Zweigstelle der Deutschen Volksliste - ist am 1. 11. 1942 unter Ernennung zum Stadtsekretär auf Lebenszeit endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Am 2. 11. 1942 hat der Stadtinspektor Krüger den Dienst im Stadtsteueramt angetreten.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 29

28. NOVEMBER 1942

4. JAHRGANG

*Wir gehen hellen Blickes in diesen Herbst
und den klaren Winter hinein mit dem Gedanken,
nicht, dass die Stürme an unserem Hause vorbeigehen mögen,
sondern dass wir sie bestehen.*

Gorch Fock

Öffentliche Sitzung der Ratsherren.

Am Montag, dem 30. November 1942 um 16 Uhr findet im Sitzungssaal des Stadtverwaltungsgebäudes in Gotenhafen eine öffentliche Sitzung der Ratsherren statt. Die Tagesordnung ist folgende:

- I. Einführung von Stadtrat Pohl in das Amt eines hauptamtlichen Beigeordneten.
- II. Bericht über die Tätigkeit der Bauverwaltung Ausführung und Planung.
- III. Kenntnisnahme-Sachen.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neuregelung der Dienstzeit.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung hat aus Gründen der Stromersparnis nach Massgabe der Verordnung vom 13. Mai 1938 — RGBl. I S. 593 — die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst auf 51 Stunden wöchentlich herabgesetzt.

Die Dienststunden werden daher ab 1. Dezember d. J. wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr
Sonnabend . . . von 7.30 bis 13.30 Uhr

Es bleibt selbstverständlich Pflicht eines jeden Beamten und Angestellten, die anfallende Arbeit auch bei verkürzter Arbeitszeit zu bewältigen und, wenn dieses in der festgesetzten Dienstzeit nicht möglich ist, die Mehrarbeit in Überstunden zu erledigen.

Ich ordne in diesem Zusammenhang an, dass zur Erteilung der Genehmigung von Abweichungen von den Dienststunden an die Gefolgschaftsmitglieder, die in den entfernter liegenden Nachbarorten zu wohnen gezwungen sind und an diejenigen, die eigene Kinder zu betreuen haben, ab sofort ausschliesslich das Personalamt zuständig ist. Sämtliche bisher in dieser Hinsicht erteilten Genehmigungen hebe ich gleichzeitig auf. Ein vorzeitiges Verlassen des Arbeitsplatzes wegen

längerer Eisenbahnfahrt zur Rückkehr in die Wohnung kommt nach Wiedereinführung der 51-Stundenwoche in keinem Fall mehr in Frage. Anträge auf Ausnahmen sind zwecklos.

Für die städt. Werke und Betriebe gilt die vorstehende Dienststundeneinteilung gleichfalls.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen und Bestellwesen.

Durch Verfügung vom 1. 3. 1941 (Amtsblatt für 1941 S. 5) und eine Reihe von Ergänzungen habe ich gemäss § 26 der GemHVO. vom 4. 9. 37 bestimmt, welche Beamten befugt sind, Auszahlungsanordnungen und Annahmeanordnungen zu unterzeichnen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die Zeichnungsbefugnis jeweils beschränkt ist auf die dem Zeichnungsberechtigten übertragenen Dienstgeschäfte, Kassenanordnungen für eine andere Dienststelle darf ein Zeichnungsberechtigter nur unterzeichnen, wenn er jeweils von mir mit der dauernden oder vertretungsweise Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer anderen Dienststelle beauftragt ist.

Von der Begrenzung der Zeichnungsbefugnis auf das eigene Aufgabengebiet sind allein ausgenommen der Bürgermeister — als mein ständiger Vertreter — und der Stadtkämmerer.

Vor einer Neuerteilung, Erweiterung oder Einschränkung der Zeichnungsvollmachten ist der Stadtkämmerer zu hören.

Auszahlungsanordnungen, die den Betrag von 5000 RM überschreiten, sind in jedem Falle dem Stadtkämmerer zur Mitzeichnung vorzulegen. Annahmeanordnungen bedürfen dieser Mitzeichnung nicht.

Zur Aufgabe von Bestellungen für Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich die Dezernenten



zuständig. Diese können für ihren Dienstbereich Beamte und Angestellte bestimmen, die berechtigt sein sollen, Bestellungen zu tätigen. Hierbei sind Art und Umfang der Befugnis genau abzugrenzen, damit kein Zweifel über die Verantwortlichkeit besteht. Lieferungs- und Leistungsaufträge sind stets schriftlich zu geben. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Ausgenommen bleiben allein unmittelbar getätigte Einkäufe von Kleinhandelsware gegen sofortige Bezahlung.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem Stadtamtman Wetzels Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Steueramt bis zu 1000 RM und dem Stadtoberinspektor Thierling Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für die Stadtkämmerei bis zu 500 RM.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Widerruf von Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen.

Die dem Stadtoberinspektor Köhler über 500 RM und dem Stadtgartenbaudirektor Blocken über 1000 RM erteilten Zeichnungsbefugnisse werden infolge Ausscheidens der Genannten aus dem Dienst der Stadt widerrufen.

Ausserdem ruhen folgende Zeichnungsbefugnisse von zum Wehrdienst eingezogenen Beamten für die Dauer ihrer Einberufung:

Stadtamtman Böhm über	1000 RM
Angestellter Winkhold über	1000 RM
Stadtoberinspektor Iwen über	500 RM
Stadtbauoberinspektor König über	500 RM.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Feststellungsbefugnis.

Der Angestellte Bergmann erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von dem städtischen Kraftfahrzeugpark erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister

Hebammenniederlassung.

Gemäss der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. 9. 1939 (Reichsgesetzblatt I 1939, Seite 1764) habe ich mit Zustimmung des Herrn Reichsstatthalters in Danzig und des Amtsarztes für den Stadtkreis Gotenhafen folgenden Hebammen die Niederlassungserlaubnis für den Stadtkreis Gotenhafen erteilt:

1. Olga Nitschmann geb. Dreyer
Gotenhafen-Adlershorst, Zoppoter-Str. 23,
2. Margaretha Zedel geb. Köppen
Gotenhafen, Gotenstrasse 7.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat unter dem 16. November 1942 — RGBl. I S. 649 — eine Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung erlassen. Auf die Bedeutung dieser Verordnung wird hingewiesen.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verlegung des Dienstzimmers.

Das Dienstzimmer des Betriebsobmannes ist von Zimmer 55 nach Zimmer 52 im 2. Stock des Stadtverwaltungsgebäudes I verlegt worden. Der Betriebsobmann ist unter dem Nebenanschluss 63 telefonisch zu erreichen.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wertzeichen für den Omnibusverkehr.

Um den Interessen der Gefolgschaftsmitglieder entgegenzukommen, findet künftig für die Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung ein Verkauf von Monatsmarken für den Omnibusverkehr jeweils am letzten Wochentag eines Monats, erstmals also am Montag, dem 30. November 1942, in der Botenmeisterei des Stadtverwaltungsgebäudes I, Steinstrasse, von 7.30 bis 8.30 Uhr statt.

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Neue Öffnungszeiten der städt. Jugendbücherei.

Ab Montag, dem 30. November 1942 ist die städt. Jugendbücherei, Horst-Wessel-Strasse 11, an folgenden Tagen geöffnet:

Montag	10—13 Uhr
Mittwoch	16—19 Uhr
Freitag	14—17 Uhr

Gotenhafen, den 28. November 1942.

Der Oberbürgermeister.

Änderung von Strassennamen.

Es sind folgende Strassen um- bzw. neubenannt worden:

Strassen-Nummer	neuer Name	alter Name
416	Rybniker Weg	Bielitzer Strasse
415	Tarnowitzer Weg	Sandomierska Strasse
412	Kreuzburger Strasse	Gewerbestrasse
432 a	Krockowweg	v. Krockowstrasse
5	Winkelriedweg	Ritter-v. Epp-Strasse
10	Gneisenaustrasse	Gneisenaustrasse
19	Gneisenaustrasse	Lützowstrasse
13	Goebenweg	Walter-Flex-Strasse
14	Roonweg	Arminstrasse
15	Lützowsteig	Schillerstrasse
16	Lützowsteig	Georg-Jung-Strasse
18	Bulowweg	Schenkendorffstrasse





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf: in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus I.

NUMMER 30

12. DEZEMBER 1942

4. JAHRGANG

Zeichnungsbefugnis.

Es besteht Veranlassung, die Befugnisse der Beamten und Angestellten zur Zeichnung des Schriftverkehrs klarzustellen. Unter Hinweis und in Ausführung der Vorläufigen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Gotenhafen vom 7. Dezember 1939 treffe ich folgende Anordnung:

a) Äusserer Schriftverkehr:

Alle Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sind berechtigt, Schriftstücke mit „Im Auftrage“ zu zeichnen, soweit nach der Bedeutung derselben diese nicht von mir selbst oder einem Beigeordneten zu zeichnen sind, oder es sich um Schriftstücke handelt, die, wie z. B. die Berichte an die Aufsichtsbehörde, mir zur Unterschrift vorzulegen sind. Die Beamten des einfachen Dienstes sind nicht unterschriftsberechtigt.

Die gesetzlich festgelegte Berechtigung der Beigeordneten, „In Vertretung“ zu zeichnen, wird durch diese Regelung nicht berührt.

Die Angestellten sind allgemein nicht befugt, Schriftstücke unterschriftlich zu vollziehen. Auf Antrag kann jedoch einzelnen bewährten Angestellten die Ermächtigung verliehen werden, „Auf Anordnung“ zu zeichnen. Angestellte in leitender Stellung erhalten auf Antrag das Recht „Im Auftrage“ zu unterschreiben. Die Anträge sind von dem Dienststellenleiter über den Dezernenten dem Hauptamt zur Entscheidung vorzulegen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass sämtliche Schreiben mit der Amtsbezeichnung des vollziehenden Beamten zu versehen sind. Angestellte setzen die ihnen zustehende Dienst- oder Berufsbezeichnung unter die Unterschrift. Die Unterschriftsbefugnisse der Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter sind begrenzt, sie erstrecken sich nur auf bestimmte, von dem Dezernenten genau festzulegende Aufgabenkreise.

b) Innerer Schriftverkehr:

Im inneren Dienstverkehr ist die Bezeichnung „Der Oberbürgermeister“ zu unterlassen und im Kopf nur die Bezeichnung der Dienststelle zu gebrauchen. Für die Dienststellenleiter fällt hier bei Vollziehung der Zusatz „Im Auftrage“ fort, nicht aber die ihm unterstellten Beamten und

Angestellten. Selbstverständlich dürfen auch im inneren Schriftverkehr nur einzelne von dem Dienststellenleiter zu bestimmende Sachbearbeiter „Im Auftrage“ oder „Auf Anordnung“ zeichnen.

Die Anordnung bezieht sich nicht auf die unterschriftliche Vollziehung der Bezugsberechtigten des Wirtschafts- und Ernährungsamtes. Über den Vollzug dieser Bezugsbescheinigungen entscheidet der Leiter des Wirtschafts- und Ernährungsamtes, der den Kreis der Zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten für diesen Aufgabenbereich bestimmt.

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 DGO, wonach Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, von mir zu vollziehen oder im Falle meiner Verhinderung durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte zu unterzeichnen sind, werden durch diese Verfügung nicht berührt, sie müssen genau beachtet werden.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Arbeitsdisziplin in den Ostgebieten.

In einem auch an den Reichstreuh. f. d. Öffentlichen Dienst gerichteten Erl. vom 18. 8. 42 (R ArbBl. I S. 383) weist der GBA darauf hin, dass nach den allgemeinen das Arbeitsrecht beherrschenden Grundsätzen davon auszugehen ist, dass ein Gefolgschaftsmitglied, zum mindesten in der Kriegszeit verpflichtet ist, einer Abordnung an einen anderen Ort, insbesondere in die besetzten Gebiete, nachzukommen. Nur ganz wesentliche Gründe, wie z. B. schlechter Gesundheitszustand könnten eine Weigerung rechtfertigen. Doch wird in diesem Fall immer ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen sein. Diese Ausführungen sind auch für den gemeindlichen Bereich des öffentlichen Dienstes von einschneidender Bedeutung. Es ist selbstverständlich, dass gerade von allen in den eingegliederten Ostgebieten eingesetzten Arbeitskräften im öffentlichen Dienst strengste Arbeitsdisziplin verlangt werden muss. Gefolgschaftsmitglieder, die für die ihnen übertragenen Arbeiten keine Einsatzfreudigkeit zeigen oder sich sogar aus irgend welchen persönlichen Gründen weigern, bestimmte ihnen nicht genehme Aufgabengebiete zu erfüllen, oder sonst irgendwie gegen die Arbeitsdisziplin, z. B. durch Verlassen des



Arbeitsplatzes, verstossen, haben mit schärfsten Massnahmen zu rechnen. Im Hinblick auf Ziff. II Abs. 5 der Allg. Anordnung des Reichstreuhand. f. d. öffentl. Dienst vom 1. 7. 39/3. 7. 40 (RARbI 1939 S. I 282/1940 S. I 402) wird entsprechend der Weisung des GBA einzuschreiten sein, und zwar schnell und energisch; gegebenenfalls kommt die Einweisung in ein Arbeitererziehungslager in Frage.

Auf diese, für die Ostgebiete besonders verschärften Bestimmungen weise ich alle Gefolgschaftsmitglieder nachdrücklichst hin. Ich werde in Zukunft Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin ausnahmslos dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst melden.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Abgabe einer Erklärung.

Nach dem Erlass des RFSSuChdDtP. im RMdI. vom 20. 7. 1942 haben Beamte, die in den eingegliederten Ostgebieten Verwendung finden, in jedem Falle eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie nicht mit früheren Angehörigen des ehemals polnischen Staates verwandt oder verschwägert sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Dabei ist es gleichgültig, ob diese früheren Angehörigen des ehemals polnischen Staates sich noch in den eingegliederten Ostgebieten aufhalten oder nicht.

Den beamteten Gefolgschaftsmitgliedern werden in den nächsten Tagen von dem Personalamt entsprechende Erklärungen zur unterschriebenen Vollziehung zugestellt. Die unterschriebenen Erklärungen sind innerhalb von 5 Tagen dem Personalamt (Zimmer 28) zurückzuleiten.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Marktordnung.

Unter dem 30. September 1942 habe ich für den Stadtkreis Gotenhafen eine Marktordnung erlassen, die von dem Herrn Regierungspräsidenten in Danzig genehmigt worden ist. Die Marktordnung regelt die Abhaltung der Gross- und Kleinmärkte, sie enthält Bestimmungen über die Bezeichnung der Verkaufsstände, über Vergebung und Kündigung von Ständen und Räumen, über Standgeld und Gebühren und über die Behandlung der feilgebotenen Waren.

Ferner sind in der Marktordnung die Pflichten der Standinhaber und allgemeine Verhaltensvorschriften für Verkäufer und Käufer niedergelegt. Die Marktordnung ist für alle Personen, die die Märkte besichtigen und die Märkte besuchen, verbindlich. Ihre Verletzung zieht die vorgesehenen Massnahmen nach sich.

Die Marktordnung liegt in der Zeit vom 1. 12. bis 7. 12. 1942 in Zimmer 68 des Stadtverwaltungsgebäudes zur Einsicht aus. Überdrucke sind gegen Erstattung der üblichen Verwaltungsgebühr erhältlich.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Buchbestellung.

Das von der Beamtenschaft bei der Fachschaft 13 bestellte Buch „Der verratene Sozialismus“ ist lieferbar und kann gegen Zahlung eines Betrages von 4,80 RM bei dem Fachschaftsleiter (Stadtinspektor Flemming) in Empfang genommen werden.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Bezeichnung der Abteilung „Kanalbau“.

In Abänderung meiner Amtsblattverfügung vom 18. November 1942 wird die Bezeichnung des Kanal-amtes ab sofort geändert. Die vollständige neue Bezeichnung hat nunmehr zu lauten:

Stadtbauamt — Tiefbauamt

Abt.: Kanalbau.

Das bisherige Geschäftszeichen „711“ wird bis auf weiteres in „713“ abgeändert.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verkauf von Weihnachtsbäumen in Gotenhafen.

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen von den Kleinhändlern an die Verbraucher findet an folgenden Plätzen statt:

Stadtmitte: Adolf Hitler-Ecke Mackensen-Strasse, Hermann Göring-Str. — gegenüber dem Postamt,

Frankenstr. — gegenüber der Markthalle, An der Markthalle selbst.

Grabau: Am Arbeitsamt

Kielau: Kielauer-Strasse 82

Oxhöft: An der Kirche

Kleinkatz: Fritz Groen-Platz

Die Verkaufszeit für den gesamten diesjährigen Weihnachtsbaumkleinhandel wird hiermit für die Werk-tage einheitlich durchgehend auf die Zeit von 9—16 Uhr und für die zwei Sonntage (13. u. 20. 12.) auf die Zeit von 11—16 Uhr festgesetzt.

Jeder Verkauf von Weihnachtsbäumen an Personen polnischen Volkstums in der Zeit bis einschl. 20. 12. 42 wird verboten.

Gotenhafen, den 12. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

P E R S Ö N L I C H E S

Der Dezernent Herr Goll ist aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen ausgeschieden, um eine Stellung in der Privat-Industrie zu übernehmen. Die bisher von Herrn Goll verwalteten Dezernate der Stadtwerke, des Schlacht- und Viehhofes, der Stadtreinigung und der Markthalle, werden von Herrn Stadtkämmerer Dr. Doese und die Dezernate für das Stadtrechtsamt, Amt für Kriegsschäden, Versicherungsamt und Standesamt von Herrn Stadtrat Pohl verwaltet. Eine genaue Aufstellung der Dezernatsverteilung wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.





AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf; in der Regel Sonnabends.
Herausgegeben vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen, Stadthaus 1.

NUMMER 31

23. DEZEMBER 1942

4. JAHRGANG

Dienstzeit am 24. und 31. Dezember 1942.

Der Dienstschluss am 24. und 31. Dezember 1942 wird für alle Dienststellen auf 12 Uhr festgesetzt. Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Anordnung für den Dienst am 2. Januar 1943.

Durch Erl. d. RMdL vom 9. Dezember 1942 ist zur Einsparung von Kohlen bestimmt worden, dass am 2. Januar der Dienst wie an Sonntagen zu regeln ist. Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis.

In der Ergänzung der Amtsblattverfügung vom 12. Dezember d. Js. wird angeordnet, dass sämtliche Beamte des mittleren Dienstes berechtigt sind, den äusseren Schriftverkehr mit „Auf Anordnung“ zu zeichnen. Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis.

Folgende Angestellte sind widerruflich zur Zeichnung des äusseren Schriftverkehrs im Rahmen ihres Arbeitsgebietes ermächtigt worden:

A. Zeichnungsbefugnis „Im Auftrage“:

- Assessor Klose, Stadtrechtsamt,
- Frau Dr. Ribitza, „
- Assessor Mettke, Aufbaustock,
- Angestellter Schilling, Aufbaustock,
- Vermess.-Ing. Eckert, Vermessungsamt.

B. Zeichnungsbefugnis „Auf Anordnung“:

- Techn. Angestellter Runge, Vermessungsamt,
- Angestellter Knoop, „
- Angestellter Winzer, Baupolizei.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem Stadtoberinspektor Baum Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für den städt. Schlacht- und Viehhof bis zur Höhe von 500,— RM.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Die städt. Stadtoberinspektor Wegner durch Amtsblattveröffentlichung vom 21. Mai 1942 erteilte Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Wirtschafts- und Ernährungsamt bis zur Höhe von 300,— RM wird wegen Erteilung der Zeichnungsvollmacht an Stadtamtmann Benebeck zurückgezogen.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verwaltungsbericht 1941.

Die Aufstellung der jährlichen Verwaltungsberichte ist im Hinblick auf die Notwendigkeit, die geleistete Aufbauarbeit zeitlich in gewissen Abständen festzuhalten, unbedingt erforderlich. Daneben sind die Verwaltungsberichte die hauptsächlichste Quelle für ein später anzulegendes Chronikwerk der Stadt Gotenhafen und aus diesem Grunde besonders wertvoll, sodass auf die Abgabe der Berichte auch während des Krieges nicht verzichtet werden kann.

Bis zum 15. 1. 1943 haben daher sämtliche städt. Dienststellen, Betriebe und Werke einen Verwaltungsbericht über ihre Tätigkeit im Rechnungsjahr 1941 vorzulegen.

In dem Bericht sind die wichtigsten Geschäftsvorfälle und die Art ihrer Erledigung zu schildern, wobei insbesondere die Arbeitserfolge aufzuzählen sind, die wert sind, schriftlich festgehalten zu werden und die andere Stellen und die Aufsichtsbehörde interessieren. Mit Rücksicht auf die Personalknappheit und die Zeitumstände wird es genügen, wenn die Berichte in möglichst knapper aber klarer Darstellung erfolgen. Unnötiges Schreibwerk und Zahlenmaterial sind überflüssig; nur das Wesentlichste bedarf der Erwähnung.

Bei der Abfassung der Berichte ist auf einwandfreien Stil zu achten.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Verhängung der befristeten Bausperre in Oxhöft und Oblusch.

Im Interesse der Durchführung umfangreicher Stadtplanung verhängte ich mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig nach § 3 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 20. 10. 1936 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 933), eingeführt in den eingegliederten Ostgebieten durch die Verordnung zur Einführung von Vorschriften

Die städt. Stadtoberinspektor Wegner durch Amtsblattveröffentlichung vom 21. Mai 1942 erteilte Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Wirtschafts- und Ernährungsamt bis zur Höhe von 300,— RM wird wegen Erteilung der Zeichnungsvollmacht an Stadtamtmann Benebeck zurückgezogen.



auf dem Gebiet des Städtebaues und des Siedlungs- und Wohnungswesens vom 4. 3. (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 131), für das nachstehend angegebene Gebiet die befristete Bausperre.

Ich weise darauf hin, dass alle nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben, die im Bausperregebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, spätestens zwei Wochen vor ihrer Inangriffnahme gemäss § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 29. 10. 1936 der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) anzuzeigen sind.

Sperrgebiet :

Die zum Stadtkreis Gotenhafen gehörenden Gemarkungen Oxböft und Oblusch mit Ausnahme des von der Kriegsmarine in Anspruch genommenen Geländes.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Vereinfachung der Verwaltung.

Zusammenlegung der Behörde des Reg.-Präs. in Danzig mit der Behörde des Reichsstatthalters in Danzig-Westpr. RdErl. d. RMdl. v. 26. 11. 1942 - I 1425/42 II. Ang.-5851

Nachdem sich der Führer mit der Zusammenlegung der Behörde des Reg.-Präs. in Danzig mit der Behörde des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreussen mit der Massgabe einverstanden erklärt hat, dass diese Zusammenlegung zunächst als Versuch für die Ermittlung der zweckmässigsten Form der Organisation der Behörden in der Mittelstufe stattfinden soll, habe ich durch Erlass vom 26. 11. 1942 - I 1425/42-5851 - diese Zusammenlegung zum 1. 1. 1943 verfügt. Der allgemeine Vertreter des Reichsstatthalters (§ 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. 10. 1939, RGBl. I S. 2042, in Verbindung mit § 6 des Sudetengaus, vom 14. 4. 1939, RGBl. I S. 780) nimmt von diesem Zeitpunkt ab im Rahmen der Behörde des Reichsstatthalters die Geschäfte des Reg.-Präs. in Danzig wahr. Postsendungen sind wie bisher an den Reg.-Präs. in Danzig zu richten.

Die Dienststellen und Betriebe werden auf vorstehenden Runderlass des RMdl. hiermit aufmerksam gemacht. An der Form der Berichte ändert sich durch vorstehende Zusammenlegung der Behörde des Reg.-Präs. mit der Behörde des Reichsstatthalters nichts. Nach wie vor sind die Berichte an die Aufsichtsbehörde mit der Anschrift des Reg.-Präs. zu versehen.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Wirtschafts- und Ernährungsamt.

Die Leitung des Wirtschafts- und Ernährungsamtes übernimmt mit sofortiger Wirkung des Stadtamtmann a. D. Benebeck. Rechnungsdirektor Dickmann tritt in sein bisheriges Amt zurück; das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Tätigkeit sogleich wieder auf.

Der Stadtamtmann Benebeck erhält Zeichnungsvollmacht für den Schriftverkehr des Wirtschafts- und

Ernährungsamtes im Rahmen der den Amtsleitern zustehenden Befugnisse. Er ist ferner ermächtigt, Kassenanordnungen für das Wirtschafts- und Ernährungsamt bis zu einem Betrage von 1.000 RM zu zeichnen.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Zugehörigkeit zu Gliederungen der Partei.

Sämtliche Dienststellen haben umgehend dem Personalamt durch Einreichung einer Aufstellung diejenigen beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (auch Lohnempfänger) namhaft zu machen, die der SS, SA, dem NSKK, NSFK und NSRK angehören. Aus der Aufstellung muss die Wohnungsanschrift der Betreffenden ersichtlich sein.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister.

Stenografie.

Der RMdl. hat in seinem Erl. vom 20. 7. 1942 — veröffentlicht im RWMBI 1942 S. 442 — folgendes bestimmt :

„Der Führer hat angeordnet, dass in Zukunft nicht mehr die Bezeichnung „Kurzschrift“ sondern lediglich die Bezeichnung „Stenografie“ Verwendung finden soll. Ich ersuche, Vorsorge zu treffen, dass auch das deutsche Schriftum bei Neudrucken dem Rechnung trägt.

In allen in bezug auf die Stenografie ergangenen Erl. usw. ist das Wort „Kurzschrift“ durch das Wort „Stenografie“ zu ersetzen. Dies gilt im besonderen für die mit einem RdErl. vom 4. 3. 36 - VI A 3371/431/ - (RMBliV S. 299) für verbindlich erklärte „Urkunde der deutschen Kurzschrift“, die hinfort „Urkunde der deutschen Stenografie“ heisst, für meinen RdErl. vom 13. 4. 37 - VI A 3820/4310 -, betr. Kurzschriftprüfung bei Behörden (RMBliV. S. 606) und für hierzu ergangene Ergänzungen und Vorschriften.“

Auf den Erlass wird zur Beachtung hingewiesen.

Gotenhafen, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbürgermeister

P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtoberinspektor Baum hat seinen Dienst als Büroleiter im städt. Schlacht- und Viehhof am 1. Dezember 1942 angetreten.

Der Stadtinspektor Ewest — Verwaltungspolizei — ist unter Ernennung zum Stadtoberinspektor unter Einweisung in eine Planstelle nach A 4 b 2 RBO. endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Der Angestellte Schuch — Standesamt — ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Stadtassistenten auf Lebenszeit ernannt worden.

Der Vollstreckungsbeamte Schimanski — Stadthauptkasse — ist unter endgültiger Übernahme in den Dienst der Stadt Gotenhafen zum Stadtvollstreckungsassistenten auf Lebenszeit ernannt worden.

